



Wortprotokoll der 34. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 27. März 2023, 14:30 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Vorsitz: Ulrike Bahr, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)

BT-Drucksache 20/5823

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Finanzausschuss

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Digitales

Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Felix Döring [SPD]

Abg. N. N. [CDU/CSU]

Abg. N. N. [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Martin Gassner-Herz [FDP]

Abg. Martin Reichardt [AfD]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 5
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 42



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Anwesenheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwesenheit
SPD	Bahr, Ulrike Baldy, Daniel Breymaier, Leni Döring, Felix Fäscher, Ariane Hennig, Anke Hostert, Jasmina Lahrkamp, Sarah Malottki, Erik von Ortleb, Josephine Schwartz, Stefan	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Demir, Hakan Diedenhofen, Martin Glöckner, Angelika Kaiser, Elisabeth Lehmann, Sylvia Lindh, Helge Mascheck, Franziska Nickholz, Brian Rix, Sönke Yüksel, Gülistan N. N.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Bernstein, Melanie Breher, Silvia Edelhäuser, Ralph Janssen, Anne Lehrieder, Paul Leikert, Dr. Katja Tebroke, Dr. Hermann-Josef Timmermann-Fechter, Astrid Vries, Christoph de Wulf, Mareike Lotte	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bär, Dorothee Hoffmann, Alexander König, Anne Koob, Markus Magwas, Yvonne Nacke, Dr. Stefan Rief, Josef Rüddel, Erwin Schimke, Jana Willsch, Klaus-Peter	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜND- NIS 90/DIE GRÜNEN	Fester, Emilia Gambir, Schahina Lang, Ricarda Loop, Denise Schauws, Ulle Stahr, Nina	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bsirske, Frank Heitmann, Linda Schulz-Asche, Kordula Slawik, Nyke Tesfaiesus, Awet Walter-Rosenheimer, Beate	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Adler, Katja Bauer, Nicole Gassner-Herz, Martin Seestern-Pauly, Matthias Tippelt, Nico	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Helling-Plahr, Katrin Jensen, Gyde Lenders, Jürgen Raffelhüschen, Claudia Westig, Nicole	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Anwesenheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwesenheit
AfD	Bollmann, Gereon Ehrhorn, Thomas Harder-Kühnel, Mariana Iris Reichardt, Martin	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Gottschalk, Kay Höchst, Nicole Schmidt, Jan Wenzel Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Reichinnek, Heidi	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Pellmann, Sören Vogler, Kathrin	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
fraktionslos	Huber, Johannes	<input type="checkbox"/>		

Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse

- **Misbah Khan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) - Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschuss für Digitales, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
- **Christoph Meyer** (FDP-Fraktion) - Haushaltsausschuss, Finanzausschuss
- **Petra Nicolaisen** (CDU/CSU-Fraktion) - Ausschuss für Inneres und Heimat, Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, Unterausschuss Bürger-schaftliches Engagement



Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur 34. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am Montag, 27. März 2023, ab 14.30 Uhr

	Anwesenheit
Dr. Christopher Gohl Weltethos Institut Universität Tübingen (Benannt von der FDP-Fraktion)	<input checked="" type="checkbox"/>
Rolf Halfmann Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. (Benannt von der CDU/CSU-Fraktion)	<input checked="" type="checkbox"/>
Heiko Klare Bundesverband Mobile Beratung e. V. (Benannt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	<input checked="" type="checkbox"/>
Robert Kusche Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und an- tisemitischer Gewalt (VBRG) e. V. (Benannt von der Fraktion DIE LINKE.)	<input checked="" type="checkbox"/>
Ahmad Mansour Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention GmbH (Benannt von der CDU/CSU-Fraktion)	<input checked="" type="checkbox"/>



	Anwesenheit
Timo Reinfrank Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD), Amadeu Antonio Stiftung (AAS) (Benannt von der SPD-Fraktion)	<input checked="" type="checkbox"/>
Prof. Dr. Lars Rensmann Lehrstuhl für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Vergleichende Regie- rungslehre, Universität Passau (Benannt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	<input checked="" type="checkbox"/>
Prof. Dr. Andrea Szukala Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. (DVPB), Lehrstuhl für Politische Bildung und Didaktik der Sozialwissenschaften, Universität Augsburg (Benannt von der SPD-Fraktion)	<input checked="" type="checkbox"/>
Ali Ertan Toprak Kurdische Gemeinde in Deutschland e.V. (Benannt von der CDU/CSU-Fraktion)	<input checked="" type="checkbox"/>
Dr. Tim Wihl Vertretung der Professur für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsge- schichte, Universität Erfurt (Benannt von der SPD-Fraktion)	<input checked="" type="checkbox"/>
Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände:	
	Anwesenheit
Dr. Klaus Ritgen Deutscher Landkreistag	<input checked="" type="checkbox"/>



Die **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zu unserer heutigen 34. Sitzung.

Vom Familienministerium heiße ich Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Sven Lehmann herzlich willkommen. Er ist heute wegen des Streiks über Webex zugeschaltet. Vom Bundesinnenministerium wird gleich auch die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter kommen. Vorab schon mal herzlich willkommen.

Ich begrüße auch die Zuschauerinnen und Zuschauer sowie die übrigen Kolleginnen und Kollegen, die uns nach Benennung eines Grundes heute per Videokonferenz zugeschaltet sind.

Wie üblich rufe ich Sie jetzt auf.

Hinweis des Sekretariats: Folgende Abgeordnete haben sich per Webex zur Sitzung zugeschaltet:

- Leni Breymaier (SPD),
- Ariane Fäscher (SPD),
- Ralph Edelhäuser (CDU/CSU),
- Anne Janssen (CDU/CSU),
- Dr. Katja Leikert (CDU/CSU),
- Katja Adler (FDP).

Die **Vorsitzende**: Frau Parlamentarische Staatssekretärin, Sie sind jetzt da, herzlich willkommen.

Wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung, (Demokratiefördergesetz – DFördG)“ auf BT-Drucksache 20/5823 durch.

Ich begrüße dazu nochmal die Mitglieder des Ausschusses, die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse, die Zuschauerinnen und Zuschauer und natürlich die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung. Das sind folgende Personen:

Herr **Dr. Christopher Gohl**, Weltethos Institut/Global Ethic Institut, Universität Tübingen,

Herr **Rolf Halfmann**, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Berlin,

Herr **Heiko Klare** vertritt Bianca Klose, die erkrankt ist, Bundesverband Mobile Beratung e. V., Dresden
– er ist uns per Videokonferenz zugeschaltet –

Herr **Robert Kusche**, Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) e. V., Berlin,

Herr **Ahmad Mansour**, MIND prevention, Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention GmbH, Berlin,

Herr **Timo Reinfank**, Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) sowie Amadeu Antonio Stiftung (AAS), Berlin,

Prof. Dr. Lars Rensmann, Lehrstuhl für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Vergleichende Regierungslehre, Universität Passau
– er ist uns per Videokonferenz zugeschaltet –

Prof. Dr. Andrea Szukala, Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. (DVPB), Lehrstuhl für Politische Bildung und Didaktik der Sozialwissenschaften, Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Augsburg
– sie ist uns auch per Videokonferenz zugeschaltet –

Herr **Ali Ertan Toprak**, Kurdische Gemeinde in Deutschland e. V., Berlin,

Herr **Dr. Tim Wihl**, Vertretung der Professur für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte, Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Erfurt,



und **Dr. Klaus Ritgen**, Deutscher Landkreistag, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin, – der uns auch per Videokonferenz zugeschaltet ist –.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung live im Kanal 4 und im Internet übertragen wird.

Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, das auf der Homepage des Familienausschusses abrufbar sein wird. Dort finden Sie auch die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen.

Bild- und Tonaufzeichnungen durch andere Personen sind während der Sitzung nicht gestattet. Anderes gilt nur für akkreditierte Vertreter*innen der Medien. Weiterhin bitte ich darum, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten.

Der Ablauf der öffentlichen Anhörung gestaltet sich wie folgt: Die Sachverständigen geben Eingangsstatements von jeweils drei Minuten ab. Danach folgt eine Frage- und Antwortrunde von 80 Minuten. Bei dieser Frage- und Antwortrunde wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Die jeweiligen Zeitkontingente gelten für Fragen und Antworten.

Die zeitliche Aufteilung auf die Fraktionen gestaltet sich wie folgt:

SPD: 12 Minuten

CDU/CSU: 12 Minuten

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 13 Minuten

AfD: 9 Minuten

FDP: 10 Minuten

DIE LINKE.: 4 Minuten

SPD: 10 Minuten

CDU/CSU: 10 Minuten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn jede Fragestellerin und jeder Fragesteller in einem Beitrag maximal zwei Fragen an einen oder zwei Sachverständige richten würde.

Ein Hinweis noch zum Zeitmanagement: Die jeweils zur Verfügung stehende Zeit wird Ihnen über den Monitor im Saal sowie in der Videokonferenz angezeigt. Ich bitte die Fragestellenden sowie die Sachverständigen darum, diese Uhr jeweils im Blick zu behalten.

Wir beginnen nun mit der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)", BT-Drucksache 20/5823.

Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ein kurzes Eingangsstatement von jeweils drei Minuten. Ich bitte nun zunächst Herrn Dr. Gohl um sein Eingangsstatement und erteile dann den weiteren Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge das Wort. Den Abschluss bildet der Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Ich bitte nun Herrn Dr. Gohl um sein Statement. Bitte sehr.

Dr. Christopher Gohl (Weltethos Institut, Universität Tübingen): Herzlichen Dank. Ich freue mich, dass ich im Bundestag auf der Seite der Sachverständigen an der Förderung der Demokratie mitwirken und Stellung nehmen kann.

Im Ergebnis rate ich, das will ich vorwegnehmen, unter bestimmten Bedingungen zur nüchternen und differenzierten Unterstützung dieses Gesetzes, sehe aber noch viele offene Fragen und Baustellen, die der künftigen Bearbeitung bedürfen.

Zum Gegenstand: Schon für Theodor Heuss stand die Demokratie vor der dauerhaften Aufgabe einer doppelten Konstitution – einerseits als Staatsform, andererseits auch als Lebensform. Die geschriebene Verfassung, sagte der Bundespräsident, sei keine Glücksversicherung, sondern müsse durch bestimmte Formen menschlichen Verhaltens mit Leben gefüllt werden. Dass und wie diese Formen



dauerhaft gefördert werden könnten, ist Gegenstand des Demokratiefördergesetzes.

Allerdings setzte Heuss für die Demokratie als Lebensform vor allem auf das Ehrenamt, die vielen kleinen Freiwilligkeiten. Die Entlastung und Stärkung des Ehrenamtes wären in der Tat die beste Förderung der Demokratie. Die fehlt im vorliegenden Entwurf völlig und muss natürlich mit der Engagementstrategie des Bundes dringend angegangen werden.

Zur Prämisse: Das Leitbild der wehrhaften Demokratie prägt Begründung und Diskussion dieses Gesetzes. Ich halte das für unangemessen. Eine vitale Demokratie als Lebensform kann nicht auf das innen- und sicherheitspolitische Projekt der Wehrhaftigkeit verkleinert bzw. verringert werden.

Mag der Rechtsextremismus gegenwärtig tatsächlich zu den größten Bedrohungen der Demokratie von innen gehören, so sehe ich die größte Herausforderung doch darin, die Leistungsfähigkeit der liberalen Demokratie auf die Herausforderung des Klimawandels auszurichten und, wie Bundespräsident Steinmeier sagt, so zu helfen, dass die Umbrüche der Transformation zu echten Aufbrüchen für alle werden.

Zum Zweck des Gesetzes: Der Name des Demokratiefördergesetzes verspricht aus meiner Sicht zu viel und hält zu wenig. Allerdings dürfte es eben auch viel weniger halten und bewirken, als manche Kritiker befürchten.

Das Demokratieförderungsgesetz ist, meines Erachtens, in erster Linie ein Finanzierungsgesetz, das Transparenz schafft, Regulation und Kontrolle erleichtert. Künftige Maßnahmen der Demokratieförderung werden unter einem gemeinsamen Dach geordnet, gebündelt, verstetigt und erleichtert, parlamentarisch legitimiert. Und sie erhalten eine materiell-rechtliche Grundlage.

Zur Ausgestaltung: Ich glaube, das Demokratiefördergesetz darf kein Instrument der Erziehung von

Bürgern bis weit in die Mitte der Gesellschaft werden. Vielfalt zu gestalten und präventive Maßnahmen gegen den Extremismus zu ergreifen kann nur heißen, Toleranz, Dialog- und Lernfähigkeit als Metakompetenz der Demokratie zu stärken, nicht, alle Menschen bis weit in die Mitte hinein sprachlich und gedanklich sozusagen auf eine Linie zu bringen.

Demokratie als Streit nach Regeln, der den Dissens fruchtbar macht - deswegen ist der Beutelsbacher Konsens so wichtig -, muss erhalten bleiben. Ein Bekenntnis zu den Werten des Grundgesetzes halte ich für das Mindeste, was man von Programmträgern erwarten darf, die das Ethos der Demokratie stärken wollen.

Zum weiteren Prozess möchte ich empfehlen, dass der Bundestag sich überlegt, welche Rolle er bei der Formulierung von Förderrichtlinien spielen kann. Details der Demokratiepoltik müssten meines Erachtens vom Bundestag legitimiert werden und können nicht wie Beschaffungsmaßnahmen an die Exekutive delegiert werden.

Letzter Punkt: Ich glaube, die engagement- und demokratiepolitische Agenda des Bundestages braucht einen eigenen Hauptausschuss „Demokratie und bürgerschaftliches Engagement“ in der nächsten Legislatur. Auch dafür können Sie heute schon die Grundlagen legen. Herzlichen Dank.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen. Es folgt jetzt Herr Rolf Halfmann von der Konrad Adenauer Stiftung. Bitte sehr.

Rolf Halfmann (Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, ich bedanke mich sehr für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit, meine Sicht auf den vorliegenden Entwurf des Demokratiefördergesetzes einbringen zu dürfen.

Es fällt natürlich schwer, ein Gesetz, das die Demokratieförderung im Titel führt, überhaupt kritisch zu sehen. Dennoch gibt es einige Aspekte



des Gesetzentwurfs, die aus meiner Sicht bedenklich sind und nicht vernachlässigt werden sollten.

Da stellt sich aus meiner Sicht zunächst die Frage: Wozu brauchen wir überhaupt ein Gesetz? Der Gesetzentwurf beschreibt die im Zuwendungsrecht anerkannte und übliche öffentliche Finanzierung von privaten Einrichtungen und Projekten. Dies geschieht in anderen Fällen fast ausnahmslos ohne eine besondere gesetzliche Grundlage.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt keinen Mehrwert, zumal er weder Zuwendungsempfänger konkret benennt noch Ansprüche gewährt oder konkrete Vergabemaßstäbe aufführt. Zwar ist anerkannt, dass es Blankettgesetze gibt – das sind solche, die eine Rechtsfolge festlegen und wegen des Tatbestands auf andere Vorschriften verweisen oder vielleicht auch umgekehrt. Hier fehlt es aber an beidem. Weder wird der Tatbestand beschrieben noch sind die Rechtsfolgen benannt. Das macht ein Gesetz eigentlich entbehrlich.

Und weiterhin ist die Frage zu stellen: Ist es nicht befremdlich, dass der Bund bei der Finanzierung von Maßnahmen zuerst an sich selbst denkt? Noch vor der im Entwurf erwähnten Förderung Dritter heißt es gleich im § 3: „Der Bund führt eigene Maßnahmen durch“. Ich meine, der staatliche Bildungsauftrag wird verfassungsrechtlich durch das Subsidiaritätsprinzip begrenzt. Der freiheitliche Staat hat nur die subsidiäre Bildungskompetenz gegenüber Organisationen, die sich in freier Selbstbestimmung bilden. Er darf die private Bildungsarbeit nicht durch eigene Maßnahmen verdrängen und nicht Aufgaben an sich ziehen, die von Grundrechtsträgern ebenso gut erfüllt werden könnten.

Und ferner: Welche Rolle spielt eigentlich der weltanschauliche Pluralismus? Ausnahmslos alle im Gesetzentwurf genannten Ziele – Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention – sind auch Ziele anderer Einrichtungen, die – wie die Bundeszentrale für politische Bildung – weltanschauliche Neutralität oder – wie die politischen Stiftungen – den weltanschaulichen Pluralismus wahrnehmen. Es geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor, wie eine

ausgewogene Teilhabe an der Förderung unterschiedlicher weltanschaulicher Prägung konkret gewährleistet werden soll. Dies kann den Pluralismus in der politischen Bildung in Deutschland gefährden.

Und schließlich die mindestens ebenso bedeutsame Frage: Ist die klare Ausrichtung an der freiheitlich demokratischen Grundordnung gesichert? Derselbe Gesetzgeber, der für politische Stiftungen, völlig zurecht, einen langen Absatz in das Haushaltsgesetz 2023 zur erforderlichen Verfassungstreue aufgenommen hat, begnügt sich im Entwurf des Demokratiefördergesetzes mit dem kurzen Hinweis „es müssen die Ziele des Grundgesetzes geachtet werden“. Dieses Missverhältnis ist politisch, aber auch rechtlich, meine ich, aus Gründen der Gleichbehandlung bedenklich.

Ich will es mit diesen grundlegenden Aspekten an dieser Stelle bewenden lassen. Diese und noch weitere Punkte können gerne im Folgenden noch erläutert werden. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es folgt Herr Heiko Klare vom Bundesverband Mobile Beratung. Bitte sehr.

Heiko Klare (Bundesverband Mobile Beratung e. V.): Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. „Wir wollen eine neue Kultur der Zusammenarbeit etablieren, die auch aus der Kraft der Zivilgesellschaft heraus gespeist wird.“ So heißt es im aktuellen Koalitionsvertrag der Ampelkoalition.

Als Dach- und Fachverband mobiler Beratung in Deutschland begrüßen wir sehr, dass die Bundesregierung mit dem Demokratiefördergesetz nun einen wichtigen Schritt zu einem solchen modernen Staat geht, der seine Bürgerinnen und Bürger beim Einsatz für die Demokratie und gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus unterstützt.



Die in den letzten Wochen viel besprochene Zivilgesellschaft, das sind für uns vor allem die Menschen, die jeden Tag für die Demokratie in ihrem Dorf, in ihrem Viertel oder in ihrer Arbeitsstelle einstehen und sich engagieren, oft mit hohem persönlichen Einsatz und Risiko, weil sie bedroht oder sogar angegriffen werden.

Mobile Beratungsteams unterstützen seit über 20 Jahren mit professionellen Angeboten neben der Verwaltung kommunaler- und Landespolitik immer wieder auch Unternehmen und Verbände sowie Akteurinnen und Akteure aus Vereinen, Initiativen, aus Bündnissen. Ganz konkret etwa aus der Freiwilligen Feuerwehr, dem Sportverein, den Landfrauen, Migrant*innenorganisationen, konfessionellen Gruppen und vielen weiteren Vereinen, die sich bürgerschaftlich engagieren. Die Demokratie lebt von solchen mündigen Bürgerinnen und Bürgern, die für sie eintreten.

Die Erfahrung der letzten mehr als 20, in Brandenburg sogar 30 Jahren mobiler Beratung zeigt aber: Diese Menschen brauchen professionelle Unterstützung durch Beratung, um handlungs- und sprechsicherer zu werden, etwa wenn völkische Siedler die Stimmung im Ort dominieren, wenn in Klassenchats rassistische Memes geteilt werden oder wenn es in Vereinen zur Ausgrenzung kommt, aber auch bei der Erarbeitung von Strategien, wie sich beispielsweise Verwaltung oder Organisationen mit Rechtsextremismus oder Antisemitismus langfristig auseinandersetzen können.

Das Demokratiefördergesetz ist daher ungeachtet der in unseren Stellungnahmen dargelegten Kritik für die drei zentralen Beratungsstrukturen der Opferausstiegs- und mobilen Beratung ein sehr wichtiges Signal, um diese Unterstützung von Engagierten, Opfern und Ausstiegswilligen endlich abzusichern.

Der Deutsche Bundestag hat sich schon 2013 die Handlungsempfehlungen des PUA [Parlamentarischen Untersuchungsausschusses] zum NSU fraktionsübergreifend zu Eigen gemacht und die „Vertiefung der Förderung für die mobile Beratung und Opferberatung auf bundesgesetzlicher Basis“ gefordert. Diese Forderungen sind also weder neu

noch alleiniger Wunsch derjenigen, die da gefördert werden wollen.

Leider hat sich die aktuelle Diskussion immer weiter von diesem Konsens und damit von den tatsächlichen Herausforderungen entfernt. Das bedauern wir und vor allen Dingen unsere Partnerinnen und Partner und die Hilfesuchenden vor Ort sehr. Der nun vorliegende Gesetzentwurf bildet eine gesetzliche Grundlage für den Bund. Das ist ein wichtiges Signal an alle, die sich engagieren und die Demokratie schützen wollen.

Wir wünschen uns, dass die Fortschrittskoalition ihrem Namen gerecht wird und mit der Verabschiedung und Umsetzung des Gesetzes weiterhin die Einbindung der freien Träger, wie es in anderen Bereichen wie etwa der Kinder- und Jugendhilfe üblich ist, und die klare Benennung der zu fördernden Strukturen, wie es der Bundestag selbst eben beispielsweise 2013 beschlossen hat, im Blick behält. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Es folgt das Statement von Herrn Robert Kusche, Verband der Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Bitte sehr.

Robert Kusche (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.): Vielen Dank für die Einladung zu der heutigen Sitzung.

Vorweg: Meine Kolleg*innen, die im Verband organisiert sind, begleiten tagtäglich Menschen, die Opfer von zum Teil schwerster rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt geworden sind. Sie unterstützen langfristig und parteiisch im Sinne der Betroffenen.

Wir haben ja auch im Vorfeld zu dem Gesetz unsere Stellungnahme abgeliefert. Ich will einige Aspekte daraus kurz vorstellen.

Wir fordern ganz klar eine Änderung, vor allen Dingen im § 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Opferbera-



tung. Wir schlagen vor, „die Stärkung überregionaler Strukturen, die Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Ideologien der Ungleichwertigkeit im gesamten Bundesgebiet beraten, begleiten und unterstützen“.

Warum schlagen wir das vor? In rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt spiegeln sich gesellschaftliche, weit verbreitete Ausgrenzungsideologien. Die Gewalt betrifft im Sinne einer Botenschaftstat weitaus mehr Menschen, nämlich alle die, die der jeweiligen betroffenen Gruppe angehören sowie auf der Makroebene die Ablehnung einer offenen, demokratischen, heterogenen sowie auf Menschenrechten basierenden Gesellschaft, also unserer Gesellschaft.

Zwei bis drei Menschen werden tagtäglich angegriffen. Allein zwölf Menschen starben seit 2019. Das BKA sagt, es waren 10.000 seit der Wiedervereinigung. Die Dunkelziffer ist wahrscheinlich weitaus größer. Eine BKA-Studie geht davon aus, dass bis zu 248.000 Menschen pro Jahr aus rassistischen Motiven körperlich angegriffen werden. Das heißt, diese Form der Gewalt ist in Deutschland das größte und leider bisher kaum sichtbare Problem mit sehr vielen Betroffenen.

Bereits der NSU-Untersuchungsausschuss hat 2013 parteiübergreifend uns allen ins Hausaufgabenheft geschrieben, dass diese Strukturen, nämlich die der Opferberatung sowie der mobilen Beratung gestärkt werden müssen und dass die Zivilgesellschaft beteiligt werden soll, so, wie es gelebte Praxis im Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie bei der Richtlinie des Kinder- und Jugendplans ist.

Wir sind dem nachgekommen. Es wurden Strukturen etabliert. Die Arbeit wurde professionalisiert. Die Förderinstrumente sind jedoch auf dem Stand von 2014. Sie sind weder bedarfsgerecht noch langfristig und sie zementieren prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Daher schließen wir uns den Forderungen an. [Die Förderung] muss langfristig und dauerhaft sein. Und es muss eine jährliche Mindestsumme festgeschrieben werden.

Um es noch mal deutlich zu machen: Der vorliegende Gesetzentwurf spricht in § 2 von Opfern politischer und ideologischer Gewalt. Diese Formulierung ist zu vage und geht am Kern des oben von mir beschriebenen Problems vorbei. Im Begründungsteil werden Antisemitismus, Rassismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit klar benannt.

Aus der Forschung sowie aus unserer Arbeit wissen wir ganz genau, dass rechte Gewalt auf unterschiedlichen sowie intersektional verschränkten ideologischen Versatzstücken basiert, nämlich Ideologien der Ungleichwertigkeit. Es bedarf halt keiner Organisiertheit der Täter*innen.

Deshalb möchten wir dringend dazu raten, den Extremismus-Begriff zugunsten konkreter Anwendungsgebiete zu streichen, da es sich nämlich beim Extremismus-Begriff vor allen Dingen um ein sicherheitsbehördliches Konzept handelt, was vage und ungenau ist.

Daher noch einmal, wie eingangs gesagt, unsere vorgeschlagene Formulierung „die Stärkung überregionaler Strukturen, die Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Ideologien der Ungleichwertigkeiten im gesamten Bundesgebiet beraten, begleiten und unterstützen.“ Vielen Dank. Ich freue mich auf die Fragen.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen. Jetzt folgt Herr Ahmad Mansour von MIND Prevention, Mansour Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention GmbH. Bitte sehr.

Ahmad Mansour (MIND prevention GmbH): Vielen herzlichen Dank für die Einladung. Als jemand, der seit 2007 in diesem Bereich arbeitet, möchte ich sagen, dass die Sicherung und die langfristige Finanzierung von engagierten Projekten, die seit Jahren diese Arbeit machen, enorm wichtig sind. Es macht keinen Spaß und es führt nicht dazu, dass wir diejenigen gewinnen, die wir für diese Arbeit brauchen, wenn jeden Dezember die Finanzierung im Januar nicht klar ist. Deshalb begrüße ich dieses Vorhaben und sehe es als großartig und notwendig.



Ich bin hier auch als arabischer Israeli. Ich sitze vielleicht hier, aber meine Emotionen liegen gerade in Israel. Ein Land, das gerade zeigt, wie wichtig eigentlich die Zivilgesellschaft ist, um gegen die Regierung auf die Straße zu gehen und laut zu sein, wenn es um die Demokratie oder um Veränderung der demokratischen Grundstrukturen geht. Trotzdem möchte ich ein paar Kritikpunkte erwähnen, die enorm wichtig sind.

Da, wo Vielfalt steht, muss auch Vielfalt drin sein. Das bedeutet, die Auswahlverfahren und die Förderkriterien müssen transparent sein. Es kann nicht sein, dass die Chance auf eine Förderung von der Ideologie der Projekte oder ihrer Nähe zu den Regierenden abhängig ist. Das ist meine Erfahrung der letzten Jahre gewesen.

Da, wo Vielfalt steht, vor allem im Bereich Islamismus, das ist der Schwerpunkt meiner Betrachtung dieses Vorhabens, müssen auch die Risikofaktoren der Radikalisierung erwähnt werden, auch wenn sie vielleicht nicht so bequem sind. Das heißt, nicht nur Diskriminierungserfahrungen, nicht nur Rassismus führen zur Radikalisierung von Jugendlichen, sondern auch ihr ideologisches Weltbild, vielleicht auch gewisse religiöse Verständnisse. Die auszublenden, weil es unbequem ist, macht die Arbeit nicht richtiger, sondern bequemer. Das kann nicht im Sinne der Demokratie sein.

Es fehlt mir auch eine Demokratieklausele. Ich betone das enorm, weil Projekte, die sich im Bereich der Demokratieförderung engagieren sollen, sollen jenseits jeglicher Verdächtigung irgendwelcher näher zu bestimmenden Organisationen sein, die vielleicht nach außen Demokratie schreiben, aber nach innen ganz andere ideologische Schwerpunkte haben.

Ich benenne hier den politischen Islam und seine Akteure, die mittlerweile in Wissenschaft wie auch in der Landschaft der geförderten Projekte aktiver geworden sind, vor allem, wenn es um Islamfeindlichkeit geht. Ein Thema, das enorm wichtig ist, aber mit dem richtigen Partner verhandelt und behandelt werden muss.

Debattenkultur ist nicht nur, eine homogene Gruppe von Menschen zu haben, die mit sich klar kommen, sondern Debattenkultur bedeutet auch aushalten zu müssen, dass andere Menschen anderer Meinung sind. Es bedeutet Streitkultur. Es bedeutet Austausch von Argumenten. Es bedeutet, dass wir Vielfalt schaffen in den Sichtweisen, die existieren. Das vermisse ich, wenn man die Landschaft der geförderten Projekte der letzten Jahre sieht. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Timo Reinfrank von der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) sowie von der Amadeu Antonio Stiftung (AAS). Bitte sehr.

Timo Reinfrank (Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung sowie Amadeu Antonio Stiftung): Frau Bahr, herzlichen Dank, auch für die Einladung. Ich spreche für die Amadeu Antonio Stiftung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung hat auch eine ausführliche Stellungnahme angehängt, die Ihnen auch vorliegt.

Meine Damen und Herren, vielleicht erinnern Sie sich an den 11. September 2001, als zwei Flugzeuge in das World Trade Center flogen und ein drittes in das Pentagon fliegen sollte. An dem Tag sollte in Berlin auch das Jüdische Museum eröffnet werden. "Sollte", weil es nicht eröffnet wurde. Stattdessen hatten wir in vielen Jugendeinrichtungen in Berlin-Kreuzberg, aber auch in Hannover-Linden, in Stuttgart oder in Zittau Jugendliche, die auf den Tischen tanzten, die islamistischen Terroristen unterstützt haben und sich dafür ausgesprochen haben, dass es jetzt doch endlich mal „den Amis oder den Juden gezeigt würde“.

Das will ich Ihnen nur deswegen erzählen, weil die Reaktion von vielen Jugendeinrichtungen darauf war, die Jugendeinrichtung zu schließen und eben das, was da passiert ist, nicht zu verarbeiten. Ich glaube, das ist die Situation, in die wir hinkommen, wenn wir keine systematische Präventionsarbeit haben, die vor Ort in den Kommunen Angebote schafft. Ich glaube, das ist das, was die vielen Bundesprogramme auch geschafft haben.



Wir erleben allerdings immer wieder, dass Projekte angefangen haben zu arbeiten und dann nach zwei Förderperioden, nachdem man mit unterschiedlichen Zielgruppen in unterschiedlichen Regionen gearbeitet hat, gesagt bekommen: „Nein, jetzt ist Schluss. Jetzt könnt ihr entweder in ein anderes Bundesland gehen oder ihr könnt euch ja mit einem anderen Thema beschäftigen.“ Das ist, glaube ich, nicht zielführend. Deswegen ist dieses Gesetz so wichtig, um eben für die Projekte vor Ort dauerhafte Perspektiven zu schaffen.

Das haben, glaube ich, auch fast alle Bundesfamilienminister*innen der letzten Jahre erkannt. Ich habe mir Ursula von der Leyen aufgeschrieben, die das auch vehement eingefordert hat, dass wir von dieser dauerhaften Befristung wegkommen müssen und dass wir eine dauerhafte Infrastruktur brauchen, um die Demokratie-Engagierten zu stärken.

Mir ist außerdem wirklich wichtig, dass wir vom Kinder- und Jugendplan wegkommen, dass wir Demokratiefeindlichkeit nicht immer nur als Problem von Kindern und Jugendlichen sehen, sondern in die Breite der Gesellschaft hinkommen. Auch dafür brauchen wir ganz dringend das Gesetz. Das ist, so wie ich das sehe, auch der große Konsens.

Ich und die Organisationen haben aber auch konkrete Änderungswünsche oder Empfehlungen an Sie, an die Abgeordneten. Das ist zum einen, dass es eine institutionalisierte Form von Beteiligung gibt, nicht nur eine Beteiligung an den Förderrichtlinien, sondern dass es auch ein Gremium gibt, wo man schaut, wie man die Arbeit der Bundesregierung insgesamt dauerhaft begleiten kann. Da geht es aber nicht nur um die Zivilgesellschaft, sondern es geht auch darum, die Wissenschaft mitzunehmen. Ich würde es auch sinnvoll finden, deswegen finde ich die Anhörung auch so gut, die demokratischen Fraktionen im Deutschen Bundestag mitzunehmen.

Ich würde mich auch der Forderung von Robert Kusche anschließen, dass es eine Untergrenze der Förderung braucht. Wir hatten im Hinblick auf die von Olaf Scholz genannten 1,5 Milliarden

Euro vorgeschlagen, 500 Millionen Euro als Untergrenze in das Gesetz aufzunehmen, weil wir eben die Erfahrung gemacht haben, dass es immer wieder ein Verhandlungsgegenstand wird. Denn es ist eben nicht selbstverständlich, dass man so etwas braucht wie eine dauerhafte Demokratieförderung.

Letzter Punkt: Ich glaube, im Koalitionsvertrag steht explizit drin, dass die Ampelkoalition die Initiativen, die betroffen sind, vor Hass und Hetze schützen will. Ich sehe, dass dieser Punkt fehlt, denn das ist das, was wir tagtäglich immer machen. Wenn es beispielsweise um Sicherheitsvorkehrungen bei der Förderung geht, dann ist das immer kein Teil, weil sich das nicht direkt auf das konkrete Projekt zuordnen lässt. Ich glaube, die Abgeordneten wären gut beraten, wenn sie die Förderung des Schutzes als zusätzliches Element mit in den Gesetzentwurf aufnehmen würden. Ich freue mich auf die Diskussion. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Prof. Dr. Rensmann, Lehrstuhl für Politikwissenschaften mit Schwerpunkt Vergleichende Regierungslehre an der Universität Passau. Bitte sehr.

Prof. Dr. Lars Rensmann (Universität Passau): Zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung, sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrter Ausschuss.

Ich will eingangs betonen, wie auch in meiner schriftlichen Einlassung, dass wir einer neuen Art der Demokratiekrise im internationalen Kontext ausgesetzt sind. Aus Sicht der vergleichenden Regierungslehre und Demokratiekrisenforschung zeigt sich die Demokratie in Deutschland insgesamt noch vergleichsweise robust, aber auch hier in Deutschland sind lokale kommunale Politiker*innen gewaltförmigen Angriffen und Drohungen ausgesetzt. Es gibt eine zunehmende Verbreitung der Abwendung und Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates. Die Demokratie als Ganze muss darauf reagieren.

Das reicht vom Rechtsextremismus als größte gesellschaftliche Herausforderung – aufgrund des



breiten Resonanzbodens des Rechtsextremismus und seiner Wirkungsweisen – bis hin zum Islamismus und seinen politischen Formationen, oftmals lange und auch bis heute vielfach unterschätzt als Bedrohung, und zu anderen Problemen der Extremismusprävention. Darüber hinaus gibt es auch das Wirken von neuen Formationen, von Bestrebungen und Ideologien der Ungleichwertigkeit, der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, die bis in die Mitte der Gesellschaft reichen und mobilisiert werden. Das sind demokratiefreiheitsgefährdende Ideologien. Der Staat hat die Aufgabe zu helfen, mehr zu tun, diese zu bekämpfen, weil sie den Kern unseres demokratischen Zusammenlebens, unseres demokratischen Gemeinwesens gefährden.

Es gibt derzeit einen Krieg gegen die Demokratie. Akteure, die diesen Krieg betreiben und dabei tiefgreifende Prozesse der Krise demokratischer Legitimität ausnutzen.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgelegte Gesetzentwurf eines Demokratiefördergesetzes deutlich zu begrüßen. Es ist erforderlich, neue und verstärkte Maßnahmen durch den Bund und durch die Förderung Dritter zu ergreifen, um den demokratischen Zusammenhalt zu stärken, Demokratie zu verteidigen und gesellschaftliche Vielfalt gegen ihre Feinde, also die Feinde der offenen Gesellschaft, zu schützen, insbesondere im Bereich der politischen Bildung und der Zivilgesellschaft.

Aus der vergleichenden Politikwissenschaft und Demokratiekrisenforschung wissen wir, dass Demokratie nicht in erster Linie durch autoritäre Akteure bedroht ist oder am Ende sogar stirbt, sondern insbesondere durch die Schwäche demokratischer Institutionen, Akteure, Parteien und vor allem die Schwäche der Abwesenheit einer selbstbewussten Zivilgesellschaft.

Hier setzt das Demokratiefördergesetz besonders an. Das will ich betonen. Gesellschaftlicher demokratischer Zusammenhalt ist auf die Zivilgesellschaft angewiesen, auf die Unterstützung der Zivilgesellschaft, die Ressourcen braucht, um handlungsfähig zu sein. Das war, wie schon von den anderen Experten benannt, bisher lange nicht der

Fall. Die Unterstützung war unzureichend befristet. Wir brauchen eine neue Art der Unterstützung der demokratischen Zivilgesellschaft. Sie braucht Ressourcen, um handeln zu können. Herzlichen Dank!

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Es folgt Frau Prof. Dr. Szukala von der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung (DVPB), Lehrstuhl für Politische Bildung und Didaktik der Sozialwissenschaften an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg. Bitte sehr.

Prof. Dr. Andrea Szukala (Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. sowie Universität Augsburg): Vielen Dank. Liebe Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, im Namen der Deutschen Vereinigung für politische Bildung, dem größten Fachverband der politischen Bildung in Deutschland, bedanke ich mich für die Einladung zu dieser Anhörung.

Ich nehme aus Sicht des Bundesvorstandes einleitend Stellung auf der Grundlage einer Erklärung, die wir am 17. März einstimmig verabschiedet haben. Ich möchte zunächst betonen, dass wir es grundsätzlich begrüßen, dass politische Bildung als Handlungsfeld einer demokratiepolitischen Gesamtstrategie nunmehr dauerhaft verankert werden soll. Damit endet eine jahrelange Diskussion, in der sich die Unverzichtbarkeit einer von der Zivilgesellschaft getragenen politischen Bildung als Grundvoraussetzung demokratischer Resilienz mit großer Deutlichkeit herausgestellt hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschreibt nun die neue bundespolitische Governance als eine vier-säulige Struktur, durch die der gesamte Bereich auf eine neue stabilere Grundlage gestellt werden soll. Wir sehen indes auf konzeptioneller wie auf struktureller Ebene noch einige Klärungsbedarfe.

Konzeptionell sind neben der politischen Bildung die Bereiche der Extremismusprävention, Vielfaltgestaltung und der Demokratieförderung gleichrangig und zugleich abgegrenzt ausgewiesen. Der



politischen Bildung werden hier Funktionen der politischen Wissensvermittlung und der Stärkung der Motivation der Bürger*innen für ein Engagement zugeschrieben. Das hier erwähnte enge Verständnis von politischer Bildung gilt so als nicht mehr zeitgemäß.

Wie im 16. Kinder- und Jugendbericht dargestellt, wird politische Bildung heute als eine Daueraufgabe der Demokratieförderung gesehen, die aufsuchend, diskriminierungssensibel, lebensweltorientiert und empowernd und mündigkeitsorientiert arbeitet.

Es hat sich entsprechend in den letzten Jahren herausgestellt, dass in fast allen Programmbereichen, die durch das Gesetz reguliert werden sollen, wir nehmen hier die wichtigen Aufgaben zum Beispiel der Opferberatung ausdrücklich aus, politische Bildung stattfindet.

Im Entwurf wird entsprechend für den gesamten Bereich auf zentrale Standards der politischen Bildung verwiesen, nämlich Globalität, Adressantenorientierung und Kontroversität. Mit diesen Prinzipien sind aus unserer Sicht die versicherheitlichen Handlungsfelder – wie die Extremismusprävention – kaum vereinbar, da diesen nicht nur ein anderer Modus Operandi, sondern auch ein anderes Verständnis von pluraler Zivilgesellschaft und die Möglichkeiten von Bildung in ihr zugrunde liegen. Wir haben in unseren Vorlagen darauf abgehoben, dass dem Entwurf eine klare Definition von politischer Bildung zugrunde gelegt werden muss und eine klare Abgrenzung von der Extremismusprävention stattfinden muss.

Ich darf kurz die sich ergebenden strukturellen Probleme andeuten, die in anderen Stellungnahmen zum Teil auch adressiert werden.

Die benannten Unklarheiten könnten aus unserer Sicht dazu führen, dass politische Bildung durch den Gesetzentwurf nicht gestärkt wird, um es vorsichtig auszudrücken. Das betrifft unter anderem zum ersten die bislang ungeklärten Konsequenzen im Zuwendungsrecht und die sich ergebenden

Schlagseiten bei der Förderung in der zivilgesellschaftlichen Trägerlandschaft. Zum zweiten die Parallelisierung von Strukturen, unter anderem auf der Ebene der Länder, vor allen Dingen zwischen den Landeszentralen für politische Bildung in den Demokratiezentren. Und drittens die Schwächen der politischen Bildung als etabliertes Feld, als universitäre Disziplin, zuständig in Fragen der Evaluation und Qualitätssicherung sowie der wissenschaftlichen Begleitung und nicht zuletzt der Professionalisierung.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Die Anwendung der politischen Bildung an sehr spezifischen, immer wieder neuen Krisendiagnosen, kann die Erosion ihres intrinsischen Kerns als Daueraufgabe in der Demokratie als unbeabsichtigten Nebeneffekt nach sich ziehen.

Wir wünschen uns, dass unsere professionellen Bildungsanstrengungen nicht von einer Gesellschaft der Vielfalt als Reparaturbetrieb, sondern als der eigentlichen demokratischen Ressource ausgehen können, damit unsere Adressat*innen tatsächlich zukunftsorientierte demokratische Haltung, Fähigkeiten und politische Gestaltungsideen kontrovers und solidarisch weiterentwickeln können.

Wir gehen davon aus, dass auch in den nun an dieses Gesetz anschließenden Strategiebildungsprozessen die politische Bildung den ihr gebührenden zentralen Platz erhält.

Wir werden uns gern, wie andere Fachgesellschaften und Verbände, intensiv an diesen Konsultationen beteiligen. Und, das mag ich in eigener Sache ergänzen, gern auch mit mehr Expertinnen als das hier und heute anscheinend möglich war. Weiblicher Sachverstand ist in dieser Ausschusssitzung an der Stelle leider nicht extrem abgebildet. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen, vor allem für den letzten Hinweis. Es folgt jetzt Herr Ali Ertan Toprak von der Kurdischen Gemeinde in Deutschland e. V. Bitte sehr.



Ali Ertan Toprak (Kurdische Gemeinde in
Deutschland e. V.): Herzlichen Dank.

Für die Kurdische Gemeinde in Deutschland e. V. ist unsere neue Heimat Deutschland vor allem ein Ort der Freiheit. Wir wissen aus unserer eigenen Verfolgungsgeschichte in unseren Herkunftsstaaten, dass Demokratie und Freiheit keine Selbstverständlichkeiten sind. Schon allein aus dieser Historie heraus ist uns der Einsatz für die Demokratie ein Anliegen. Aus diesem Grund fühlen wir uns verpflichtet, einen Beitrag zur Demokratie zu leisten, unabhängig von einem Demokratiegesetz oder finanzieller Unterstützung.

Grundsätzlich unterstützen wir natürlich die Anstrengungen der Bundesregierung, die Demokratie zu stärken. Aber nicht alles, was gut gemeint ist, ist auch gut gemacht. Daher sind wir dankbar, dass wir heute die Gelegenheit haben, bei diesem Gesetzgebungsverfahren einen konstruktiven Beitrag zu leisten.

Das Demokratiefördergesetz widmet sich Anliegen, denen man pauschal nicht widersprechen kann, sondern die sehr unterstützungswürdig sind. Entsprechend sollte auch unsere Kritik am vorliegenden Entwurf als ein konstruktiver Beitrag zur Verbesserung des Demokratiefördergesetzes verstanden werden.

Wir haben es aktuell mit einer weltweiten Krise der freiheitlichen Demokratien zu tun. Die große Herausforderung sehen wir in der Erneuerung und Stärkung der Demokratien. Kein Demokrat kann gerade in Zeiten, wo die Demokratie von außen und innen bedroht wird, ein Demokratiefördergesetz ablehnen.

Dennoch, wie eingangs gesagt, gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Die jahrelange einseitige und schlechte Praxis wird hier zum Gesetz, dachte ich beim ersten Blick auf den Gesetzentwurf. Demokratie lebt davon, dass man eine starke demokratische Zivilgesellschaft hat, aber wir vermissen bei diesem Demokratiefördergesetz, dass die Gleichbehandlung von NGOs sichergestellt wird.

Wir hatten aus unseren praktischen Erfahrungen in den letzten Jahren den Eindruck, dass eine ideologische Förderung stattfindet. 98 Prozent meiner Erfahrungen mit Rassismus in diesem Land habe ich mit türkischen Rassisten, Nationalisten und Islamisten gehabt.

Als ich vor einigen Jahren ins Familienministerium gegangen bin und gesagt habe, „ich würde gerne zum Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus in Migranten-Communities ein Projekt machen“, wurde mir gesagt: „Warum wollt ihr nicht gegen Rechtsextremisten was machen?“ Das ist natürlich absurd. Ich habe geantwortet: „Wir wollen doch was gegen Rechtsextremismus machen. Gerade in einer Einwanderungsgesellschaft ist es wichtig, dass wir gegen jedwede Form von Extremismus kämpfen, gemeinsam kämpfen.“ Leider wurden in den letzten Jahren auch Organisationen, NGOs gefördert, die eine Täter-Opfer-Umkehr gemacht haben.

Gerade bei diesem Entwurf sehe ich es nicht als sichergestellt an, dass wir die Fehler, die in der Vergangenheit bis heute gemacht worden sind, mit diesem Gesetz abstellen können.

Deswegen ist unsere Bitte, dass der Gesetzgeber darauf achtet, dass nicht NGOs, die angeblich Rassismus bekämpfen, zu verschiedenen extremistischen Ideologien Berührungspunkte haben. Deswegen sind wir absolut für eine Extremismusklausel, die sicherstellt, dass solche Organisationen nicht gefördert werden. Danke.

Die Vorsitzende: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Dr. Tim Wihl, Vertretung der Professur für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte an der Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Erfurt. Bitte sehr.

Dr. Tim Wihl (Universität Erfurt): Guten Tag. Vorab, ich rede jetzt hier als Verfassungsjurist, nicht als Politikwissenschaftler, Sozialwissenschaftler oder Praktiker – leider. Daher folgt jetzt auch eine Detailkritik und keine politische Bewertung.



Zunächst zur Gesetzgebungskompetenz: Ich glaube, hier muss man noch ein bisschen mehr beachten als es in der Gesetzesbegründung sich derzeit widerspiegelt, dass die geschriebenen Kompetenzen nach dem Grundgesetz vorgehen und die ungeschriebenen tatsächlich dann auch nur subsidiär eingreifen sollten.

Die geschriebene Kompetenz, die hier eigentlich einschlägig ist, ist die sehr in Richtung der sozialen Arbeit oder des Sozialrechts ausgerichtete öffentliche Fürsorge – Art. 74 Abs. 1 Nr. 7.

Anerkannt sind darüber hinaus, über diese öffentliche Fürsorge, unter die auch unter anderem die Jugendarbeit fällt, aber auch andere Bereiche der sozialen Arbeit gefasst werden können, Staatsleitungskompetenzen zur politischen Informationstätigkeit inklusive dann auch der politischen Bildungsarbeit als eine ungeschriebene Kompetenz kraft Natur der Sache. Darunter fällt beispielsweise die heute schon genannte Bundeszentrale für Politische Bildung, aber auch andere Bildungsträger. Das ergibt die Gesamtschau der Rechtsprechung der hiesigen Gutachtenlage, genau wie der Blick in die Kommentarliteratur. Sprich, abgedeckt von der Bundeskompetenz ist auf jeden Fall jegliche Ausprägung von sozialer Arbeit plus die politische Bildungsarbeit.

Problematisch sind dagegen sicherheitsbezogene Präventionsaufgaben, die hier sogenannte Extremismusprävention, die Ländersache sein dürften, weil sie von einer subsidiären ungeschriebenen eng zu verstehen Bundeskompetenz kraft Natur der Sache nicht mehr erfasst sind, beziehungsweise: Es wäre dann im Bereich dieser sogenannten Extremismusprävention sicherzustellen, dass es eine klare Ausrichtung innerhalb dieser Projekte auf Aufgaben der sozialen Arbeit oder politischen Bildung gibt. Dann wäre es nach der Gesetzgebungskompetenz auch bundesrechtlich zulässig.

Zweitens, zur materiell-rechtlichen Problematik des Extremismusbegriffs als Gesetzesbegriff: Es ist vielleicht noch unschädlich, den wissenschaftlich weitestgehend abgelehnten Begriff des Extremismus hier als eine bloße Schablone für die Sicher-

heitsbehörden zu verwenden, so, wie das beispielsweise der Verfassungsschutz als Bundesamt tut. Die Aufwertung zum Gesetzesbegriff ist aber jedenfalls aus kompetenzrechtlichen Gründen, die ich schon genannt habe, aber zusätzlich auch aus materiell-rechtlichen oder inhaltlichen Gründen abzulehnen.

Stattdessen ist sinnvollerweise, wie im Gesetzentwurf derzeit der Fall, von Zielen des Grundgesetzes zu sprechen, das wäre angemessen, oder auch von Ideologien der Ungleichwertigkeit. Auch dieser Begriff findet sich im Gesetzentwurf, weil das im Kern der vom Bundesverfassungsgericht seit 2017 neu interpretierten freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch adressiert ist.

Die Rechtsprechung hat sich seit dem NPD-Urteil von 2017 in Reaktion auf jahrzehntelange Kritik auf eine abstrakte und liberale Definition der freiheitlich demokratischen Grundordnung festgelegt, mit der Menschenwürde und einem weit offenen, prozeduralen Demokratiebegriff im Zentrum. Mehr ist nach dieser Rechtsprechung nicht mehr gefordert, um verfassungstreu zu sein – Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat in einem sehr offenen Verständnis, prozeduralen Verständnis. Entscheidend für alle drei ist die gleiche Freiheit, das Bekenntnis zur Gleichwertigkeit aller Menschen, das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit der dadurch ermöglichten kollektiven Selbstbestimmung. Anti-Extremismus dagegen ist ein missverständlich weiter Begriff und dürfte auf Basis der Verfassungsrechtsprechung klar veraltet sein. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Den Abschluss der Runde macht Herr Dr. Klaus Ritgen vom Deutschen Landkreistag als Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Bitte sehr.

Dr. Klaus Ritgen (Deutscher Landkreistag, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Einladung zu dieser Anhörung.



Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Förderung von Demokratie ist aus unserer Sicht uneingeschränkt zu begrüßen.

Stärkung demokratischer Strukturen und Widerstand gegen Bestrebungen, die solche Strukturen nicht akzeptieren oder sogar aktiv überwinden wollen, ist ein zentrales Anliegen auch der Städte, Landkreise und Gemeinden, die sich dafür in vielfältiger Weise durch eigene Aktivitäten oder auch durch Beteiligung an bundesgeförderten Programmen engagieren.

Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit. Sie muss verteidigt werden. Namentlich das Bundesprogramm "Demokratie leben!" und die in diesem Rahmen geförderten „Partnerschaften für Demokratie“ spielen insoweit eine große Rolle. Hunderte von Kommunen haben solche Partnerschaften für Demokratie ins Leben gerufen. Diese Strukturen gilt es zu bewahren und zu stärken.

Allerdings war dieses Programm stets deutlich überzeichnet und erlaubt bisher nur die modellhafte und damit zeitlich eng befristete Förderung zivilgesellschaftlicher Demokratieförderprojekte. Die damit einhergehende Planungsunsicherheit erschwert kontinuierliche Prozesse, die personelle Fluktuation in der Projektarbeit schwächt die auf Verlässlichkeit und Vertrauen basierende Demokratiestärkungsarbeit. Demokratiestärkung muss verlässlich und dauerhaft gefördert werden. Sie ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe und muss auf verlässliche Strukturen zurückgreifen können.

Wir gehen davon aus, dass das bewährte Bundesprogramm "Demokratie leben!" fortgeführt wird und kommunale Partnerschaften für Demokratie auch in Zukunft gefördert werden. Das ist auf jeden Fall sicherzustellen.

Wir erkennen allerdings auch durchaus Verbesserungsbedarf in dem Gesetz. Ich will jetzt nicht auf alle Punkte eingehen, dazu verweise ich auf unsere Stellungnahme, aber jedenfalls dafür plädieren, dass es im Hinblick auf eine Verankerung der lokalen Vernetzung noch zu Nachbesserungen im

Gesetzestext kommt, denn für eine effektive und wirksame Demokratiestärkungsarbeit ist die Vernetzung der Akteure vor Ort unabdingbar. Es ist daher geboten, die Vernetzung der Maßnahmen beziehungsweise der Maßnahmenträger auf lokaler Ebene als weitere Fördervoraussetzungen in das Gesetz, konkret in § 5, aufzunehmen. Einzelheiten dazu sollten in den jeweiligen Förderrichtlinien weiter konkretisiert werden.

Erlauben Sie mir abschließend noch den Hinweis, dass auch wir deutliche Zweifel daran haben, ob das Gesetz überhaupt auf eine ausreichende Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützt werden kann. Es ist in der Gesetzesbegründung im Wesentlichen von einer Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache die Rede. Eine solche Gesetzgebungskompetenz ist aber nur dann gegeben, wenn nur der Bund eine bestimmte Materie regeln kann. Die Voraussetzungen dafür sehen wir hier nicht, jedenfalls müssten sie deutlicher in der Gesetzesbegründung belegt werden als das bisher der Fall war. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Wir beginnen jetzt mit der Frage- und Antwortrunde von circa 80 Minuten. Die Fraktion der SPD fängt an mit zwölf Minuten. Hier startet meines Wissens Herr Felix Döring. Bitte sehr.

Abg. **Felix Döring** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch an die Sachverständigen für ihre Statements.

Wir haben jetzt schon von mehreren Sachverständigen eine Kritik am Extremismusbegriff gehört, wie er im Gesetzentwurf so drinsteht, zuletzt von Herrn Dr. Wihl. Ich habe darauf bezugnehmend eine Frage an Herrn Dr. Gohl.

Sie tun sich ja in Ihrer Stellungnahme schwer mit der Formulierung "wehrhafte Demokratie" und verweisen zurecht darauf, dass das ein sicherheitsbehördliches Konzept ist. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme auch: „Die Sicherheitsbehörden, darunter der Verfassungsschutz und die Nachrichtendienste, sollen Bedrohung der Demo-



kratie durch Extremismus und verwandte organisierte oder politisch motivierte Kriminalität sowie Terror abwehren. Das ist aber nicht Gegenstand des Demokratiefördergesetzes“, was völlig richtig ist. Lässt sich diese Kritik an dem Begriff der wehrhaften Demokratie in Einklang bringen mit der Kritik am Extremismusbegriff, die wir ja eben gehört haben, weil das auch – und so verstehe ich Sie auch – als sicherheitsbehördliches Konzept gedacht und verstanden werden kann? Hätte dieser Begriff dann überhaupt seine Berechtigung im Gesetz?

Die **Vorsitzende**: Das war schon mal die erste Frage. Bitte sehr. Sie können gleich antworten.

Dr. Christopher Gohl (Weltethos Institut, Universität Tübingen): Danke, Frau Vorsitzende. Danke Herr Döring für die Nachfrage. Sie gibt mir die Gelegenheit zu erklären.

Ich kann es nicht rechtlich beurteilen, aber ich glaube, mein Anliegen wäre falsch verstanden, wenn ich sagen würde: „Wir müssen nicht auch in Extremismusprävention investieren“. Es gehört zur Pflege der demokratischen Kultur. Und die wertvolle Arbeit, die hier gefördert werden soll, ist wichtig. Die Frage ist nur: Erschöpft sich sozusagen der Anspruch der Demokratieförderung darin, Extremismus zu bekämpfen? Auf welche Art und Weise wollen wir Extremismus bekämpfen? Dann, wenn es schon sehr spät ist? Oder wollen wir auch bis in die Mitte der Gesellschaft, in eine sozusagen resiliente selbstbewusste Struktur Selbstverständlichkeiten, ich sage mal des miteinander Lernens, der Diskussion, des Streitens, pflegen?

Insofern halte ich die gesamte Wucht des Gesetzes für etwas unglücklich, wenn die wehrhafte Demokratie als Leitbild verstanden wird für eine Zivilgesellschaft, wie wir sie uns wünschen. Wir bräuchten ein anderes Leitbild. Ich ermutige auch zu Diskussionen über Leitbilder, die wir für die Zivilgesellschaft wollen. Im Koalitionsvertrag steht dazu leider nichts. Ich glaube auch nicht, dass die Ampel-Parteien sich so schnell einigen können, müssen sie auch gar nicht, aber wir sollten doch die Diskussion darüber haben, welche

Art der Zivilgesellschaft wir fördern.

Das Demokratiefördergesetz ist eigentlich die erste Gelegenheit, überhaupt demokratiepolitische Grundzüge zu klären, auch Leitbilder des Staates, der Gesellschaft, des Verhältnisses zwischen Demokratie als Staatsform, Demokratie als Lebensform und – ich will hinzufügen – auch zur Demokratie als Regierungsform. Denn das Parlament und die Regierung haben selber wesentliche wichtige vermittelnde Funktionen – ich sage mal – zwischen der Exekutive selber und der Zivilgesellschaft. Die gilt es auszuloten und zu diskutieren. Der nächste Schritt ist dann im Engagementfördergesetz, wo so etwas konkretisiert werden kann. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Das Fragerecht geht weiter an Sie, Frau Kaiser.

Abg. **Elisabeth Kaiser** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende.

Meine Frage richtet sich an Prof. Szukala. Und zwar haben Sie sehr deutlich ausgeführt, wie sich politische Bildung durchaus von dem Verständnis der Extremismusprävention abgrenzt. In Ihrer Stellungnahme begrüßen Sie, dass Pluralität, Kontroversität und Adressatenorientierung und damit eben auch die Grundprinzipien der politischen Bildung nach Demokratiefördergesetz bei der Umsetzung der Maßnahmen zu beachten sind. Dabei haben Sie sich explizit eben nicht auf die althergebrachte Definition des Beutelsbacher Konsenses bezogen.

Da würde ich jetzt gerne nochmal fragen: Besteht ein Unterschied zwischen dem Beutelsbacher Konsens und Ihrem Fachverständnis der Grundprinzipien und wenn ja, welcher? Halten Sie es für sinnvoll, die Grundprinzipien des Beutelsbacher Konsenses auf die Bereiche zum Beispiel der Demokratieberatung, der Prävention, der Ausstiegsberatung oder der Opferberatung auszuweiten? Ist das praktikabel oder eher nicht?



Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Frau Prof. Szukala, die Frage war an Sie gerichtet. Bitte sehr.

Prof. Dr. Andrea Szukala (Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. sowie Universität Augsburg): Vielen Dank für die Frage. Ich habe mich auf den Gesetzestext-Entwurf auf Seite 17 mit seiner Begründung mit dieser Trias bezogen. Wir haben entsprechend in unseren anderen Stellungnahmen betont, wie wichtig es ist, dass der Beutelsbacher Konsens, das ist quasi der zentrale Professionsstar im Bereich der politischen Bildung, natürlich berücksichtigt wird.

Wir sind der Meinung, dass eine Versicherheitlichung der politischen Bildung in Bezug auf die Radikalisierungsprävention aus unserer Sicht eine Vereinbarkeit mit den Maßstäben des Beutelsbacher Konsens eigentlich nicht hergibt. Radikalisierungsprävention setzt nicht darauf, dass ein plurales Bild von Gesellschaft adressiert wird und zum anderen in einer Gesellschaft, die zukunftsorientiert ist, die gestaltbar ist, wo Menschen, man sagt heute „empowert“ werden, an der gesellschaftlichen Weiterentwicklung teilzuhaben, sondern die Gesellschaft wird als ein Raum des Risikos gesehen. Menschen sollen davon abgehalten werden, bestimmte Dinge in der Gesellschaft zu tun. Das entspricht absolut nicht unserem Verständnis von pädagogischer Arbeit und natürlich auch nicht den Zielen, die wir als politische Bildner verfolgen.

Deshalb ist aus unserer Sicht die Extremismusprävention, so wie sie hier skizziert ist und wie sie auch im Rahmen der bekannten Programme bislang stattgefunden hat, inkompatibel mit einer politischen Bildung, die demokratiefördernd ist, die wir vor Augen haben und an der wir ja auch beteiligt sind, auch im Rahmen von „Demokratie leben!“ und den Förderprogrammen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Wieder die SPD-Fraktion. Herr Döring.

Abg. **Felix Döring** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Reinfank. Vielleicht könnten Sie aus der zivilgesellschaftlichen Praxis ein

Stück weit darlegen, welche Bedeutung das Demokratiefördergesetz für die alltägliche Arbeit der Projektträger hat, gerade auch im Hinblick auf das politische Ziel, eine langfristige Förderung hinzubekommen.

Meine zweite Frage auch an Sie wäre in dem Zusammenhang: Sie fordern, dass eine Formulierung reinkommt wie „der Bund soll mit den Trägern zivilgesellschaftlicher Maßnahmen partnerschaftlich zusammenarbeiten.“ Vielleicht können Sie generell nochmal etwas sagen zum Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Wie soll das aussehen?

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Reinfank, bitte sehr.

Timo Reinfank (Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung sowie Amadeu Antonio Stiftung): Vielen Dank. In der Tat, das Demokratiefördergesetz, es ist kein Geheimnis, dass wir uns das anders gedacht hätten, dass das auch wirklich vor Ort konkret wirkt. Wir sehen, dass es im Moment vor allem erstmal ein Gesetz ist, was einen juristisch problematischen Zustand bekämpft beziehungsweise behebt, dass die Ministerien überhaupt in der Lage sind, solche Programme rechtlich dauerhaft durchzuführen und dass bestimmte Elemente, die sich bewährt haben, die positiv evaluiert sind, in der nächsten Förderperiode als Instrument erscheinen. Ich nenne mal die Opferberatung, die Mobile Beratung oder die Kompetenznetzwerke, die leider nicht explizit auftauchen. Das sind bewährte Instrumente. Ich glaube, es muss dem Bund möglich sein, so etwas dauerhaft zu fördern. Deswegen ist das, glaube ich, eine ganz konkrete Auswirkung.

Es gibt ein paar andere Punkte, die der Bund auch noch klären muss. Stichwort: Kofinanzierung. Stichwort: Die befristeten Perioden. Im Moment sind es ja fünf Jahre bei „Demokratie leben!“. Bei „Zusammenhalt durch Teilhabe“ ist es, glaube ich, noch weniger. Bei den anderen Programmen beim Bundesarbeitsministerium ist es auch noch kürzer.



Wir sehen ja auch, dass bis sie ankommen mit der Arbeit vor Ort, in der Regel ein bis zwei Jahre vergangen sind. Wenn sie dann nach vier Jahren wieder alles abrechnen müssen, Sachberichte schreiben müssen und wenn der nächste Projektträger wieder ankommt nach fünf Jahren, dann ist es immer total schwierig, weil die Leute entnervt sind, da immer neue Leute kommen, alle vier, fünf Jahre.

Dann hatten Sie nochmal nach der Partnerschaftlichkeit gefragt. Ich glaube, hier geht es darum, anzuerkennen, dass auf Seiten der Zivilgesellschaft mittlerweile eine Professionalität entstanden ist. Das ist hier auch rausgekommen. Wir arbeiten seit in der Regel über 20 Jahren in bestimmten Regionen vor Ort. Uns zu integrieren mittels eines Beteiligungsprozesses, der wirklich diesen Namen verdient, das wünsche ich mir. Es kommt darauf an, wie in der Vergangenheit dieser Beteiligungsprozess gestaltet worden ist. Wir haben häufig die Erfahrung gemacht, dass es eben gar nicht darum ging, unsere Erfahrung oder die Probleme vor Ort mitzunehmen. Ich wünsche mir, dass das in Zukunft anders gestaltet wird. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Ihnen. Die SPD-Fraktion hat noch etwas Zeit. Bitte sehr, Frau Kaiser.

Abg. **Elisabeth Kaiser** (SPD): Vielen Dank. Ich habe Fragen zum Punkt Förderung und Förderbedingungen.

Herr Reinfank, gleich anknüpfend, an das, was Sie schon gesagt haben: Mit Blick auf die Förder Voraussetzung der Steuerbegünstigung „Gemeinnützigkeit“, als Voraussetzung für demokratiefördernde Maßnahmen, haben Sie gesagt, dass es nachteilig wäre. Können Sie ausführen, welche Hindernisse durch den aktuell vorgesehenen Passus entstehen könnten und welche Träger möglicherweise auch herausfallen könnten, obwohl sie doch für die Projektrealisierung und auch die Aufgaben sehr geeignet wären? Das wäre meine Frage an Herrn Reinfank.

Im gleichen Zusammenhang hätte ich auch eine Frage an Prof. Szukala. Und zwar in Ihrer Stellungnahme werfen Sie einige Abgrenzungsfragen zu Finanzierung und Finanzierungsarten nach Demokratiefördergesetz auf und beziehen sich dabei auch auf den Kinder- und Jugendplan des Bundes. Sollte die dort angelegte Finanzierungsstruktur, die den Trägern eine hohe Autonomie zusichert, auch aus Ihrer Sicht Orientierung geben? Gerade die grundsätzliche Teilfinanzierung, ergänzt auch um Personalkostenzuschüsse für bundeszentrale Infrastruktur, so als Vergleich.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Reinfank und Frau Prof. Szukala müssen sich die Zeit jetzt aufteilen, bitte.

Timo Reinfank (Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung sowie Amadeu Antonio Stiftung): Ich glaube, es geht darum, auch neue Formen des Engagements mitzunehmen, weil nicht mehr alles in Form von klassischen gemeinnützigen Einrichtungen gestaltet ist, gerade bei Jugendlichen. Das war ja, glaube ich, auch Konsens unter allen hier, dass der Bund offen sein muss, auch solche Initiativen zu unterstützen.

Ich bin hier als ein konkretes Beispiel für Betroffene von Hass und Hetze im Netz. Das war eine Initiative von Facebook-Nutzer*innen. Die zum Beispiel unkompliziert zu unterstützen, wäre jetzt ein Beispiel gewesen.

Es geht darum, keinen Ausschluss zu produzieren, sondern inklusive Strukturen so zu gestalten, dass Initiativen, die noch nicht fest in Form eines Vereins strukturiert sind, auch eine Förderung ermöglicht wird. Das sind die beiden wesentlichen Punkte.

Die **Vorsitzende**: Frau Prof. Szukala, bitte.

Prof. Dr. Andrea Szukala (Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. sowie Universität Augsburg): Uns ging es im Wesentlichen darum, dass klar ist, dass keine falschen Konkurrenzsituationen in der Trägerlandschaft produziert werden.



An der Stelle ist der Gesetzentwurf noch relativ intransparent.

Hier geht es natürlich vor allem darum, dass die extremismuspräventive Demokratieförderung häufig auf Vollfinanzierung basiert, wohingegen die Angebote der etablierten Träger jeweils mit Eigenanteilen organisiert sind. Das würde auf lange Sicht, und das zeichnet sich wohl ab, zu einer extremen Stärkung der extremismuspräventiven Demokratieförderung führen. Und das würde eben die klassischen dauerhaften Angebote der politischen Bildung an der Stelle sehr schwächen. Da ist für uns der Entwurf noch relativ unklar, in welchen Linien das Ganze sich dann am Ende abzeichnet und umsetzen lassen wird.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Wir kommen jetzt zur Fraktion der CDU/CSU mit ebenfalls zwölf Minuten. Bitte sehr. Wer beginnt? Herr de Vries.

Abg. **Christoph de Vries** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte Fragen an drei Experten formulieren.

Herr Halfmann, die Bundeszentrale für politische Bildung erhält als zentrale Institution für politische Demokratie und Bildungsarbeit im Jahr rund 100 Millionen Euro. Und auch die Parteien erhalten weniger finanzielle Mittel im Bereich der demokratischen Arbeit als Vereine und Verbände im Programm "Demokratie leben!". Gleiches gilt übrigens auch für die parteinahen Stiftungen. Wie bewerten Sie dieses Ungleichgewicht zwischen einerseits den Akteuren, die hier bundesweite Demokratieförderung betreiben, und denjenigen, die das punktuell und nach eigenem Ermessen auf Basis ihrer Weltanschauung regional machen?

Die zweite Frage: Fällt diese regionale Förderung, vor allen Dingen im Bereich Vielfaltgestaltung, nach Ihrer Auffassung kompetenzrechtlich überhaupt in die Zuständigkeit des Bundes? Die zweite Frage möchte ich direkt an Herrn Mansour richten.

Wir wissen, das ist heute schon angesprochen worden, die Vergabe öffentlicher Mittel zur demokratischen Bildungsarbeit bei den politischen Stiftungen ist ganz klar gebunden, auch in den Bewirtschaftungsgrundätzen und im Haushaltsgesetz, an ein ausdrückliches Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Beim Programm „Demokratie leben!“ ist das ausdrücklich nicht der Fall und wird mit diesem Gesetzentwurf auch noch weiter aufgeweicht. Wo sehen Sie in diesem Gesetzentwurf ein klares Bekenntnis zu Wertebildung, Grundrechtsklarheit und gesellschaftlichem Zusammenhalt? Gibt es in diesem Gesetz ausreichend Kontrollmöglichkeiten, die bei der Auswahl der Projekte und Programme ideologische Entscheidungen verringern? Und schließlich: Welche Gefahren sehen Sie darin, dass nicht-staatliche Stellen dauerhaft erhebliche Fördermittel erhalten sollen?

Und die letzte Frage an Herrn Toprak: Sie haben es angesprochen, auch aus eigener Erfahrung, kennen Sie Projektträger, die aus „Demokratie leben!“ gefördert wurden, bei denen Träger oder Mitarbeiter Verbindungen zum Extremismus haben oder sich von diesem nicht ausreichend abgrenzen? Auf welche extremistischen Phänomen-Bereiche beziehen sich Ihre Erfahrungen und Erkenntnisse?

Und zu guter Letzt: Kennen Sie auch Beispiele, bei denen Träger Programme und Projekte durchgeführt haben, die dem eigentlichen Zweck entgegenzuwirken? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Die Fragen waren an drei Experten gerichtet, an Herrn Halfmann, Herrn Mansour und Herrn Toprak. Vielleicht in der Reihenfolge, bitte.

Rolf Halfmann (Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.): Vielen Dank. Es wird nach dem Ungleichgewicht, das da möglicherweise entstehen kann, gefragt. Ich sehe das Risiko einer deutlichen Unwucht. Und zwar zum einen dadurch, dass eine starke Betonung auf das Engagement des Bundes im Gesetz besteht, zum anderen privater Bildungsträger untereinander.



Ich habe es eben schon ausgeführt. Bevor das Gesetz auf die Förderung der Zivilgesellschaft zu sprechen kommt, spricht es zuerst über eigene Maßnahmen des Bundes. Ich finde das etwas befremdlich, dass der Bund da an erster Stelle an sich selbst denkt, und sehe da, nach meinem Staatsverständnis, dass das eigentlich mit dem Subsidiaritätsprinzip kollidiert.

Wie ich eben schon ausführte, die staatliche Bildungsförderung liegt natürlich auch im Interesse des Bundes, ist aber keine öffentliche Aufgabe. Er darf die private Bildungsarbeit nicht durch eigene Maßnahmen verdrängen und nicht Aufgaben an sich ziehen, die Grundrechtsträger mindestens genauso gut wahrnehmen können bzw. auch tatsächlich erfüllen. Es ist nicht ersichtlich, dass die das nicht könnten. Vor dem Hintergrund, meine ich, würde das Subsidiaritätsprinzip gebieten, dass zunächst die Zivilgesellschaft zum Zuge kommt, bevor der Bund eintritt.

Es gibt aber auch Verwerfungen, wie ich finde, bei der Zuordnung der Zuständigkeiten für die Zivilgesellschaft. Und zwar sehe ich die Gefährdung des staatlichen Neutralitätsprinzips im Raum stehen. Nur mal als Beispiel, wie es an anderer Stelle geregelt ist: Hier wird vom Staat sehr ausgewogen formuliert, wie bei der Finanzierung der politischen Stiftungen zu verfahren ist. Da setzt nämlich die Finanzierung voraus, dass die jeweilige politische Stiftung eine dauerhaft ins Gewicht fallende politische Grundströmung repräsentiert. Auf diese Weise betreiben die politischen Stiftungen politische Bildung in weltanschaulichem Pluralismus.

Es geht aus dem Gesetzentwurf gar nicht hervor, wie eine ausgewogene Teilhabe an der Förderung unterschiedlicher privater Bildungsträger und unterschiedlicher weltanschaulicher Prägung konkret gewährleistet werden soll. Und das Ganze vor dem Hintergrund, dass die im Etat vorgesehenen Mittel für die Demokratieförderung von 200 Millionen Euro viel höher sind als die entsprechenden Mittel etwa für die Bundeszentrale für politische Bildung und übrigens auch die Globalförderung der politischen Stiftungen. Das beinhaltet aus meiner Sicht die Gefahr, dass der Pluralismus in

der politischen Bildung in Deutschland durchaus gefährdet ist.

Ein weiterer Aspekt, der auch zur Unwucht führt, ist die Frage, ob der Staat bzw. der der Bund die Finanzierungs- und Gesetzgebungskompetenz hat. Ich finde, dass beides zusammengehört. Es ist schon angesprochen worden, es gibt meiner Auffassung nach keine ausdrückliche geschriebene Gesetzgebungskompetenz, die man im Grundgesetz dazu finden würde. Deswegen kann man nur auf ungeschriebene Zuständigkeiten zurückgreifen.

Da gibt es anerkannte Grundsätze. Einer davon ist der, der auch im Gesetzentwurf in der Begründung zitiert wird, nämlich „kraft Natur der Sache“. Das bedeutet aber, dass sich diese ungeschriebene Gesetzgebungskompetenz „kraft Natur der Sache“ nur auf Sachgebiete erstreckt, die logisch zwingend nur durch den Bund und bundeseinheitlich erfolgen können. Das sehe ich jedenfalls nicht durchgehend für alle in § 2 genannten Gegenstände im Gesetz, zum Beispiel für die Vielfaltgestaltung. Ein bloß angenommener überregionaler Charakter von Vielfaltgestaltung dürfte zur Begründung meines Erachtens nicht ausreichen. Das beinhaltet aus meiner Sicht auch deutliche verfassungsrechtliche Risiken.

Zusammengefasst: Ich sehe ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen Akteuren der politischen Bildung, hervorgerufen im Wesentlichen durch eine ermöglichte Überschreitung der Zuständigkeit des Bundes.

Die Vorsitzende: Danke sehr. Herr Mansour und danach Herr Toprak noch. Bitte sehr.

Ahmad Mansour (MIND prevention GmbH): Ich versuche es ein bisschen kürzer zu machen.

Ich finde, das Mindeste, was so ein Programm braucht, ist eine Demokratieklausele. Aber damit löst man nicht alle Probleme, denn Demokratie schaffen und verbreiten können nur Menschen, die auf dem Grundgesetz stehen und die in der



Lage sind, sich von jeglicher Art von Demokratiefeinden abzugrenzen. Wenn das nicht passiert, entsteht eine einseitige Betrachtung der Demokratie, die nicht zu Vielfalt und nicht zu Pluralität führt. Wenn wir sowieso die ganze Extremismusprävention, aber auch die Demokratiegefährdung, als eine Skala betrachten, dann können wir diejenigen, die vielleicht in dieser Skala bei vielen unterschiedlichen Fragen da stehen, wo es ein bisschen problematisch und undemokratisch wird, nicht als Demokratieunterstützer sehen.

Ich finde, dass die Vielfalt der Projektträger in diesem Vorhaben nicht abgebildet ist. Ich höre von Kollegen immer wieder von „etablierten Trägern“. Was heißt „etablierte Träger“? Die, die seit fünf, sechs Jahren finanziert werden? Was ist mit den anderen? Was ist mit anderen Ansätzen? Was ist mit anderen Methoden? Was ist mit der Evaluation, die dazugehört? Warum wird der Weg zum Beispiel durch Auswahlverfahren von bestimmten Gruppierungen eigentlich zugemacht und nicht finanziert? All das passiert auf eine intransparente Art und Weise, die das Gefühl oder den Eindruck erweckt, dass hier nur politisch motivierte Auswahlverfahren existieren.

Wenn wir über Vielfalt und Kontroversen sprechen, die eine Demokratie braucht, dann muss das auch in den Förderrichtlinien verankert sein. Das ist nicht der Fall, sondern egal, welche Förderkriterien entstehen, hat man zu 90 Prozent das Gefühl, das sind nur einseitige Betrachtungen der gesamten Lage, die finanziert werden, und die andere Seite wird komplett ausgeblendet. Das ist für eine Demokratie ungesund.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Toprak war noch gefragt. Bitte sehr.

Ali Ertan Toprak (Kurdische Gemeinde in Deutschland e. V.): Ich kann mich da vollumfänglich meinem Vorredner anschließen und auch aus der Praxis, die wir seit Jahren auf Bundesebene haben, auch beipflichten.

Zu der Frage von Organisationen, die extremistischen Organisationen nahe stehen, kann ich einige Beispiele geben: In dem Jahr, wo wir den Projektantrag dem Bundesfamilienministerium vorgestellt haben, wo wir zu Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus in Migrantengemeinschaften etwas durchführen wollten, wurde unser Projekt abgelehnt mit dem Argument, wir sollten doch etwas gegen Rechtsextremisten machen. Gleichzeitig wurde in dem Jahr DİTİB und der Zentralrat der Muslime unterstützt, Organisationen, die in ihren Reihen auch extremistische, nationalistische Vereinigungen haben und von denen wir denunziert werden in der Türkei. Viele von uns können seit Jahren nicht in die Türkei einreisen, weil solche Organisationen wie DİTİB [Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.] uns denunzieren in der Türkei. Es ist für uns ein Unding, dass solche Organisationen vom Demokratiefördergesetz profitieren könnten. Da müssen Sicherungen im Demokratiefördergesetz vorgesehen werden, dass das nicht passiert.

Ein Beispiel: Die Stiftung Internationale Woche gegen Rassismus (IWgR) aus Darmstadt hat eine Broschüre rausgebracht vor einigen Jahren und gab darin liberalen Muslimen, orientalischen Christen, Alewiten und Jesiden eine Mitschuld an Islamfeindlichkeit. Das muss man sich vorstellen! Da wird eine Täter-Opfer-Umkehr gemacht. Die Opfer von Islamismus, die nach Deutschland flüchten, über ihre Erfahrungen berichten, werden von solchen Organisationen zum Täter gemacht. Die werden finanziert aus diesem Topf „Demokratie leben!“. Das ist ein Unding. Das können wir so nicht akzeptieren.

Die „Welt“ berichtete 2016, glaube ich, dass die Stiftung Internationale Woche gegen Rassismus (IWgR) eine Lobbyorganisation von Millî Görüş ist. Diese Organisation macht nichts anderes als zu versuchen, Migrantengemeinschaften und andere Organisationen, Kirchen, Gewerkschaften, mit Millî Görüş unter dem Deckmantel „interreligiöser Dialog“ zusammenzubringen und islamistische Organisationen hof- und salonfähig zu machen. Das können wir als eine demokratische Organisation nicht akzeptieren.



Dann gibt es noch so kleinere Vereine wie Insan e. V., Ufuq oder CLAIM, die angeblich gegen antimuslimischen Rassismus kämpfen, aber die nichts anderes machen in ihrer Arbeit, als Islamismus zu relativieren. Das muss auch endlich mal zum Thema gemacht werden hier.

Die **Vorsitzende**: Danke Ihnen. Wir kommen jetzt zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit 13 Minuten. Frau Gambir beginnt. Bitte sehr.

Abg. **Schahina Gambir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen herzlichen Dank für die Statements.

Ich habe mindestens zwei Frageblöcke vorbereitet und würde gerne die ersten Fragen an Herrn Heiko Klare richten. Vielen Dank, dass Sie es so kurzfristig einrichten konnten und heute Bianca Klose vertreten. Ich habe erstmal grundsätzlich die Bitte, ob Sie uns in Ihre praktische Arbeit mitnehmen können. Was leisten explizit Opferberatungsstellen, die Mobile Beratung, aber auch die Ausstiegsberatung, was der Staat alleine nicht leisten kann? Die dazugehörige Frage wäre: Warum ist es so wichtig, diese Arbeit staatlich zu unterstützen? Des Weiteren habe ich noch die Frage: Was sollte aus Ihrer Sicht zwingend direkt im Gesetzestext geregelt werden, was im vorliegenden Entwurf noch nicht enthalten ist?

Meine weiteren Fragen beziehen sich auf den § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs. Und zwar könnten Sie da noch vertiefter Stellung nehmen zu den Forderungen, die Zivilgesellschaft an der Erarbeitung der Förderrichtlinien zu beteiligen? In welcher Form ist das notwendig und warum? Woraus leiten Sie diese weitgehenden Beteiligungen der Zivilgesellschaft ab, die Sie ja auch fordern? Das wäre jetzt erstmal der erste Block. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Das ging an Herrn Klare. Bitte sehr.

Heiko Klare (Bundesverband Mobile Beratung e. V.): Vielen Dank, Frau Gambir. Ich versuche, die vielen Komplexe zusammenzufassen.

Mobile Beratung, Opferberatung und Ausstiegsberatung sind ja seit über zwei Jahrzehnten zentrale Strukturen der Bundesprogramme gegen Rechts extremismus, aber auch der letzten Regierungsstrategie beispielsweise aus dem Jahr 2016. Damit wurde ein äußerst professionelles und über die unterschiedlichen Bundesregierungen seit 2001 zentral gefördertes und auch umfangreich evaluiertes, das haben wir gerade als Forderung gehört, Arbeitsfeld aufgebaut, das aus unserer Sicht eine notwendige Lücke füllt, die der Staat in dieser Form selbst nicht besetzen kann.

Das Problem aus unserer Sicht ist aber – und das wäre vielleicht auch schon die erste Antwort auf die Frage nach den Inhalten des Gesetzes –, dass diese Strukturen bisher nicht konkret im Gesetz benannt werden. In § 2 Pkt. 7, 8 und 9 sind sie paraphrasiert, aber auch viel weiter gefasst. Das haben wir schon beim Eingangsstatement des Kollegen des VBRG schon gehört.

Wir glauben also, dass diese Beratungsstrukturen als wichtiger Fördergegenstand gemeinsam mit den Dachverbänden dringend benannt werden müssen. Und das deswegen, weil weder Sicherheitsbehörden noch die Kinder- und Jugendhilfe oder die politische Bildung diese spezialisierte, unabhängige und an den konkreten Bedarfen der Beratungsnehmenden im Rahmen der jeweiligen Förderrichtlinien ausgerichtete Präventions- und Interventionsleistung übernehmen können. Und, auch das haben wir gerade schon gehört, wir glauben, dass im Sinne des im SGB VIII grundgelegten Subsidiaritätsprinzips freie Träger genau diesen Förderbereich des Bundes, diese wichtige gesellschaftliche Aufgabe, übernehmen können.

Dazu gehört auch – und das wäre ein wichtiger Inhalt für ein Gesetz –, dass das Verhältnis von Staat und freien Trägern analog zum SGB VIII entsprechend geregelt werden sollte, spätestens in den Richtlinien, bestenfalls aber im Gesetz selbst analog beispielsweise zum § 4 Abs. 1 SGB VIII. Dort heißt es, dass mit den freien Trägern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten sei und die Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationskultur zu achten sei. Damit meine



ich nicht, dass sie machen können, was sie wollen, denn natürlich braucht es Richtlinien und eine Idee dessen, was der Staat fördern möchte und was eben nicht.

Der Verweis auf das SGB VIII und den Kinder- und Jugendplan ist hier, glaube ich, sehr wichtig, denn er zeigt, dass die Forderung nach Einbindung der Zivilgesellschaft und der Träger in die Erarbeitung von Förderrichtlinien und die Weiterentwicklung des Gesetzes nicht nur der bloße Wunsch, ich zitiere "politischer Vorfeldorganisationen linker Parteien ist", sondern seit Jahrzehnten eingeübte, geregelte und gute Praxis zwischen Bundestag, Familienministerium und den geförderten Trägern. Deswegen gehören entsprechende Regelungen zur Beteiligung im § 4 ebenso ins Gesetz. Mindestens sollte es statt „zuvor in geeigneter Form einbezogen“ dort heißen: „muss zuvor und fortwährend partnerschaftlich einbezogen werden“.

Man kann das im SGB VIII wunderbar nachlesen. Dort gibt es auch im Kinder- und Jugendplan, der darauf fußt, Ideen dafür, „dass die Träger beziehungsweise Trägergruppen in die kontinuierliche Zusammenarbeit bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Handlungsfelder und der Erörterung der Förderung und der Zuwendungsverfahren einbezogen werden.“ – Zitat Ende.

Das heißt also auch, dass wir es hier nicht mit irgeleiteten Gruppen zu tun haben, die am Parlament vorbei sich selbst bedienen und die Förderrichtlinien schreiben wollen, sondern dass wir es eher mit einer Erzählung aus dem Bereich der Mythen und Märchen zu tun haben, um mal Herrn Gassner-Herz aus der Bundestagsdebatte zu zitieren.

Zuletzt möchte ich noch kurz darauf hinweisen, dass ein ähnliches Märchen aus unserer Sicht auch die Unterstellung ist, dass man die Träger aus dem Bereich der Prävention und Intervention gegen Rechtsextremismus überzeugen müsse, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten. Das ist seit 2015 eine Fördervoraussetzung in der Richtlinie, ist Teil der Zuwendungs-

bescheide. Es entspricht im Übrigen der Formulierung der Zuwendungsbestimmung der Bundeszentrale und den Richtlinien des KJP, aber noch viel wichtiger, damit komme ich zum Ende, es ist natürlich Teil des Selbstverständnisses der Träger, das sich nicht zuletzt in der Konzeption, in den Qualitätsstandards, in den Evaluationen abbildet und durch Verwendungsnachweise und Sachberichte kontrollierbar ist. Das ist unserer Ansicht nach wirksamer als ein gesondert gefordertes Kreuzchen. Wir hoffen, dass die sich selbst als Fortschrittskoalition bezeichnende Ampel hier keine Rolle rückwärts macht, sondern ihrem Namen gerecht wird. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Es geht weiter mit Frau Gambir.

Abg. **Schahina Gambir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Genau. Vielen Dank, Herr Klare.

Mein nächster Frageblock richtet sich an Herrn Prof. Lars Rensmann und zwar ist meine erste Frage: In der vorliegenden Stellungnahme finden sich ja einige Forderungen nach einer Extremismusklausel. Was ist Ihre Einschätzung dazu?

Die zweite Frage ist: Sie haben es in Ihrer Stellungnahme angedeutet, aber könnten Sie es aus Ihrer fachlichen Sicht nochmal vertieft darstellen, warum ein Demokratiefördergesetz notwendig ist und warum wir die verschiedenen demokratiefeindlichen Phänomene wie zum Beispiel Antisemitismus, Rassismus, Queer-Feindlichkeit usw. intersektional sehen und bekämpfen müssen?

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Prof. Rensmann, bitte.

Prof. Dr. Lars Rensmann (Universität Passau): Sehr gerne. Zunächst mal zur ersten Frage: Ich hab es auch niedergelegt in der schriftlichen Stellungnahme. Es ist natürlich eine Selbstverständlichkeit, dass ein Demokratiefördergesetz nicht Formen der Demokratiefeindschaft, Antisemitis-



mus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit fördern darf. Das ist allerdings in dieser Gesetzesvorlage auch, denke ich, vollkommen ausreichend festgelegt, sowohl aus politikwissenschaftlicher als auch aus juristischer Sicht, mit der Formulierung, dass jegliche Form von Extremismus von der Förderung ausgeschlossen ist. Festgelegt ist dort der Förderungsausschluss von Menschen, die selbst die Demokratie verachten. Vielmehr müssen Zuwendungsempfänger die Ziele des Grundgesetzes achten und fördern, wie es in § 5 heißt. Das Gesetz dient explizit der Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Dieses Ausschlusskriterium erscheint zureichend und orientiert sich auch an den Förderrichtlinien der Bundeszentrale für politische Bildung. Hier nun zusätzlich mit einer juristisch seit langem sehr umstrittenen Extremismusklausel hantieren zu wollen, erscheint überflüssig und auch verfassungsrechtlich problematisch.

Zudem läuft diese zusätzliche Institutionalisierung einer solchen Klausel in der Tat die Gefahr, wie es die CDU/CSU und weitere demokratische Fraktionen im Bundestag schon 2019 in der Bundestagsdebatte festgestellt haben, unabhängige Initiativen zunächst einmal unter Generalverdacht zu stellen. Demokratische zivilgesellschaftliche Initiativen brauchen Vertrauen ohne aufwendige Gesinnungsprüfungen von Einzelnen im Vorfeld der Zuwendungen.

Ich will aber trotzdem ganz kurz auf die verständlichen Sorgen meiner sehr geschätzten Kollegen Herrn Mansour und Ali Ertan Toprak eingehen, mit denen ich im Vorstand der Kurdischen Gemeinde Deutschlands bin. Es gab in der Tat in der Vergangenheit Fälle der Finanzierung von DİTİB, IGS [Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands], in denen radikal islamistische, extremistisch beeinflusste Organisationen aus „Demokratie leben!“ und auch aus EU-Mitteln, wie im Rahmen des EU-Projekts „Extrem engagiert!“, gefördert worden sind. Die sollten selbstverständlich nicht gefördert werden, wenn man die freiheitliche Demokratie und das Grundgesetz verteidigen und stärken will.

Die Erfahrung zeigt aber, dass so eine Extremismusklausel hier überhaupt nicht hilft. Es ist ein vollkommen ungeeignetes, verfassungsrechtlich problematisches, bürokratisch problematisches, mit dem Generalverdacht problematisches Mittel. Ein Mittel, das nicht greift. Wichtig ist vielmehr eine kenntnisreiche Bewertung der jeweiligen Projekte und ihrer Zielsetzung etwa durch unabhängige Sachverständigengremien, welche die Regierung bei der Umsetzung des Gesetzes der Demokratieförderung und bei Förderungen berät.

All dies ist im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs meines Erachtens möglich. Ich halte es daher für falsch, eine solche Klausel in das Gesetz mit aufzunehmen, deren Sinn sich mir nicht erschließt und deren Nutzen auch empirisch widerlegt ist.

Jetzt zur größeren Frage des Demokratiefördergesetzes: Ich sehe im Gegensatz zum Kollegen von der Konrad-Adenauer-Stiftung nicht, dass durch das Gesetz das Subsidiaritätsprinzip in Frage gestellt wird. Die Betonung des Gesetzes, der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in vielfältiger Hinsicht tatsächlich sehr deutlich auf der Stärkung der Zivilgesellschaft. Von daher steht die Zivilgesellschaft – ich habe es auch in meiner Expertise betont – vor dem Bund als Akteur.

Das ist vollkommen richtig so, denn – wir sehen es im Rechtsextremismus, wir sehen es im Islamismus – der Staat braucht Menschen, Vereine, Initiativen und NGOs, die ihn bei der Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus, Feindschaft gegen muslimisch markierte Menschen, Islamismus, Behindertenfeindlichkeit, Sexismus und weitere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit unterstützen. Es braucht Menschen und Initiativen, die sich engagieren, die Kompetenzen erworben haben in vielen Jahren und die aber Jahr für Jahr um ihre Existenz bangen, teils heute vor dem Aus stehen. Es ist nicht möglich, in einer komplexen modernen Demokratie mit den demokratiepolitischen Herausforderungen unserer Zeit hier allein aufs Ehrenamt zu setzen. So kann dringend notwendige nichtstaatliche Präventions-, Beratungs- und Bildungsarbeit nicht geleistet werden, geschweige



denn auf Dauer gesichert werden. Deswegen brauchen wir dringend ein Demokratiefördergesetz, das dieses jährliche Bangen [beendet].

Und ich finde, 200 Millionen Euro sind ehrlich gesagt ein in der Avisierung sehr geringer Betrag, wenn der Bund sich überlegt, eine halbe Milliarde Euro und mehr für ein Museum in Berlin auszugeben. Die Sicherung und Stärkung der Demokratie mit 200 Millionen Euro ist geradezu eine Unterfinanzierung.

Zum letzten Punkt: Ja, es ist ein komplexes Gebilde von Herausforderungen, aber ganz oft hängen – übrigens auch im Islamismus – antisemitische, autoritäre, verschwörungsideologische, demokratiefeindliche, sexistische Auffassungen zusammen. Sie sind sehr oft miteinander verschränkt. Von daher ist es nicht progressiv, wenn Linke sich antisemitisch und Israel hassend positionieren oder es ist im Rahmen der demokratischen Gesellschaft nicht akzeptabel, wenn Formen der Menschenfeindlichkeit, sexistische, misogynie, rassistische Artikulationsformen aus der Gesellschaft kommen. Das ist zu bekämpfen. Das gehört zusammen und das ist insofern auch intersektional.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann kommen wir jetzt zur Fraktion der AfD mit neun Minuten. Es beginnt Herr Reichardt, bitte.

Abg. **Martin Reichardt** (AfD): Schönen guten Tag. Vielen Dank erstmal für die Eingangsstatements. Ich habe meine erste Frage an Herrn Mansour. Sie haben in Ihrer Stellungnahme eine sehr bemerkenswerte Diagnose gestellt, die wir an dieser Stelle noch einmal hervorheben möchten. Sie schreiben darin, dass in der Islamismus-Prävention der Fokus auf angebliche Diskriminierungserfahrungen als Ursache gelegt werden, aber viel zu wenig auf das Beharren in der Opferrolle, auf Unmündigkeit, auf Parallelgesellschaften entsprechend abgezielt wird und dass sich daraus auch eine strukturelle Nichteignung der entsprechenden Maßnahmen ergibt. Sie haben außerdem auch hier dargestellt, dass entsprechende Gelder schon heute und nicht erst mit Wirksamwerden des Ge-

setzes in den Bereich islamistischer und linksradikaler Akteure gelangen.

Sie sind sicherlich gut vernetzt und haben hierzu auch zahlreiche Gespräche bereits mit Politikern geführt. Wenn wir so etwas vorbringen, was schon seit langem unser Thema ist, dann kommt eine Mauer des Schweigens. Aber Sie haben vielleicht andere Gesprächserfahrungen gemacht. Wie ist denn Ihren Argumenten begegnet worden? Hat man ein offenes Ohr gefunden? Haben sie vielleicht schon jetzt Eingang gefunden in das Gesetz? Das würde ich gerne von Ihnen mit zwei, drei Sätzen wissen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Mansour war gefragt. Bitte sehr.

Ahmad Mansour (MIND prevention GmbH): Sich für die Demokratie zu engagieren ist nicht einfach und vor allem Bereiche zu benennen und in den Bereichen zu arbeiten. Öffentliche Arbeit dazu zu machen ist noch viel schwieriger. Vor allem, wenn sie von politischen Rändern genutzt wird, nicht, um diese Vorhaben zu verbessern oder Menschen besser zu erreichen, sondern um Rassismus zu schüren und Extremismus nur bei den anderen zu sehen und nicht bei sich. Methodisch bin ich absolut der Meinung, der Kampf gegen Islamismus ist enorm wichtig, genauso wie der Kampf gegen Rechtsextremismus.

Wenn wir diesen Kampf gewinnen wollen, vor allem, wenn es um Präventionsarbeit geht, dann müssen wir in der Lage sein, Menschen mündiger zu machen. Wir müssen die Ursachen benennen, auch wenn sie politisch unbequem sind, auch wenn sie von bestimmten Radikalen genutzt werden, um Hass zu schüren.

Ja, nicht nur Diskriminierungserfahrungen führen zu Islamismus, sondern es geht um Religionsverständnisse. Es geht um Desintegration. Es geht um patriarchalische Strukturen. Es geht um die Beharrung auf Opferrollen. All das sind Faktoren, die enorm wichtig zu benennen und vor allem in der Arbeit mit zu installieren sind, damit diese Arbeit



auch dazu führt, dass wir diese Menschen gewinnen und vielleicht immun machen gegen islamistische Propaganda, die leider auch in Deutschland existent ist.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Reichardt, nochmal? Bitte.

Abg. **Martin Reichardt** (AfD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Kusche.

Sie haben gleich zu Beginn Ihrer Stellungnahme allen Ernstes gefordert, das Gesetz solle mehr oder weniger direkt nur die Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt adressieren.

Ich danke Ihnen eigentlich für Ihre Ehrlichkeit, weil Sie das aussprechen, was die Regierung will, und das, was eigentlich in der gegenwärtigen Förderpraxis schon gang und gäbe ist. Das haben hier auch die Experten in Teilen bestätigt.

Ich möchte Sie daher einfach mal fragen: Was sagen Sie eigentlich den Menschen, die Opfer islamistischer Gewalt geworden sind, die Opfer linker Gewalt geworden sind? Sagen Sie denen „ihr seid Opfer zweiter Klasse“, weil wir quasi den Opferstatus nach der Gesinnung des Täters ermitteln oder bemessen? Ist das wirklich ein Demokratieverständnis, das tatsächlich einen Menschen als Demokraten auszeichnet?

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Kusche, Sie wurden gefragt.

Robert Kusche (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.): Ich habe anfangs ziemlich klar deutlich gemacht, dass wir ein Bundesverband sind, der in der gesamten Bundesrepublik Beratungsstellen Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt vertritt. Ich habe auch deutlich gemacht, dass diese Menschen oder auch unsere Kolleginnen und Kollegen das tatsächlich mit sehr viel Herzblut, sehr viel Engagement und an der Seite der Betroffenen machen.

Ich glaube, in den letzten Jahren ist sehr, sehr deutlich geworden, dass das größte Problem und die größte Herausforderung in diesem Land tatsächlich rechte, rassistische, antisemitische und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind. Das ist natürlich etwas, was langfristig abgesichert werden muss.

Ich kann mich daran erinnern, als ich mit der Arbeit angefangen habe, habe ich als Erstes lauter Entlassungsbriefe geschrieben an meine Mitarbeitenden, weil einfach nicht klar war, ob es im nächsten Jahr weitergeht. Die Menschen, die für diese Projekte arbeiten, haben eine große Unsicherheit, obwohl sie sehr viel Expertise mitbringen und in den Prozess der Begleitung dieser Menschen einbringen. Das führt dazu, dass die Begleitung nicht stattfinden kann, obwohl wir wissen, dass die Betroffenen von rechter, rassistischer Gewalt jahrelang darunter leiden und dass eine engmaschige Begleitung total wichtig ist.

Ich glaube, in der Stellungnahme habe ich sehr deutlich gemacht, dass wir zahlenmäßig tatsächlich viel zu wenig wissen. Die unabhängigen Beratungsstellen gehen davon aus, dass wir 2021 ungefähr 1.800 Betroffene hatten. Da gucken wir tatsächlich nur auf NRW, Sachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und die ostdeutschen Bundesländer. Wir wissen in vielen anderen Bundesländern gar nicht so richtig, wie hoch die Zahlen sind. Die Zahlen des Bundesinnenministeriums sind sehr viel geringer für die gesamte Bundesrepublik.

Wir sehen aber auch, und das ist wichtig, dass das BKA tatsächlich das erste Mal eine Art Dunkelfeldanalyse gemacht hat, um aus der Perspektive der Betroffenen zu fragen: Wie oft sind sie von rechter, rassistischer Gewalt betroffen? Kommen wir zu Zahlen, die wirklich erstaunlich und die beängstigend sind?

Ich habe es eingangs schon mal gesagt, es geht dabei darum, zu sagen: Wenn wir wirklich von 248.000 Körperverletzungsdelikten ausgehen, dann haben wir ein immenses Problem. In einer zweiten Studie des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein wird darüber hinaus nochmal sehr



deutlich, dass die meisten das nicht zur Anzeige bringen.

Vielleicht an der Stelle noch ein Beispiel aus meiner Arbeit: Ich kann mich an einen Betroffenen erinnern, der zu uns kam. Ihm ist was wirklich Schreckliches passiert in der Straßenbahn. Er ist angegriffen, rassistisch beleidigt und geschlagen worden. Er hat aber dann sehr resigniert gesagt: „Naja, das passiert mir erstens nicht das erste Mal und zweitens, wenn ich jetzt damit zur Polizei gehe, dann verbringe ich da meinen halben Nachmittag. Ich muss das erklären. Das ist kompliziert. Es wird mir vielleicht am Ende sogar gar nicht geglaubt.“ Diese Erfahrung machen ganz viele Betroffene...

Abg. **Martin Reichardt** (AfD): Entschuldigung, ich würde gern noch eine weitere Frage stellen, denn auf meine Frage wird hier ja nicht geantwortet. Das ist keine Antwort auf meine Frage.

Die **Vorsitzende**: Moment, Herr Reichardt. Das Wort erteile ich hier.

Robert Kusche (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.): ... sie gehen nicht zur Polizei, weil sie keine Lust haben, das zu erzählen. Sie gehen viel lieber zu ihrer Familie nach Hause und verbringen den Nachmittag mit ihren Kindern. Das Problem kann ich sehr wohl verstehen.

Die **Vorsitzende**: So. Jetzt Herr Reichardt. Sie haben noch eine Frage. Bitte sehr.

Abg. **Martin Reichardt** (AfD): Ich übergebe die Frage an Frau von Storch und stelle fest, dass auf meine Frage hier nicht geantwortet wurde, offensichtlich aufgrund mangelnder Kompetenz oder mangelnden Willens. Vielen Dank.

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Ich habe eine ganz kurze Frage an Herrn Reinfank. Sie sprachen von den demokratischen Fraktionen oder Parteien. Ich würde Sie gerne fragen wollen: Gibt es im Deutschen Bundestag eine Fraktion oder eine Partei,

die nicht demokratisch ist? Ja oder nein?

Die **Vorsitzende**: Die Frage ging an Herrn Reinfank.

Timo Reinfank (Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung sowie Amadeu Antonio Stiftung): Alle Fraktionen sind demokratisch gewählt, aber in der Tat, ich sehe, dass sich nicht alle Parteien im Deutschen Bundestag auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Noch eine Frage, Frau von Storch?

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Ja. Demokratie heißt allgemeine freie Wahlen, Gewaltenteilung und Grundrechtsgarantie. Auf welcher Grundlage von der Programmatik kommen Sie zu diesem unsäglichen Schluss? Ganz konkret. Kein Gelaber, konkret.

Zwischenrufe.

Die **Vorsitzende**: Ich bitte Sie. An wen haben Sie die Frage jetzt gerichtet?

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): An Herrn Reinfank.

Timo Reinfank (Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung sowie Amadeu Antonio Stiftung): Wir haben eine ausführliche Handreichung über die Gefährdung der Demokratie durch die AfD gemacht. Da können Sie das alles ausführlich nachlesen. Vielen Dank.

Abg. **Beatrix von Storch** (AfD): Da steht nichts drin, wie Sie wissen.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Das war die Antwort von Herrn Reinfank dazu. Danke sehr. Wir kommen jetzt zur Fraktion der FDP mit zehn Minuten. Herr Gassner-Herz beginnt. Bitte sehr.



Abg. **Martin Gassner-Herz** (FDP): Vielen Dank
Frau Vorsitzende.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Ritgen vom Deutschen Landkreistag: Wir hatten heute ab und an die Frage nach der föderalen Zuständigkeit und haben festgestellt, dass es wohl eine Bundeszuständigkeit durch das Demokratiefördergesetz braucht. Wir stellen aber gleichzeitig fest, dass ungefähr zwei Drittel der Mittel von „Demokratie leben!“ an die Länder und Kommunen verteilt oder ausgegeben werden. Wie passt das zusammen, dass kraft Natur der Sache ganz dringend eine Bundeszuständigkeit gebraucht wird, wenn nachher die Umsetzung aber tatsächlich überwiegend durch Länder und Kommunen erfolgt? Das wäre meine erste Frage.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Reinfrank: Wir haben auch festgestellt, dass wir zur Ergänzung dieses sicherheitspolitischen Denkens von einer wehrhaften Demokratie diesen gesellschaftlichen Teil mit dem Demokratiefördergesetz brauchen. Und ich bemerke, dass wir auf der sicherheitspolitischen Seite, wenn zum Beispiel Polizeibeamte unsere Demokratie schützen oder Soldaten unser Zusammenleben gegebenenfalls unter Einsatz ihres Lebens schützen, ein besonderes Treueverhältnis zu unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung verlangen, Soldaten sogar darauf schwören, sie tapfer zu verteidigen.

Dort kommt niemand auf die Idee, dass das ein Misstrauensausdruck wäre, sondern im Gegenteil. Für mich als Soldat war das zum Beispiel ein erhebendes Gefühl, das zu geloben. Warum sehen Sie das Abverlangen eines besonderen Treueverhältnisses zu unserer Grundordnung als einen Ausdruck von Misstrauen und unter Generalverdacht stellen? Das habe ich noch nicht so ganz verstanden.

Zum Schluss noch ein Statement: Das klang an, dass wir im Sinne der Transparenz ein Begleitgremium bräuchten. Das kann nach meiner Einschätzung keines sein, das sich nur aus den Zuwendungsempfängern zusammensetzt, sondern muss selbstverständlich eins sein, in dem Parlamentarier über die Verwendung von Mitteln und über

die Transparenz bestimmen.

Die **Vorsitzende**: Zunächst ging die Frage an Herrn Dr. Ritgen und dann an Herrn Reinfrank. Bitte sehr.

Dr. Klaus Ritgen (Deutscher Landkreistag, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank. Ich glaube, ich kann mich relativ kurz fassen.

Das Neue im Vergleich zur Situation früher oder zur jetzigen Situation ist, dass Sie ein Gesetz erlassen wollen. Für ein Gesetz des Bundes, das muss ich, glaube ich, nicht erklären, braucht der Bund eine Gesetzgebungskompetenz. Geschriebene Kompetenzen im Kompetenzkatalog finden sich nicht oder nur sehr begrenzt, also braucht es eine ungeschriebene Kompetenz. Da kommt von denen überhaupt in Betracht zu ziehen nur die ungeschriebene Kompetenz kraft Natur der Sache.

Die wiederum, das wurde hier schon gesagt, setzt voraus, dass es sich um eine Materie handelt, die aus Sachgründen nur vom Bund geregelt werden kann und für die es auch zwingend erforderlich ist, dass es überhaupt eine gesetzliche Regelung gibt. Die Voraussetzungen dafür sind meines Erachtens nicht ausreichend im Gesetzentwurf dargestellt.

Es gibt da zwar einige Argumente, das Kernargument ist aber, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, dass es sich bei der Demokratieförderung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Wenn allein dieser Topos „es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ ausreichen würde, eine Bundeskompetenz kraft Natur der Sache zu begründen, könnten wir uns den geschriebenen Kompetenzkatalog weitgehend sparen, weil gesamtgesellschaftliche Aufgaben gibt es unzählige. Wenn das allein ausreichen würde, um eine Bundeskompetenz zu begründen, hätte der Bund im Grunde genommen eine grenzenlose Gesetzgebungskompetenz. Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Reinfank war noch gefragt.

Timo Reinfank (Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung sowie Amadeu Antonio Stiftung): Ganz herzlichen Dank für die Frage.

Ich glaube, so ein bisschen haben Sie in Ihrer Frage die Antwort auch schon suggeriert. Es geht einerseits um einen Kernbereich der Sicherheitspolitik, wo es ein besonderes Treueverhältnis gibt. Und es gibt diesen Bereich der Demokratieförderung, wo ich – wir haben das ja in der Vergangenheit auch gemacht – auch überhaupt kein Problem damit habe, dieses Bekenntnis abzulegen. Aber die Frage ist ja: Warum? Wenn wir uns...

[Zwischenrufe.]

Ja genau, weil es um Geld geht. Aber warum sollen dann nicht alle Zuwendungsmittelempfänger, die staatliche Mittel empfangen, dieses Bekenntnis unterschreiben? Das würde ich konsequent finden. Wenn wir zum Beispiel das Land Berlin nehmen, die fragen das überall ab. Jeder, der in Berlin öffentliche Mittel bekommt, muss verschiedene Sachen erfüllen. Das ist, finde ich, legitim.

Was allerdings nicht geht, ist ausgerechnet diejenigen – und das ist vielfach gesagt worden, Sie haben sie auch gut beschrieben als „glühende Grundgesetz-Fans“ –, die mit dem Grundgesetz in der Hand die Demokratie in vielen Regionen Deutschlands vertreten, unter dem Verdacht zu stellen, sie sollten sich besonders bekennen. Das finde ich problematisch, wenn wir uns angucken, wie rechtsextreme Netzwerke von staatlichen Fördermitteln profitieren. Dann schauen wir in die Start-up-Förderung, dann schauen wir in die Denkmalschutzförderung und dann sehen wir, dass die ganze rechtsextreme Musiklabel-Szene in Ostdeutschland durch Start-Up-Förderung in Gang gesetzt worden ist.

Das sind die Punkte, wo ich Ihnen dringend empfehlen würde, hinzugucken. Da macht es viel-

leicht wirklich Sinn, sich nochmal Gedanken darüber zu machen, wie Fördermittel in die falschen Hände kommen.

Dann vielleicht noch zwei weitere Punkte: Wir führen schon eine längere Debatte und Prof. Rensmann hat ja auch nochmal gesagt, wie aus seiner Sicht dieses Mittel untauglich ist. Ich will nur nochmal hinzufügen, dass auch das Verwaltungsgericht Dresden in einer Gerichtsverhandlung die bestehende Demokratieklausele als zu unbestimmt verworfen hat. Das muss man zur Kenntnis nehmen, also dass die Praxis, die unter Kristina Schröder maßgeblich eingeführt worden ist, vom Verwaltungsgericht Dresden als zu unbestimmt benannt worden ist. Auch der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat ja gesagt, dass das Grundgesetz in der Form ein besonderes Treueverhältnis nicht vorsieht.

Das Tolle am Grundgesetz – das habe ich auch erst gelernt – ist, dass es gilt, egal ob man sich dazu bekennt oder nicht. Das finde ich, muss man nochmal in Rechnung stellen. Ich glaube, was wir in der Vergangenheit getan haben, wir als Amadeu Antonio Stiftung, viele andere Initiativen und Projekte haben das verschiedentlich immer wieder kritisiert, aber ein Bekenntnis zum Grundgesetz ersetzt nicht eine kritische Diskussion über die Förderung. Das ist ja das, was wir hier heute auch gesehen haben. Diese Debatte über die Förderpolitik müssen wir dringend führen.

Ich will nochmal ganz deutlich sagen: Ich habe an keiner Stelle ein Gremium vorgeschlagen, wo Zuwendungsempfänger, das habe ich ja auch nochmal explizit in meiner Stellungnahme geschrieben, über die Mittel entscheiden, sondern das ist die Aufgabe der gewählten Mitglieder der deutschen Bundesregierung. Dafür sind sie auch politisch verantwortlich. Mir geht es darum, ein Gremium zu schaffen, wo unsere über 20-jährige Expertise und auch die der Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker, die der Wissenschaft gebündelt werden, weil wir eben glauben, dass es nach 22 Jahren jetzt an der Zeit ist, dass in irgendeiner Art und Weise die Strategie gebündelt wird, dass es eine gesetzliche Grundlage gibt und dass auch



den Bedenken des Bundesrechnungshofes vollständig Rechnung getragen wird. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke Ihnen. Es gibt noch Fragen von der FDP-Fraktion. Bitte sehr.

Abg. **Claudia Raffelhüschen** (FDP): Vielen Dank. Daran möchte ich anknüpfen und die Frage von Herrn Dr. Wihl beantwortet wissen. Sie geben mir sicherlich Recht, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit seiner Formulierung demokratischer Grundrechte international als hervorragende Grundlage einer Demokratie gilt. Darum beneiden uns ja viele andere Länder.

Deshalb frage ich Sie: Warum und inwiefern benötigen wir zusätzlich zum Grundgesetz ein Demokratiefördergesetz, also das Gesetz an sich, das frage ich Sie als Rechtswissenschaftlerin. Oder handelt es sich hier in unserer Diskussion vielleicht doch eher um die Durchsetzung bestehender Gesetze als Ziel? Brauchen wir gegebenenfalls eine Verstärkung in der Exekutive und Judikative, aber nicht ein weiteres Gesetz? Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, Frau Raffelhüschen. Die Frage ging an Herrn Dr. Wihl.

Dr. Tim Wihl (Universität Erfurt): Vielen Dank für die Frage. Das emphatische Bekenntnis zum Grundgesetz lege ich gerne an dieser Stelle ab. Auch schon kraft Profession bin ich dazu berufen, für das Grundgesetz zu werben und tue das auch täglich gerne, auch hier. Aber ich weiß gar nicht, ob ich der Richtige bin, um diese rechtspolitische Frage zu beantworten. Das „sollte man dieses Gesetz schaffen?“ liegt ein bisschen außerhalb meiner Kernkompetenzen.

Ich bin insofern davon überzeugt worden, dass es dieses Gesetz braucht, weil wir in der Förderlandschaft offenbar im Moment ein großes Problem mit einer fehlenden Stetigkeit oder fehlenden Permanenz der Förderung haben. Das ist so von einigen Praktikern hier, die sich in der Sache besser auskennen, angesprochen worden. Das ist vielfach bestätigt worden, dass da eine gewisse Prekarität,

um den Begriff aufzuwerfen, besteht, was die Beschäftigungsverhältnisse der entsprechenden Personen angeht. Ich glaube, man würde sich eigentlich wünschen, dass politische Bildung im Interesse des Grundgesetzes, also für das Grundgesetz und auch die soziale Arbeit, die Opfer von Rechts extremismus, Islamismus, Antisemitismus usw. unterstützt, diese Förderung tatsächlich permanent bekommt. Ich glaube, deshalb braucht man dieses Gesetz. Das habe ich so gelernt.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Wir kommen jetzt zur Fraktion DIE LINKE. mit vier Minuten. Frau Akbulut wird fragen. Bitte sehr.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank, auch an alle Sachverständigen. Wir freuen uns auch, dass das Demokratiefördergesetz nun endlich in Kraft tritt. Wir werden den gesamten Prozess aus der Opposition heraus genau mitverfolgen. Gerade die Anschläge von Halle, Hanau, der Mord an Walter Lübcke und die ganzen Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte sowie die unterschiedlichen Formen von Rassismus sind leider Realität in unserer Gesellschaft.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Kusche. Wie ist Ihre Einschätzung zu der Finanzierung der verschiedenen Projekte bzw. der Finanzierungsdauer, weil da kaum Planungssicherheit da ist für die Träger und Organisationen? Die zweite Frage: Die Benennung der Fördergegenstände, die aus unserer Sicht dringend notwendig sind, um wirklich ein starkes Demokratiefördergesetz zu haben.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Kusche bitte.

Robert Kusche (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.): Vielen Dank für die Nachfrage an der Stelle. Ich glaube, das wurde von meinen Kollegen hier auch schon gesagt, es geht darum, mit diesem Gesetz die Projektitis zu beenden. Ich habe das vorhin schon mal kurz erwähnt: Das Erste, was ich damals gemacht habe, ist, meine Kollegen und Kolleginnen zu entlassen. Das ist tatsächlich keine schöne Situation. Ich weiß, dass es vielen so geht.



In unserem Themenfeld, aber auch bei der mobilen Beratung, bei der Ausstiegsberatung und bei vielen anderen wichtigen Projekten wissen wir, dieses Thema ist ein Dauerthema. Ich glaube, das ist deutlich geworden in den letzten Jahren.

Halle, Hanau – Sie haben das gerade genannt. Die Begleitung der Betroffenen ist nicht mit zwölf Monaten beendet. Das geht weiter. Das muss langfristig sein, weil das genau die Problematik ist. Dafür bedarf es tatsächlich einer gesetzlichen Grundlage, um diesen Zeitraum zu erweitern.

Wir sind jetzt bei fünf Jahren. Wir empfehlen mindestens zehn Jahre und tatsächlich auch einzuführen, dass man da ein flexible Komponente benötigt. Gerade nach solchen Anschlägen ist es wichtig, Strukturen hochzufahren, um dort nochmal zielgerichtet zu arbeiten, jenseits dessen, dass man tagtäglich auch die Arbeit machen muss.

Es ist ganz wichtig, in der BAGD-Stellungnahme wurde das auch gesagt, eine Sockelfinanzierung zu haben. Diese sollte auch im Gesetz stehen, um ein Zeichen an all diejenigen zu senden, die sich in diesem Land damit beschäftigen, dass man hinter ihnen steht, dass man solidarisch an deren Seite steht und dass diese Aufgabe tatsächlich wichtig ist. Ich glaube, das ist sehr relevant.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Nochmal Frau Akbulut.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Für uns ist auch die Einbindung von Migrantenselbstorganisationen im Demokratiefördergesetz sehr wichtig und auch die Beteiligung von Ländern und Organisationen bei der Erstellung der Förderrichtlinien. Wie ist Ihre Einschätzung dazu?

Die **Vorsitzende**: Nochmal Herr Kusche.

Robert Kusche (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.): Ich würde das genauso unterstreichen. Das ist ja auch die Diskussion hier gewesen, so ein Beirat oder ein Gremium, wo man

tatsächlich eng zusammenarbeitet – und die Erfahrung gibt es im KJP –, ist wichtig, um tatsächlich aus der Praxis und Wissenschaft festzulegen, was sind die Schwerpunkte, um zu sagen: „Vielleicht gibt es ein Ungleichgewicht, bei dem, was wir gerade fördern“, um gemeinsam zu gucken, „was fördern wir eigentlich? Wo soll es hingehen?“

Herr Reinfrank hat das auch gesagt, es geht nicht darum, festzulegen, wer wird gefördert, sondern die Expertise zusammenzubringen und Reibungsverluste zu vermeiden.

Wir wissen aus unserer Arbeit: Die Bescheide kommen teilweise sehr, sehr spät, weil Sachen unklar sind. Genau das kann man durch solche Gremien ein Stück weit auffangen, weil man eng zusammenarbeitet. Das heißt auch – und vor allen Dingen –, auch Migrantenselbstorganisationen mitzunehmen.

Aus meiner Erfahrung sind in den letzten fünf Jahren sehr viele Migrant*innenselbstorganisationen sichtbar geworden. Und sie wurden stärker in die Arbeit eingebunden. Ich glaube, da darf man nicht aufhören. Gerade bei dem Gesetz und bei einem möglichen Beirat muss man sie explizit und stark miteinbinden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Wir kommen nochmal zur SPD-Fraktion mit zehn Minuten. Herr Döring, bitte.

Abg. **Felix Döring** (SPD): Eine Frage an Herrn Dr. Wihl und dann an Robert Kusche, verbunden mit der freundlichen Bitte, sich möglichst kurz zu fassen.

Herr Dr. Wihl, basierend auf Ihrer Kritik am Extremismuskonzept, welchen Sinn würde Ihrer Meinung nach eine Extremismusklausel machen, die von den Zuwendungsempfängern unterzeichnet werden würde?



Und eine Frage an Herrn Kusche, weil hier mehrfach der Verdacht geäußert wurde, dass eine politische Nähe zur Bundesregierung gewissermaßen auch Fördervoraussetzung ist, vielleicht sogar in der bestehenden Förderpraxis schon ist, fühlen Sie eigentlich eine politische Nähe zur Bundesregierung? Ich meine, die wechselt ja auch. Ist das Ihrer Meinung nach auch eine Fördervoraussetzung?

Herr Klare hat vorhin schon darauf hingewiesen. Welche „Kontrollmöglichkeiten“ gibt es jetzt schon in der bestehenden Förderpraxis im Hinblick auf die Ziele unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und unserer Verfassung? Nach dem, was ich gehört habe, ist das durchaus mit einem gewissen bürokratischen Aufwand verbunden. Vielleicht könnten Sie das noch mal kurz darstellen.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Wihl, bitte schön.

Dr. Tim Wihl (Universität Erfurt): Danke. Das gibt mir die Gelegenheit, nochmal ganz kurz auf die wichtige Frage von Herrn Gassner-Herz sprechen zu kommen. Was ist der Unterschied zwischen einem Extremismus-Check sicherheitsbehördlicher Art bei Soldaten und Polizisten und dem bei Angehörigen der Zivilgesellschaft? Ich glaube, die Antwort ist das liberale Staatsverständnis.

Das liberale Staatsverständnis verlangt, dass man diesen Unterschied macht, weil wir es einerseits mit Beamten bzw. jetzt Staatsangehörigen zu tun haben. Staatsangehörige, die sogar Hoheitsaufgaben erfüllen, also die Kernaufgaben des jetzt neuzeitlichen Staates. Deswegen muss man diesen Unterschied unbedingt machen.

Dafür spricht ein weiteres grundrechtliches Argument. Wir haben Art. 3. Das ist auch schon angesprochen worden. Wir hätten da vermutlich große Probleme mit der Bestimmtheit der Formulierung einer solchen Klausel, und zwar einer Bestimmtheit, die auch dem Gebot Rechnung trägt, dass wir hier keine politische Diskriminierung vollziehen dürfen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 GG. Das muss dann zumindest in eine praktische Konkordanz

gebracht werden, mit dem Ziel des Erhalts der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Diese Abwägung ist eigentlich in dem bestehenden Gesetzentwurf schon getroffen und – ich glaube – ganz sinnvoll gelöst worden, indem dort von Zielen des Grundgesetzes bzw. einer globalen Fördervoraussetzung der Förderung dieser Ziele die Rede ist. Auch Bezugnahmen auf die freiheitlich demokratische Grundordnung finden sich dort, die seit 2017 in einem sehr liberalen Verständnis prozedural und offen vom Bundesverfassungsgericht verstanden wird.

Mehr darf man von den Bürgerinnen und Bürgern, selbst wenn sie Förderbescheide bekommen, nicht verlangen. Das ist, wie gesagt, liberales Staatsverständnis. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Kusche sollte noch antworten.

Robert Kusche (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.): Danke für die Frage. Die Nähe zur Bundesregierung ist, soweit ich weiß, nicht Voraussetzung. Es gibt ganz viele Punkte, die tatsächlich wichtig sind dabei, Unabhängigkeit, Subsidiarität wurde schon genannt.

Wir sind unabhängige Träger, die das durchführen. Unsere Arbeit wird tatsächlich wissenschaftlich evaluiert. Es gibt sehr harte Kriterien. Es wird geprüft, wie die Mittel verwendet werden. Das ist Grundlage dessen, warum Träger ausgewählt werden für diese Arbeit.

Ich glaube, es gibt einen durchaus kritischen Diskurs zwischen beispielsweise Sicherheitsbehörden und uns, der für mich schwierig ist, der genauso schwierig ist für die Polizei, nämlich um die Frage: Wie definieren wir das Ganze eigentlich? Wie findet eigentlich die Einschätzung bzw. die Eingruppierung in der PMK-Statistik (politisch motivierte Kriminalität) statt?



Ich glaube, dass dieser Diskurs wichtig ist im Interesse der Betroffenen, damit nämlich das Bild klarer wird, „von was reden wir eigentlich“? Ich glaube, das passiert und wenn ich manchmal irgendwo ankomme und unsere Geschichten erzähle, dass ich mir weniger Freunde mache.

Nochmal zu der Frage mit der Klausel: Es wird immer gerne von Entbürokratisierung [geredet]. Das ist, glaube ich, ein Bürokratiemonster. Ich kann mich an Sachsen erinnern, wo es die Klausel gab. In der Zeit gab es eine Holocaust-Überlebende aus Prag, die nach Dresden gekommen ist, um dort einen Vortrag zu halten. Diese Frau sollte diese Klausel unterschreiben. Es war wirklich schwierig, weil sie auch berechtigterweise gesagt hat, sie weiß gar nicht, warum sie das unterschreiben soll.

Die Frage ist auch: Wo wird das eigentlich abgelegt? Was passiert eigentlich mit diesen ganzen personenbezogenen Daten? Wir hatten diese Diskussion schon mal. Ich glaube, die Diskussion wurde gut gelöst, nämlich so, dass es in den Richtlinien drin steht. Es ist in den Zuwendungsbescheiden drin. Es wird evaluiert. Es wird überprüft. Das ist der richtige Weg. Und diese Erkenntnisse, ich glaube, da kommen wir am Ende nicht weiter. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Jetzt Frau Kaiser, bitte.

Abg. **Elisabeth Kaiser** (SPD): Vielen Dank. Ich würde gerne noch einen weiteren Komplex ansprechen. Eine Frage an Timo Reinfrank bezüglich der Beteiligung. Inwiefern entfaltet das Demokratiefördergesetz, wie es jetzt ausgestaltet ist, wirklich Wirkung, wie ist es in der Praxis handhabbar? Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Bundesländer, aber eben auch Mitglieder des Bundestages, wie könnten sie permanent beteiligt werden? Ist da die Vorstellung eines Gremiums oder gibt es vielleicht auch Vorbilder aus anderen Politikbereichen, woran man sich orientieren könnte? Das wäre meine Frage an Timo Reinfrank.

In dieselbe Richtung geht meine Frage an Prof. Szukala: Ein beratendes Begleitgremium zur Umsetzung des Demokratiefördergesetzes unter Beteiligung der Wissenschaft und auch der Fachbereiche der politischen Bildung, wäre das im Sinne Ihrer Forderung, an der wissenschaftlichen Begleitung beteiligt zu werden? Oder haben Sie da einen anderen Ansatz?

Und eine kurze Frage zum Abschluss würde ich gern an Dr. Klaus Ritgen stellen: Dass die Förderung der demokratischen Praxis, also von Initiativen zur partizipativen Mitgestaltung der Gesellschaft oder der konstruktiven Konfliktbearbeitung möglich sein soll, das hatten Sie so ausgeführt. Verstehe ich Sie da richtig, dass Sie eine Aufnahme der zivilen Konfliktberatung in den Maßnahmenbereich des Gesetzes befürworten würden? Und vielleicht nochmal kurz, warum?

Die **Vorsitzende**: Herr Reinfrank, bitte.

Timo Reinfrank (Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung sowie Amadeu Antonio Stiftung): Vielen Dank für die Frage. In der Tat, wir hatten in der Vergangenheit bei verschiedenen Bundesprogrammen Fachbeiräte, die die Programme begleitet haben. Es gab auch beim „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ einen Beirat, wo sowohl Praktiker als auch Bundestagsabgeordnete und Vertreter der Länder oder der Kommunen zusammengesessen haben und im Prinzip Impulse gegeben haben für die Weiterentwicklung der Programme. Ich glaube, es braucht einen solchen Ort.

Das hat Heiko Klare schon erwähnt, im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das Bundesjugendkuratorium ein Ort, der sich wirklich als Instrument und Gremium sehr bewährt hat. Es gibt andere Konstrukte, wie beispielsweise den Sachverständigenrat Migration, der jetzt nochmal mehr Expertise hat. Die Bundesregierung oder der Bundestag hat den Sachverständigenrat Antisemitismus bzw. Antiziganismus eingesetzt. Ich glaube, diese Gremien haben sehr viele Impulse für die Weiterentwicklung der Programme gebracht. Deswegen würde ich sehr dafür plädieren.



Und wie gesagt, ich glaube, auch die Bundesländer müssten bei der Weiterentwicklung anders mitgenommen werden, weil der Anteil der Zivilgesellschaft massiv geschrumpft ist, wo hingegen am Anfang vor 22 Jahren überwiegend die zivilgesellschaftlichen Initiativen gefördert worden sind. Mittlerweile wird sehr viel über die Bundesländer und noch mehr über die Kommunen vergeben. Auch das finde ich im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes eine problematische Entwicklung. Solche Entwicklungen zu beurteilen, zu steuern [wäre wichtig] und auch eine Fachdiskussion.

Ich will niemandem zu nahe treten, aber das ist hier jetzt nicht das Gremium, das es eigentlich dauerhaft bräuchte. Es braucht, und das haben ja hier die Expert*innen auch gezeigt, auch einen Raum, wo man kritisch Förderentscheidungen der Bundesregierung bzw. der einzelnen Häuser nochmal diskutieren kann. Dafür würde ich entsprechend dieser Vorbilder es als sinnvoll sehen, dass man so ein Gremium einrichtet. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Frau Prof. Szukala, bitte schön.

Prof. Dr. Andrea Szukala (Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. sowie Universität Augsburg): Ich antworte ganz schnell. Ich schließe mich meinem Vorredner an. Ich glaube auch, dass es unbedingt einen Unabhängigen Sachverständigenrat geben muss.

Wir müssen sicher sehr genau im Auge behalten, dass es auch nach Art. 8 die Idee gibt, auch Expertise zu holen, Daten zu sammeln, vielleicht ein Institut für Qualitätssicherung zu gründen. Da gibt es schon erste Schritte. Das ist eben genau der Punkt, den wir als Wissenschaft der politischen Bildung, der Politik, Didaktik und der angrenzenden Fächer ins Auge fassen.

Wir haben ein sehr, sehr breites, international intensiv vernetztes Expertise-Feld hier vor Augen, wir sind bislang nicht wirklich ausreichend in diese Prozesse der Entwicklung von Qualitätssicherungsagenturen involviert. Das ist schon mal ein erstes Beispiel, wo man sagen kann, hier müsste dringend nachgebessert werden.

Ansonsten gibt es verschiedenste Modelle. Die Bundeszentrale für politische Bildung hat ja auch einen wissenschaftlichen Beirat. Ich denke, das Instrument, das da gewählt wird, darüber kann man sicher diskutieren. Klar ist, dass die wissenschaftlichen Disziplinen in der Begleitung dieses ganzen Projektes angemessener vertreten werden müssen.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Dr. Ritgen, möchten Sie noch kurz antworten?

Dr. Klaus Ritgen (Deutscher Landkreistag, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich kann mich wirklich kurz fassen und einfach auf die schriftliche Stellungnahme verweisen. Dort haben wir ausgeführt, dass der Katalog der förderfähigen Maßnahmen offen gehalten ist und dass auch die konstruktive Konfliktbearbeitung darunter fallen kann. Das haben wir begrüßt, ändert aber nichts an der Frage, dass man sich genau anschauen muss, wie weit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes tatsächlich reicht. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Wir kommen jetzt zur Fraktion der CDU/CSU mit ebenfalls zehn Minuten. Herr de Vries, bitte sehr.

Abg. **Christoph de Vries** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Lassen Sie mich eine Bemerkung machen: Ich glaube, genauso selbstverständlich, wie es ist, dass wir keine Extremisten in unseren Ministerien dulden, genauso selbstverständlich ist es auch, dass wir keine Demokratiefeinde mit der Demokratieförderung betrauen. Deswegen müssen wir alle Anstrengungen unternehmen, das zu unterbinden.

Deswegen meine Frage an Herrn Halfmann: Ist es aus Ihrer Sicht nicht eine Selbstverständlichkeit, dass man ein klares Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung einfordert? Meinen Sie, dass es ein Zeichen des Misstrauens ist, wenn man Gleiches zum Beispiel von den politischen Stiftungen einfordert, wenn man sie öffentlich fördert, sogar ein aktives Eintreten für die



freiheitlich demokratische Grundordnung einfordert? Müssen wir nicht dieselben Kriterien und Maßstäbe anlegen, auch beim Thema Nachweis von Gemeinnützigkeit und anderen, wie wir das überall sonst im Bereich öffentlicher Zuwendungen auch tun? Das ist meine erste Frage.

Herr Mansour, wir haben schon vielfach aus Ihrer Erfahrung über das Ungleichgewicht bei den geförderten Projekten gesprochen. Was würden Sie sich denn wünschen? Wie könnte es transparentere Auswahlverfahren geben? Welche Kriterien könnte man zugrunde legen? Wen sollte man auch daran beteiligen, damit dieser Eindruck nicht weiter aufrechterhalten wird?

Die letzte Frage an Herrn Toprak: Sie sind selbst aus der Praxis. Sie haben berichtet von eigenen Projektanträgen. Kennen Sie aus Erfahrung Organisationen, die von der Demokratieförderung ausgeschlossen werden, weil ihre Programme und Maßnahmen nicht den weltanschaulichen Vorstellungen der Bundesregierung entsprechen? Hier ist eben der Eindruck entstanden, dass es das nicht gäbe. Können Sie das bestätigen oder haben Sie andere Erfahrungen gemacht?

Die **Vorsitzende**: Herr Halfmann, bitte sehr.

Rolf Halfmann (Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.): Vielen Dank. Ich habe eingangs in meinem Statement schon gesagt, dass ich es persönlich für unverzichtbar halte, dass man ein ganz klares Bekenntnis zum Grundgesetz abgeben muss. Die Formulierung, es müssen die Ziele des Grundgesetzes erfüllt werden, „geachtet werden“ heißt es wörtlich im Text, ist aus meiner Sicht deutlich zu kurz gegriffen.

Vor allen Dingen entsteht ein extremes Ungleichgewicht zur Finanzierung politischer Stiftungen. Ich habe eingangs schon darauf hingewiesen, dass derselbe Gesetzgeber im Haushaltsgesetz 2023 und auch jetzt 2024 – damit da kein Missverständnis entsteht, ich begrüße das ganz ausdrücklich – einen sehr ausführlichen, längeren Vermerk dazu geschrieben hat, was Verfassungstreue als Voraussetzung für die Zuteilung der Mittel bedeutet.

Es gibt übrigens für politische Stiftungen noch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze, die dem Zuwendungsbescheid verpflichtend beigelegt werden. Wenn ich es richtig vor Augen habe, ist das eine ganze Seite Text, die genau beschreibt, was an Verfassungstreue erforderlich ist. Die Formulierung bezieht sich darauf, wann Geld, wenn es nicht zweckentsprechend verwendet wird, zurückgefordert werden kann.

Ich sehe hier ein für mich nicht erklärbares Ungleichgewicht, wenn derselbe Gesetzgeber einmal bei politischen Stiftungen, wie ich finde völlig zu Recht, einen längeren Text zum Thema Verfassungstreue ausformuliert, sich aber im Demokratiefördergesetz mit einer, wie ich finde, recht sparsamen Formulierung begnügt.

Ein wenig in dieselbe Richtung geht auch der Aspekt der Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Im Gesetz ist, für mich nicht erklärlich, eine Formulierung vorgesehen, die praktisch eine Selbsteinschätzung der geförderten Institutionen ermöglicht. Da heißt es, wenn ich das jetzt richtig im Kopf habe, „kann auch die private juristische Person nachweisen, dass sie grundsätzlich die Grundsätze der Gemeinnützigkeit erfüllt.“ Das basiert auf einer Selbsteinschätzung.

Warum lässt man hier nicht die Finanzbehörden ganz klar die Richtung vorgeben, sondern überlässt dies einer Selbsteinschätzung? Das führt zu dem Ergebnis, dass es denkbar und vorstellbar ist, dass nach diesem Gesetz auch Institutionen gefördert werden, die nicht dem Gemeinwohl entsprechen bzw. nicht Dinge nach dem Gemeinwohl bearbeiten.

Im Übrigen, jetzt auch zuwendungsrechtlich gesprochen: Wie sollen denn überhaupt Mittel zurückgefordert werden, wenn die Arbeit nicht dem Gemeinwohl entsprochen hat, wenn als Basis bloß eine Selbsteinschätzung vorliegt und nicht eine Beurteilung der Finanzbehörden?

Aus meiner Sicht gehen beide Themen ein wenig parallel. Es wird, wie ich finde, etwas oberflächlich



lich und zu wenig zum Thema der Verfassungstreue gefordert. Dazu passt ein wenig auch die Parallele im Gemeinnützigkeitsrecht.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Mansour, bitte schön.

Ahmad Mansour (MIND prevention GmbH): Als ich von politischer Nähe gesprochen habe, das Sie von der SPD kritisch beleuchtet haben, ging es mir nicht um ein Parteibuch, sondern um die Praxis. Wenn man sich die Praxis der geförderten Projekte in den letzten Jahren anschaut, dann wird man ein Ungleichgewicht Richtung links sehen. Die, die eine gewisse Definition von Rassismus mit sich bringen, und manche andere haben keine Chance in diesem Bereich. Der Kollege und andere haben schon Erfahrungen damit gemacht. Sie können es auch ernst nehmen, was wir hier gerade sagen.

Zweitens, wie will man eigentlich verhindern, dass die vergangenen Fehler nicht wiederholt werden? Das haben wir von dem Kollegen gehört. Wie kam es trotz oder vielleicht auch wegen einer nicht vorhandenen Demokratieklausele oder Extremismusklausel, wie auch immer man das nennen will, dazu, dass bestimmte nichtdemokratische Akteure finanziert werden?

Übrigens, wenn Akteure der von „Demokratie leben!“ finanzierten Projekte, der Kollege hat von Sicherheit gesprochen, gegen andere hetzen und sie aus der Debatte rausschmeißen, diffamieren, dann trifft das auch die Sicherheit von Menschen auf der anderen Seite, die auch ernst genommen und nicht nur einseitig betrachtet werden wollen. Subtile Diffamierungen, sehr problematische Definitionen von demokratischen Diskursen, die teilweise leider von linksorientierten Verbänden oder Vereinen gemacht werden, ohne das jetzt verallgemeinern zu wollen und ohne jetzt jeden irgendwie als Betroffenen oder als Täter darzustellen.

Ich glaube, dass wir dieses Problem lösen können, indem wir erstmal im Auswahlverfahren eine gewisse Transparenz schaffen, auch in der Benen-

nung von Zustimmung oder Ablehnung von Projektvorhaben. Auch die Wissenschaft sollte mehr involviert werden, alle Projekte sollten evaluiert und das Demokratieverständnis in diesen Vorhaben so praktiziert werden, indem man etablierte, aber auch neue Projekte kontrovers diskutiert, ein Gremium miteinander schafft, wo nicht Gleichdenkende zusammenkommen, sondern auch für unterschiedliche Maßnahmen, sehr unterschiedliche Methoden auch Finanzierungsmöglichkeiten dadurch erhöhen, nicht ideologisch in eine bestimmte Richtung gehen, sondern aufgrund ihrer tatsächlichen Arbeit, die Evaluationswissenschaft und natürlich vor allem je nachdem wie diese Arbeit vor Ort ankommt, wenn man zum Beispiel mit Jugendlichen in Schulen arbeitet, handelt.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Toprak, bitte sehr.

Ali Ertan Toprak (Kurdische Gemeinde in Deutschland e. V.): Ich wurde zu Beispielen aus der Praxis gefragt. Den DEVI e. V. habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme als Beispiel genannt, der 2021 in Berlin für die Erstellung einer Bestandsaufnahme zur konfrontativen Religionsbekundung ein Projekt hatte. Die Ergebnisse passten anscheinend dem Auftraggeber nicht. Seitdem wird dieser kleine Verein wie ein Aussätziger behandelt und fliegt überall raus. Auch Organisationen wie TERRE DES FEMMES e. V., die sich für die Frauen einsetzen, die zum Thema Kinderkoptuch Projekte gemacht hatten, die werden dementsprechend behandelt.

Ich bin Bundesvorsitzender einer NGO, deren Mitglieder über 80 Prozent Muslime sind, auch Gläubige. Sie tun den Muslimen nichts Gutes, wenn jede berechnete Kritik am politischen Islam oder Religionskritik als antimuslimischer Rassismus gelabelt wird. Die Religionskritik ist eines der wichtigsten Errungenschaften der Aufklärung. Wer das verhindert, bekämpft nicht Rassisten, sondern liberale und säkulare Muslime. Bitte fassen Sie unsere Kritik als konstruktive Kritik auf. Nehmen Sie das ernst.

Ich bin ein bisschen irritiert, ehrlich gesagt, dass man sich so ein bisschen darüber lustig gemacht



hat, Regierungsnähe usw. Das ist aber die Praxis. Ich habe Ihnen mehrfach hier Beispiele genannt. Ich hätte mir gewünscht, dass von den Regierungsparteien nicht nur in Richtung ihrer eigenen benannten Gutachter Fragen gekommen wären, sondern dass man diese Kritik ernst nimmt, dass wir hier ins Gespräch kommen.

Bezüglich der Zusammensetzung der Gremien, wie wird sie geregelt? Die Zusammensetzung dieser Gremien wird meistens von den zuständigen Ministerien bestimmt. Wie können wir mit dem Demokratiefördergesetz eine mögliche Ungleichbehandlung verhindern? Das würde ich Ihnen gerne mitgeben wollen.

Ich glaube, meine Zeit ist zu Ende. Danke aber trotzdem für die Einladung. Wir stehen natürlich allen demokratischen Parteien für Gespräche zur Verfügung und würden uns freuen, wenn Sie uns auch zu Gesprächen einladen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Ich danke Ihnen. Wir sind an das Ende unserer Anhörung gelangt. Ich danke allen Sachverständigen für ihre Expertise, dass Sie sich zur Verfügung gestellt haben und uns Rede und Antwort gestanden haben. Ich bedanke mich bei allen Kollegen und Kolleginnen, dass Sie diese konstruktive Diskussion mit eingegangen sind. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag und schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:47 Uhr

Ulrike Bahr, MdB
Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Dr. Christopher Gohl Weltethos Institut / Global Ethic Institute, Universität Tübingen	Seite 44
Rolf Halfmann Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. Berlin	Seite 56
Bianca Klose Bundesverband Mobile Beratung e. V., Dresden	Seite 59
Robert Kusche Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) e. V., Berlin	Seite 65
Ahmad Mansour MIND prevention Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention GmbH, Berlin	Seite 75
Timo Reinfrank Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) sowie Amadeu Antonio Stiftung (AAS), Berlin	Seite 78
Prof. Dr. Lars Rensmann Lehrstuhl für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Vergleichende Regierungslehre, Universität Passau	Seite 89
Prof. Dr. Andrea Szukala Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. (DVPB), Lehrstuhl für Politische Bildung und Didaktik der Sozialwissenschaften, Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Augsburg	Seite 98



Ali Ertan Toprak Kurdische Gemeinde in Deutschland e.V., Berlin	Seite 107
Dr. Tim Wihl Vertretung der Professur für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte, Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Erfurt	Seite 117
Dr. Klaus Ritgen Deutscher Landkreistag, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin	Seite 130



Ausschussdrucksache 20(13)55f_neu_neu

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Dr. Christopher Gohl, Weltethos Institut/Global Ethic Institute, Universität Tübingen

Stellungnahme von Dr. Christopher Gohl zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz – DFördG)“

Kommentierung und Empfehlungen zum Entwurf des DFördG

Das Vorhaben des „Demokratieförderungsgesetzes“ (DFördG) ist umstritten. Das liegt m.E. zunächst am Thema (I.), aber auch an der Ausführung des Entwurfs (II.). Es kann nicht Aufgabe meiner Stellungnahme sein, den Entwurf auf seine Richtigkeit hin zu korrigieren. Aber ich will eine systematisch und historisch strukturierte Einordnung leisten, die Fragen aufwirft und hoffentlich eine sachliche Diskussion im Zuge demokratischen Lernens vereinfacht. Dem dienen auch abschließende eigene Bewertungen und Vorschläge zur weiteren Diskussion (III.)

I. Thema des DFördG: Streit um Quellen und Kultivierung eines demokratischen Ethos

I.1 Widerspruch zum Böckenförde-Diktum

Zunächst zum Thema: „Demokratieförderung“ berührt zentrale Fragen des Selbstverständnisses unserer Demokratie und Bürgerschaft. Im Kern stellt es das Diktum des Staatsrechtslehrers und Verfassungsrichters Ernst-Wolfgang Böckenförde in Frage:

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“ (Böckenförde 2006, S. 112)

Böckenförde konkretisierte 2010: „Vom Staat her gedacht, braucht die freiheitliche Ordnung ein verbindendes Ethos, eine Art ‚Gemeinsinn‘ bei denen, die in diesem Staat leben. Die Frage ist dann: Woraus speist sich dieses Ethos, das vom Staat weder erzwungen noch hoheitlich durchgesetzt werden kann?“ Mit dem Entwurf des DFördG widerspricht die Regierung dem Böckenförde-Diktum zumindest teilweise: Der freiheitlich-demokratische Staat kann und will doch zur Pflege des demokratischen Ethos beitragen. Diese Auffassung unterstütze ich – aber unter Bedingungen.

I.2 Quellen des Ethos einer freiheitlichen Demokratie

Ethos meint die Gesamtheit von Werten, Konventionen und (mindestens informelle, aber daraus auch entstehende institutionelle) Praktiken, die für eine Gemeinschaft und ihre

Mitglieder in einem bestimmten (zeit)geschichtlichen, geographischen und öffentlichen Raum für den Vollzug des eigenen Lebens prägend sind. Das Ethos prägt damit die Demokratie als (verfasste) Lebensform (vgl. unten).

Böckenförde selbst glaubte, dieses Ethos sei vorstaatlich und speise sich aus der „gelebten Kultur“ aus den Quellen des Christentums, der Aufklärung und des Humanismus. Ähnliches glauben Anhänger einer sog. „Leitkultur“ (Bassam Tibi), die eine solche entweder in deutschen, europäischen und / oder abendländischen Werten begründet sehen.

Andere Positionen gehen davon aus, dass ein freiheitlich-demokratisches Ethos in demokratischen Such-, Lern- und Gestaltungsprozessen selbst entsteht. Dabei verdichten sich geschichtliche Erfahrungen, kulturelle und geistige Traditionen und sich bewährende Praktiken des Umgangs, der Selbstregulierung und Kommunikation zu den Werten, Normen und Formen eines bürgerschaftlichen Comments. Ein demokratisches Ethos ist dann ein Ethos des friedlichen und vielfältigen Miteinanders freier und an Rechten gleicher Menschen oder (Staats)Bürger (je nach Grad der Inklusion und Prägung).

I.3 Theodor Heuss: Demokratie als Staatsform und Demokratie als Lebensform

Der erste Bundespräsident der Bundesrepublik, Theodor Heuss, vertrat letztere Auffassung. Die junge Demokratie stand aus seiner Sicht vor der Aufgabe einer doppelten „Konstitution“:

- einerseits die Verfassung der Staatsform Demokratie in Grundgesetz und Regierungspraxis, wozu er auf politische Führung wie auf die „Tüchtigkeit seine(r) Beamten-tungen“ hoffte;
- andererseits das freiheitliche Gemeinwesen als eine von Bürgern im Alltag erfahrbare und mitgetragene Lebensform. Die geschriebene Verfassung sei keine „Glücksversicherung“, sondern müsse durch bestimmte Formen menschlichen Verhaltens mit Leben gefüllt werden.

Demokratie als „Gesinnungskraft und Lebensform lebt aus dem Ehrenamt“, so Heuss 1952 in einem Vortrag „Formkräfte einer politischen Stilbildung“. Im demokratischen Gemeinwesen der kommunalen Selbstverwaltung, aber am stärksten in den freien Verbänden sei „immer etwas von diesem ehrenamtlichen Dem-Anderen-zur-Verfügung-Stehen vorhanden gewesen und vorhanden geblieben: Die vielen Freiwilligkeiten sind die Heimat und der Nährboden eines demokratischen Lebensstils...“ Für Heuss wie für seine Ziehtochter Hildgard Hamm-Brücher, 1998 Begründerin einer ersten Agenda der „Demokratiepolitik“, war die Demokratie als Lebensform immer voraussetzungsreich – zu garantieren durch politische Bildung, durch die Pflege demokratischer Kultur einerseits und durch die Wertschätzung der „freien Bürgergesinnung“ mündiger Bürgerinnen und Bürger andererseits. Das Demokratiefördergesetz hat ähnliche Anliegen.

I.4. Ansprüche der Gestaltung des demokratischen Ethos im Demokratiefördergesetz

Das Motiv der Bundesregierung für das DFördG ist, eine entschlossene Antwort auf eine „Vielzahl demokratie- und menschenfeindlicher Phänomene“ geben zu wollen, die „die freiheitliche demokratische Grundordnung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt“

bedrohen. Damit meint sie „unterschiedliche Formen des Extremismus“ und „eine sich in Teilen der Gesellschaft verfestigende demokratiefeindliche und gegenüber staatlichen Institutionen ablehnende Haltung“. Zu den demokratie- und menschenfeindlichen Phänomenen zählt sie konkret "(u)nter anderem Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und Extremismen wie Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, Linksextremismus sowie Hass im Netz, Desinformation und Wissenschaftsleugnung und die gegen das Grundgesetz gerichtete Delegitimierung des Staates".

In Antwort auf diese Phänomene gibt die Bundesregierung als leitenden Gedanken des DFördG aus, „die Demokratie in Deutschland als Gesellschaftsform und Grundlage des Zusammenlebens zu schützen, weiter zu gestalten und für aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu stärken“ („A. Problem und Ziel“, S. 1). Dafür definiert der Gesetzesentwurf in § 2 als Gegenstand von Maßnahmen vier Handlungsfelder und zwei Anliegen der Kapazitätssteigerung.

Vier Handlungsfelder...

- *Demokratieförderung* zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie (§ 2.1 und § 2.2)
- *politische Bildung* (§ 2.3)
- *Extremismusprävention* zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (§ 2.4)
- *Vielfaltgestaltung* zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe (§ 2.5)

... und zwei Anliegen der Kapazitätssteigerung

- *die Stärkung und Förderung des Wissenstransfers, der Qualifizierung* sowie der *Vernetzung* der Träger der Maßnahmen in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung (§ 2.6)
- *die Stärkung überregionaler Strukturen* in den Bereichen Extremismusprävention, Vielfaltgestaltung und Opferhilfe - §§ 2.7, 2.8 und § 2.9

Die Maßnahmen wiederum will der Bund sowohl in Eigenregie durchführen (§ 3) als auch „Maßnahmen Dritter“ (§ 4) fördern.

- Die Förderung erfolgt insbesondere durch finanzielle Zuwendungen (§ 5.1)
- Zu diesen Dritten zählen Träger der Zivilgesellschaft: juristische Personen sowohl des öffentlichen Rechts als auch des privaten Rechts (§ 5.1)

I.5 Das Ethos der Demokratie aus drei Perspektiven: Demokratie als Staatsform, Regierungsform und Lebensform

Verschiedene Ansprüche an die Gestaltung des Ethos der Demokratie werden in der bisherigen Diskussion offensichtlich aus drei unterschiedlichen Perspektiven abgeleitet, begründet und bewertet:

1. **Demokratie als Staatsform** – die freiheitlich-demokratische Grundordnung des föderal, gewaltenteilig und subsidiär organisierten, wehrhaften Verfassungs- und Rechtsstaates.

- a. Hier hat das innen- und sicherheitspolitische *Leitbild der „wehrhaften Demokratie“* seinen Ursprung, welches das DFördG durchdringt.
 - b. Dazu gehört das Ziel, *die Bedeutung des Rechts* zu verstehen, also den „Rechtssinn“ (Otfried Höffe) zu entwickeln (§ 2.2).
 - c. Dazu gehört das Teilziel der *„Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“* (§ 2.4)
2. **Demokratie als Lebensform** vielfältigen, friedlichen und freiwilligen Zusammenlebens der Freien und an Rechten Gleichen.
- a. Hierzu gehören klassisch die *Stärkung und Förderung demokratischer Werte, demokratischer Kultur und demokratischen Bewusstseins* (§ 2.1) und die *politische Bildung* (§ 2.3).
 - b. Dazu gehört auch der seit 2015 im „Bundesprogramm Demokratie leben!“ geförderten Schwerpunkt *„Vielfalt gestalten“* (§ 2.5), der bisher das Teilziel der *Bekämpfung von Diskriminierungen* (jetzt: § 2.4) umfasste.
3. **Demokratie als Regierungsform** – die Kunst geteilten Machtgebrauchs und gemeinsamen Selbstregierens auf Zeit. *Democratic governance* betrifft auch Formen kooperativen oder deliberativen Regierens.
- a. In dieser Perspektive wird die dem Entwurf *vorgängige und zukünftig geplante Konsultation betroffener zivilgesellschaftlicher Organisationen* begrüßt oder kritisiert.
 - b. Dazu gehören die Anliegen, die *Handlungskapazität der Zivilgesellschaft* im Sinne staatlicher Richtlinien zu steigern (§ 2.6 – 2.9).
 - c. Zudem wird die *Rolle des Parlaments und der Ministerien* in der Bestimmung der *Förderrichtlinien und der Projektevaluation* thematisiert.
 - d. Der Regierungskoalition wird unterstellt, die *ideellen Überzeugungen der Regierungsparteien in erzieherischer Art und Weise zu verbreiten* und damit nicht nur die Grenzen demokratischer Regierung, sondern auch den Respekt vor der real existierenden Vielfalt der Demokratie als Lebensform zu verletzen.

II. Handwerkliche Durchführung des DFördG

Die handwerkliche Durchführung des Gesetzentwurfs betrifft neben der Entstehung, der Ausrichtung und der inneren Rationalität des Gesetzentwurfs die vom Normenkontrollrat und den Ländern kritisch angesprochenen Punkte. Letztere werden hier nicht vertieft.

II.1 Entstehung des Entwurfs: Verwaltungen konsultieren jenseits des Parlaments?

Schon der Koalitionsvertrag machte deutlich, welche herausragende Rolle für unsere Demokratie mittlerweile Verwaltungen spielen, die Stakeholder konsultieren. Besonders bemerkenswert ist die Beteiligung von Betroffenen an der Klärung von Formen künftiger (Selbst-)Beteiligung an der Politik. Im vorliegenden Fall sollte „(z)ur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft (...) nach breiter Beteiligung“ bis 2023 ein Demokratiefördergesetz eingebracht werden. Zudem soll „mit der Zivilgesellschaft eine neue nationale Engagementstrategie“ erarbeitet werden; und junge Menschen sollen „an

Entscheidungen, die sie betreffen“, beteiligt werden – was dann wohl auch für den „Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung“ gelten müsste, der unter anderem „Qualitätsstandards für wirksame Beteiligung besser bekannt machen“ und „selbstbestimmte Kinder- und Jugendparlamente und Beteiligungsnetzwerke stärken“ soll. „Migrantenselbstorganisationen, die auf dem Boden unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen“, gelten der Koalition ebenfalls als wichtige Partnerinnen und Partner – vermutlich auch bei der Vorlage eines „Partizipationsgesetzes“ mit dem Leitbild „Einheit in Vielfalt“ für mehr migrantische Repräsentanz und Teilhabe? Dass die Bundesregierung dementsprechend „ihre Kompetenz zur Unterstützung dialogischer Bürgerbeteiligungsverfahren“ verstärken will, erscheint angesichts einer gewaltigen Konsultations-Agenda (hier nur Ausschnitte) notwendig.

Der offene Prozess der Ministerien, Stakeholder der Zivilgesellschaft zu beteiligen, signalisiert einerseits Partnerschaft statt Paternalismus. Aber ist er nicht auch problematisch?

- Welche Legitimation verspricht sich der Gesetzgeber von "ein(em) breite(n) Beteiligungsverfahren mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler" zwischen Ende Februar und Anfang Mai 2022, wenn weder die eingegangenen Stellungnahmen veröffentlicht noch deren Auswertung transparent gemacht wurde, und wenn die Konferenz am 4. Mai als „eine PR-Veranstaltung für die beteiligten Ministerinnen“ (Rupert Graf Strachwitz) wahrgenommen wurde?
- Welche Erwartungen hat der Gesetzgeber an die heutige Anhörung, wenn bereits für den 24. Mai 2023 der Beschluss im Ausschuss, den 26. Mai 2023 die Zweite und Dritte Lesung, den 16. Juni Stellungnahmen des Bundesrats und dann am 1. Juli 2023 die Veröffentlichung durch den Bundespräsidenten geplant sind?
- Zudem sieht der Koalitionsvertrag vor, den Bundestag „als Ort der Debatte und der Gesetzgebung“ zu stärken. Sollten wir in unserer Demokratie die Meinungsbildung nicht doch besser im Parlament als in Veranstaltungen und Konferenzen von Ministerien zentrieren?

II.2 Ausrichtung: Ein großes Versprechen und irreführende Hoffnungen?

Name und Begründungen des „Demokratiefördergesetzes“ versprechen, die Demokratie als Lebensform per parlamentarischem Beschluss und staatlicher Finanzierung wehrfähig zu machen. Sie erwecken den Eindruck, der freiheitlich-demokratische Staat könne und wolle ein demokratisches Ethos der Bürgerschaft garantieren und ausgestalten; zwar nicht im Alleingang, aber in der Kooptation einer mit Millionen geförderte Zivilgesellschaft könnten gesellschaftliche Werte, Konventionen und Praktiken auf wünschenswerte Weise ein Update erfahren; und so könnte durch die gemeinsame Anstrengung von Staat und Nicht-Regierungsorganisationen die Demokratie als wehrhafte Lebensform vor Bedrohungen durch Wertewandel, Inkompetenz, Extremismus, Menschenfeindlichkeit und einfältiger Diskriminierung gerettet werden.

Mehr noch: Manche Wortmeldungen von Befürwortern des Demokratiefördergesetz lassen befürchten, es gehe tatsächlich darum, bis in die Mitte der Gesellschaft hinein Bürgerinnen und Bürger zu erziehen, indem die Zivilgesellschaft zur Vollzugshilfe des sich gegen ihr

missliebigen Verhalten wehrenden Staates wird – und nur so könne die liberale Demokratie von ihren Bedrohungen und Leiden erlöst werden.

Das Versprechen halte ich für zu groß und die genannten Hoffnungen zum Teil für irreführend (vgl. III. 2). Zu Recht benennt der Koalitionsvertrag viele weitere Vorhaben, die einer Demokratieförderung i.S. einer Stärkung der Demokratie als widerstandskräftige Lebensform zuträglich wären. Die im Koalitionsvertrag weit verstreute demokratiepolitische Agenda ist beeindruckend ehrgeizig (Gohl 2022). Leider gewinnt man aber nicht den Eindruck, die Koalition sei sich ihrer demokratiepolitischen Agenda bewusst und würde sich um eine koordinierte Abarbeitung im Geiste eines konsistenten Leitbildes kümmern.

Zur Ausrichtung des Gesetzes deshalb folgende Fragen:

- Taugt das innen- und sicherheitspolitische Leitbild einer „wehrhaften Demokratie“ als Leitbild für eine lebendige und widerstandsfähige Zivilgesellschaft?
 - o Sollten wir unsere gelebte und vielfältige Demokratie wirklich auf ein innen- und sicherheitspolitisches Projekt der Wehrhaftigkeit reduzieren?
 - o Braucht die „Demokratie als Lebensform“ nicht andere Leitbilder als die „Demokratie als Staatsform“ der freiheitlich-demokratischen Grundordnung?
- Muss man den weitreichenden Versprechen und Hoffnungen aller Befürworterinnen und Befürworter tatsächlich glauben – oder besser nicht?
- Lassen sich Werte, Konventionen und Praktiken, die unsere Identitäten als demokratische Bürgerinnen und Bürger, die Formen des Engagements von fast 30 Millionen Ehrenamtlichen prägen, wirklich so einfach verändern?
- Weiß die eine Hand eigentlich, was die andere tut – in welchem Verhältnis steht das Demokratiefördergesetz und die durch sie zu verstetigenden Programme...
 - o zum Bundesprogramm "Demokratie leben!"?
 - o zum Bündnis für Demokratie und Toleranz bei der bpb?
 - o zur Arbeit diverser Bundesstiftungen, darunter die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft und die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)?
 - o zum Programm Zusammenhalt durch Teilhabe?
 - o Zur Antidiskriminierungsstelle des Bundes?
 - o zur geplanten Engagementstrategie des Bundes?
 - o zu der im Koalitionsvertrag geplanten „Strategie für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Demokratieförderung sowie Extremismusprävention“?
 - o zur „Gesamtstrategie auf nationaler und europäischer Ebene aus Prävention, Deradikalisierung und effektiver Gefahrenabwehr“ im Kampf gegen Extremismus und „allen verfassungsfeindlichen, gewaltbereiten Bestrebungen“ sowie zu den Anpassungen des „Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus“ und „des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“?
 - o zu „bewährten Präventions- und Deradikalisierungsprogrammen“ und zum geplanten „Bundesprogramm gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit im Sport“?

- zur „ressortübergreifenden politischen Strategie gegen Gewalt“ gegen Frauen und einem neu zu erarbeitenden „ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“?
- zu den gesetzlichen Grundlagen zur „Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit“?
- zum geplanten „Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung“
- zum „Partizipationsgesetzes“ mit dem Leitbild „Einheit in Vielfalt“ für mehr migrantische Repräsentanz und Teilhabe?

II.3 Rationalität der Demokratieförderung: Entsprechen die Mittel dem Zweck?

Bestimmt der Zweck einer geschützten und gestärkten Demokratie in konsistenter Weise die Mittel des Schutzes und der Stärkung der Demokratie? In der 1. Lesung am 16. März 2023 ist zu Recht das Diktum des ehemaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann zitiert worden, dem zufolge man das Grundgesetz nicht mit Methoden verteidigen dürfe, die seinem Geist und seinen Zielen zuwiderliefen.

Als Zweck kann der leitende Gedanke verstanden werden, „die Demokratie in Deutschland als Gesellschaftsform und Grundlage des Zusammenlebens zu schützen, weiter zu gestalten und für aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu stärken“ („A. Problem und Ziel“, S. 1 – vgl. auch I.4).

- Man muss zugunsten des Entwurfs annehmen, dass hier „Demokratie als *Gesellschaftsform*“ nicht wie im üblichen Sinne die Gesamtheit des gesellschaftlichen Pluralismus, der sozial und ökologisch verantwortlichen Marktwirtschaft inklusive Systeme autonomer Konfliktregulierung (Mitbestimmung, Tarifvertragssystem), einer freien und vielfältigen Öffentlichkeit und Medienpluralismus sowie des bürgerchaftlichen Engagements der Zivilgesellschaft unterhalb und in Assoziationen meint. Denn wie wünschenswert dieser breite Blick auch wäre, fiel er bei den Maßnahmen des Gesetzentwurfs ins Leere.
- Stattdessen muss man naheliegenderweise davon ausgehen, die „Demokratie als *Gesellschaftsform*“ hier Demokratie als verfasste Lebensform meint – also eine institutionell geschützte und gesicherte, kulturell durchformte und alltäglich erfahrbare Er-rungenschaft freiheitlichen, vielfältigen und friedlichen Miteinanders.

Ohne Zweifel ist die institutionelle Sicherung aber gar nicht Gegenstand des vorgelegten Demokratiefördergesetzes. Dafür nimmt der Koalitionsvertrag die Sicherheitsbehörden, Bundeswehr und Justiz in den Dienst der Freiheitsrechte. Die Sicherheitsbehörden, darunter der Verfassungsschutz und die Nachrichtendienste, sollen Bedrohungen der Demokratie durch Extremismus und verwandte (organisierte oder politisch motivierte) Kriminalität sowie Terror abwehren. Das ist aber nicht Gegenstand des Demokratiefördergesetzes.

Dagegen soll aber (aus guten Gründen) die Demokratie als Lebensform, ausgedrückt in den Werten, Konventionen und Praktiken des demokratischen Ethos, Gegenstand von Gestaltung und Stärkung sein.

- (1) Wie genau das gehen soll, wird den Programmen in den vier Handlungsfeldern „Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung“ überlassen, die ihrerseits vom Bund in Eigenregie oder mit zivilgesellschaftlichen Vorhabensträgern umgesetzt werden. Die Richtlinien / Förderrichtlinien dafür sollen von den zuständigen obersten Bundesbehörden nach vorherigem Einbezug von Zivilgesellschaft und Wissenschaft erlassen werden. Vorgesehen ist dann in jeder künftigen Legislaturperiode eine Berichterstattung an den Deutschen Bundestag zur Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen.
- (2) Der Kapazitätssteigerung durch Wissenstransfer, Qualifizierung und Vernetzung der Maßnahmen-Träger sowie die Stärkung überregionaler Strukturen bleiben aber hinter den Hoffnungen der Enquete-Kommission zur „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ von 2002 und leider auch hinter den Erwartungen der Fachdiskussionen des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement zurück, eine dauerhaft wirksame Förderung unterstützender Infrastrukturen der Engagement- und Partizipationsförderung zu etablieren. „Damit der Bund hier eine Förderkompetenz bekommt, müssen die Länder zustimmen und das sog. ‚Kooperationsverbot‘ in der Engagement- und Demokratieförderung aufheben. Eine solche nachhaltige Förderung sollte sich auf die Infrastruktureinrichtungen in Vereinen und Verbänden wie auch auf alle übergreifend tätigen Infrastruktureinrichtungen für Engagement und Beteiligung beziehen“ (Ansgar Klein). Das ist nicht erfolgt.

Zur Bewertung der Zweck-Mittel-Rationalität ergeben sich folgende Fragen:

- Haben Staat und Zivilgesellschaft tatsächlich deckungsgleiche Interessen zur Sicherung und Stärkung der Demokratie, wie der Gesetzesentwurf annimmt?
- Zivilgesellschaftliche Organisationen sind höchst unterschiedliche Assoziations-Typen – welche Organisations-Typen sind eigentlich typische Träger geförderter Programme (bspw. ehrenamtliche Organisationen vs. professionalisierte Dienstleister in den Bereichen Bildung, Beratung etc.)?
- Ist die Kooperation bzw. Finanztransfer zwischen Staat und zivilgesellschaftlichen Partner-Organisationen tatsächlich wünschenswert – oder ist der Preis der Partnerschaft nicht zu hoch: möglicherweise Abhängigkeiten vom staatlichen Transfer, Verstaatlichung bzw. Veradministrierung des Engagements, Verlust der Kritik- und Kontrollfunktion etc.?
- Geben Gesetzestext, Instrumente und bisherige Erfahrungen und Evaluationen geförderter Projekte diese (symbolische) Wirksamkeit der gestärkten Demokratie tatsächlich her? Welche Evidenzen haben wir denn für Wirksamkeit, wer wertet sie aus?
- Wie realistisch ist das Ziel der „Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“?
- Ziehen zweifelhafte Projekte (wie die offensichtlich viel dazu zitierte „Meldestelle Antifeminismus“) auch andere Projekte in Zweifel?
- Warum ist nicht selbstverständlich, dass sich Programmträger und Zuwendungsempfänger von staatlicher Struktur- und Projektförderung im Dienst der Sicherung und Stärkung der Demokratie zu deren Grundlagen im Grundgesetz bekennen (Grundgesetzklausel), sondern dass das als Misstrauen und Zumutung empfunden wird?

- Warum delegiert der Bundestag die Formulierung der entscheidenden Details von Richtlinien zur Programmteilnahme an die Exekutive, als ob es sich lediglich um technische Fragen etwa der Material-Beschaffung handelt? Macht es denn keinen Unterschied, ob demokratiepolitische Richtlinien eher in der Exekutive oder eher im Parlament entschieden werden?

III. Eigene Empfehlungen zur Stärkung der Demokratie

III.1 Anliegen der Demokratieförderung sollten als Teil von Demokratiepoltik verstanden werden.

- (1) Die liberale Demokratie ist eine Lebensform verantworteter Freiheit. Sie findet ihre Ausformungen in den Such- und Lernprozessen öffentlicher Kritik und Korrektur. Dafür bedarf sie einer wehrhaften freiheitlich-demokratischen Grundordnung, einer eigensinnigen und engagierten Zivilgesellschaft und einer klugen (und deshalb auch zurückhaltenden) Selbstregierung. Das schließt die Möglichkeit differenzierter Demokratieförderung im Sinne des DFördG ein, für die unterschiedliche Akteure der liberalen Demokratie in Achtung vor ihren verschiedenen Rollen zusammen wirken.
- (2) Demokratieförderung sollte ein Teil eines umfassenden Ansatzes von „Demokratiepolitik“ (nach Hildegard Hamm-Brücher) sein. Das überfällige, mit Kontroversen zu belebende Politikfeld betrifft die Gestaltung unserer liberalen Demokratie als Staats-, Regierungs- und Lebensform und erfordert die Sorge um Institutionen, Verfahren, Öffentlichkeiten, Assoziationen, Ethos und Personal demokratischer Such-, Lern und Gestaltungsprozesse. Ein wichtiger Teilbereich ist dabei die Engagementpolitik. Zu den Akteuren der Demokratiepoltik sollten sich Parteien, Parlamente, Regierungen, Kommunen, zivilgesellschaftliche Assoziationen und der Bundespräsident zählen.
- (3) Zeitgemäße Demokratiepoltik müsste eine integrierte Antwort auf den dreifachen Stresstest der liberalen Demokratie sein: polarisiert von innen, bedroht durch Systemfeinde von außen und herausgefordert durch Megatrends wie den Wandel von Klima und Demographie. Der (Rechts)Extremismus mag gegenwärtig zu den größten Bedrohungen der Demokratie von innen gehören; die größte Herausforderung dürfte aber sein, die Leistungsfähigkeit der liberalen Demokratie auf die multiplen Krisen auszurichten, um die Umbrüche von Transformationen zu echten Aufbrüchen für alle zu machen – also den Druck der Probleme umzuwandeln in einen Schub des Fortschritts

III.2 Das Demokratiefördergesetz verdient nüchterne und differenzierte Unterstützung.

- (4) Das DFördG ist vor allem als ein Finanzierungsgesetz zu verstehen, das durch einen gesetzlichen Rahmen Planungssicherheit gewährleistet, weil er sowohl künftige Maßnahmen der Demokratieförderung unter einem gemeinsamen Dach ordnet, bündelt, verstetigt und erleichtert als auch diese parlamentarisch legitimiert, sowohl durch eine politische Anerkennung als auch durch eine materiell-rechtliche Grundlage. Das schafft Transparenz, erleichtert die Evaluation und schließlich die Kontrolle.
- (5) Befürchtungen einer staatlichen Steuerung des demokratischen Ethos oder einer Verbeamtung der Zivilgesellschaft sollten so wachsam wie gelassen behandelt werden. Weder lässt sich die Demokratie als Lebensform per Gesetz auf ein innen- und sicherheitspolitisches Projekt der Wehrhaftigkeit verkürzen, noch durchdringen die Handlungsfelder und Anliegen des Demokratiefördergesetzes die Totalität der vielfältigen Lebensformen

- der Demokratie, noch lässt sich die Vielfalt zivilgesellschaftlichen Engagements auf mögliche Programmträger verkürzen. Die Vollmacht für den Bund, eigene und zivilgesellschaftliche Maßnahmen zur Eindämmung des Extremismus und der politischen Bildung zu finanzieren, ist kein totales Programm zur Förderung und Entwicklung der Demokratie. Daran ändert auch der Eifer in der Unterstützung des DFördG nichts.
- (6) Das Leitbild der „wehrhaften Demokratie“ sollte in der Begründung und öffentlichen Bewerbung des DFördG nicht mehr verwendet werden. Eine vitale Demokratie als Lebensform kann nicht auf die innen- und sicherheitspolitische Leistung der „Wehrhaftigkeit“ verkleinert werden. Dagegen könnte eine „lernende Demokratie“ das Leitbild einer dialog-, erneuerungs- und friedensfähigen Demokratie sein.
- (7) Das DFördG ist kein und darf kein Instrument der Erziehung von Bürgern bis weit in die Mitte der Gesellschaft werden.
- a. Die Kultivierung von Lernprozessen verantworteter Freiheit setzt auf demokratische Metakompetenzen, nicht ideelle Erziehung als Mittel des Kulturkampfes.
 - b. Entscheidend aus Sicht eines demokratischen Ethos (Werte, Konventionen und Praktiken gelebter Demokratie) ist die Frage, ob die Programme in den jeweiligen Handlungsfeldern Dispositionen, Kompetenzen und Formen horizontaler, verunftbasierter Interaktion zwischen Freien und an Rechten Gleichen fördern, wie sie alle Ebenen demokratischen Miteinanders von der alltäglichen Begegnung bis formalen politischen Institutionen prägen (Roberto Frega).
 - c. „Vielfalt zu gestalten“ kann nur heißen, Toleranz, Neugier, Dialog- und Lernfähigkeit zu stärken, nicht: die vorhandene und ideell vielleicht nicht immer genehme Vielfalt durch eine schöne neue Diversität zu ersetzen, die alle Bürgerinnen und Bürger schön zu finden haben und sprachlich korrekt zu benennen wissen.
 - d. Demokratie heißt Streit nach Regeln, der den Dissens fruchtbar macht. Der Beutelsbacher Konsens zum Überwältigungsverbot, zur Kontroversität und zur selbstbewussten Urteilsfähigkeit muss erhalten bleiben.
- (8) Ein Bekenntnis zu den Werten des Grundgesetzes ist das Mindeste, was man von Programmträgern erwarten darf, die das Ethos der Demokratie stärken wollen.
- (9) Der Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement sollte sich an der Formulierung der entscheidenden Details von Richtlinien des DFördG beteiligen und sich regelmäßig berichten lassen.

III.3 Offene Punkte der Demokratieförderung: Neuer Anlauf Engagementstrategie des Bundes?

- (10) Das DFördG antwortet lediglich auf den Stresstest der Demokratie von innen – auf Polarisierungen, die sich in Realitätsflucht, Verschwörungen und Extremismus zeigen. Aber selbst hier greifen die Maßnahmen zur Pflege des demokratischen Ethos zu kurz und reichen nicht aus. Diese Versäumnisse müssen dringend adressiert werden.
- a. Prävention muss auf dauerhafte Lernprozesse setzen, die demokratische Haltungen, Dispositionen, Werte und Praktiken stärken. Diese Lernprozesse finden im selbstwirksamen Engagement statt, wo in der Lebenswelt „die Gesellschaft zumindest im Kleinen“ gestaltet werden kann. Darauf weisen das Netzwerk Engagementförderung und das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement zu Recht seit Langem hin. Dafür braucht es dauerhafte Infrastrukturen und eine dementsprechende

Strukturförderung. Zur Engagementstrategie des Bundes sollte deshalb dringend ein „Engagementfördergesetz“ gehören.

- b. Zur künftigen Engagementstrategie des Bundes muss es auch gehören, Initiativen, Vereinen und Verbänden das Leben und das selbstwirksame Engagement einfacher zu machen – so durch Entbürokratisierung; eine digitale Infrastruktur und Einübung in digitale Lösungen, die praktisch und sorgenfrei funktioniert; die dringliche Erneuerung des Gemeinnützigkeitsrechts ohne Gängelungen politischer Betätigung; analog zu Verwaltungshochschulen Lehrgänge zur zivilgesellschaftlichen Führung und Organisation; und Investitionen in die Zivilgesellschaftsforschung.
- (11) Zur Polarisierung und Realitätsflucht tragen auch Soziale Medien mit Geschäftsmodellen bei, die Emotionalisierung, Gruppen- und Schwarzweiß-denken befördern. Moralisierung, Identitätspolitik, Ängste und Konflikte sind Geschäftsmodelle geworden, die sich gut bewirtschaften lassen. Wer die Demokratie stärken und fördern will, muss Soziale Medien in Verantwortung für Wahrhaftigkeit nehmen und neue Verdienstmotive für Medien ermöglichen.

III.4. Ausblick auf die 21. Legislatur: Künftige Bausteine der Demokratieförderung?

- (12) Es bedarf eines *Bundesbeteiligungsgesetzes* analog kommunaler Beteiligungssatzungen, um den Status und die Standards von Konsultationen und Dialogen zu regeln, deren Adressat Institutionen des Bundes sind – der Bundestag und seine Ausschüsse, aber auch Ministerien. Der Einbezug wissenschaftlicher Kompetenz braucht ebenso Ordnungspolitik wie das Beiratswesen der Ministerien und des Bundestags.
- (13) Die engagement- und demokratiepolitische Agenda braucht in der kommenden 21. Legislatur einen *Hauptausschuss Demokratie und bürgerschaftliches Engagement* als Forum der Verständigung wie als Treiber der Veränderung. Die Leistungsfähigkeit unserer liberalen Demokratie im Systemwettbewerb und Transformationsdruck darf nicht erneut zum Nebenthemen in anderen Ausschüssen degradiert, zerstückelt und zerrissen werden. Über 600.000 Vereine, knapp 30 Millionen bürgerschaftlich engagierte Menschen, 60 Millionen Wahlberechtigte und 80 Millionen in Deutschland lebende Menschen verdienen, dass die Institutionen, Verfahren und rechtlichen, personellen und finanziellen Bedingungen einer lebendigen und vielfältigen Demokratie in einem Hauptausschuss gebündelt behandelt werden. Der Hauptausschuss müsste auch eine jährliche Begutachtung zur gesamt-demokratischen Entwicklung ausschreiben.
- (14) Die Fähigkeit unseres demokratischen Systems, die Herausforderungen und Krisen des anstehenden Transformations-Jahrzehnts nachhaltig zu bewältigen, erfordert Such-, Lern- und Veränderungsprozesse. Sie werden über den inneren Frieden in Deutschland entscheiden. Eine lernende Demokratie braucht einen lernenden Staat, eine lernende Gesellschaft und als zentralen Ort demokratischer Lernprozesse: ein lernendes Parlament. Wer den Fortschritt wagen will, muss Demokratie besser machen – und das beginnt damit, der Engagement- und Demokratiepoltik im Deutschen Bundestag einen zentralen Ort zu geben.

Tübingen, 21. März 2023

Dr. Christopher Gohl

Weltethos Institut an der Universität Tübingen



Ausschussdrucksache 20(13)55j

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Rolf Halfmann, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)

1. Bedarf die Förderung der genannten Zwecke und Einrichtungen eines Gesetzes?

Der Gesetzesentwurf beschreibt die im Zuwendungsrecht anerkannte und übliche öffentliche Finanzierung von Institutionen und Projekten. Der Gesetzgeber stellt Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung, die von den zuständigen Ressorts auf Antrag und auf der Grundlage von Förderrichtlinien mit Zuwendungsbescheid vergeben werden. Ausnahmslos alle im Gesetzesentwurf genannten Ziele und Regelungsinhalte ließen sich mit diesen zuwendungsrechtlichen Instrumentarien der öffentlichen Förderung regeln, wirksam umsetzen und evaluieren. Anders als bei den Politischen Stiftungen hat die beabsichtigte Finanzierung keine Auswirkungen auf den Wettbewerb politischer Parteien. Es ist deshalb nicht ersichtlich, wozu es neben dem Haushaltsgesetz noch der weiteren gesetzlichen Grundlage eines Demokratiefördergesetzes bedarf.

2. Eine institutionelle Förderung durch die Hintertür?

Zu den Zielen des Gesetzentwurfs gehört eine „Verstetigung“ dieser Projektförderung. Was das konkret bedeuten soll, bleibt offen. Damit bleibt die Option im Raum, dass sich hier neue Fördervarianten etablieren, die in der Praxis einer institutionellen Förderung auf Dauer nahekommen. Gleichzeitig würde sich daraus eine Benachteiligung von Bildungsträgern ergeben, die im Rahmen anderer Projektförderungen in demselben Handlungsfeld tätig sind.

3. Ungleichgewicht zu Lasten einer pluralen politischen Bildung?

Ausnahmslos alle im Gesetzesentwurf genannten Ziele, Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention, sind auch Ziele anderer Einrichtungen, die, wie die Bundeszentrale für politische Bildung, dies in weltanschaulicher Neutralität, oder, wie die Politischen Stiftungen, in weltanschaulichem Pluralismus wahrnehmen. Die im Etat des

Bundesfamilienministeriums vorgesehenen Mittel für Demokratieförderung betragen insgesamt 200 Mio. Euro in 2023 und sind damit höher als die jeweiligen Mittel für die Bundeszentrale bzw. die Politischen Stiftungen. Gleichzeitig geht aus dem Gesetzentwurf nicht hervor, wie eine ausgewogene Teilhabe unterschiedlicher weltanschaulicher Prägungen an der Förderung konkret gewährleistet werden soll. Das gefährdet den Pluralismus in der politischen Bildung in Deutschland. Zumindest ist eine starke Rolle des Parlaments in der Kontrolle der Umsetzung zu verankern.

4. Wird die klare Ausrichtung an der freiheitlichen- demokratischen Grundordnung gesichert?

Die Vergabe öffentlicher Mittel zur gesellschaftlichen und demokratischen Bildungsarbeit Politischer Stiftungen ist in Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen und im Haushaltsgesetz bereits jetzt, ohne ein Stiftungsfinanzierungsgesetz, ausdrücklich an das Eintreten für die freiheitlich-demokratischen Grundordnung gebunden. Eine gleichermaßen klare und ausdrückliche Vorgabe bedarf es schon aus Gründen der Gleichbehandlung auch zur Bildungsförderung anderer Organisationen. Die Formulierung im Gesetzentwurf (§ 5 Abs. 2 Nr.1) ist im Vergleich zu knapp und nicht ausreichend. Offen bleibt, wie sichergestellt werden soll, dass öffentliche Mittel tatsächlich zu verfassungsgemäßen Zwecken vergeben wird.

5. Ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben?

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird einheitlich aus der Natur der Sache begründet (Gesetzesbegründung IV.). Dies mag für die Demokratieförderung und die damit verbundene politische Bildung tauglich sein. Fraglich ist, ob das auch für die Vielfaltförderung gelten kann. Allein der Verweis auf den überregionalen Charakter reicht nicht aus. Dies beinhaltet verfassungsrechtliche Risiken.

Rolf Halfmann
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Justitiar



Ausschussdrucksache 20(13)55e

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

der Bianca Klose, Bundesverband Mobile Beratung e. V.

Stellungnahme

Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratiestärkung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz)

März 2023

Das Demokratiefördergesetz ist notwendig und überfällig.....	2
Perspektiven aus dem Beteiligungsprozess fehlen im Entwurf.....	3
Zivilgesellschaft und freie Träger einbinden.....	3
Eine Extremismusklausel ist nicht notwendig.....	4
Die abstrakten Regelungen ändern wenig für die geförderten Projekte.....	5

Das Demokratiefördergesetz ist notwendig und überfällig

Nach fast 15 Jahren Debatte um eine bundesgesetzliche Regelung der Demokratieförderung in Deutschland liegt nun endlich ein Entwurf der Bundesregierung vor. Aus vielen gesellschaftlichen Bereichen – Gewerkschaften, Kirchen, dem organisierten Sport, den Wohlfahrtsverbänden, vielen Fachorganisationen, Dachverbänden und Projektträgern – wurde in den letzten Jahren immer wieder die Notwendigkeit eines Gesetzes betont. Auch der Deutsche Bundestag hat diese Notwendigkeit fraktionsübergreifend mit den Stimmen aller im 18. Deutschen Bundestag vertretenen Parteien (CDU/CSU, SPD, Grünen und Linken) mit Bezug zu den Handlungsempfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse 2014 bekräftigt. Extrem rechte und rassistische Angriffe, antisemitische Straftaten, erstarkende Verschwörungserzählungen, Bedrohungen von Kommunalpolitik und Engagierten und rechtsextremer Terror: Die Probleme sind in den letzten Jahren sichtbarer denn je. Die Herausforderungen für Verantwortliche und Engagierte, die sich bis in die Städte und Gemeinden für eine demokratische (Streit-)Kultur einsetzen, sind groß. Ein Demokratiefördergesetz muss daher die Absicherung der geförderten Strukturen in Beratung und Bildung sicherstellen. Es ist aber ebenso ein notwendiges Signal in diese demokratische, engagierte Gesellschaft: Der Staat nimmt seine Verantwortung ernst.

Der Entwurf der Bundesregierung formuliert eine gesetzliche Grundlage für die Fördertätigkeit des Bundes. Das ist zu begrüßen, geht aber nicht weit genug: Die aktuelle Fassung bleibt zu abstrakt und verschiebt die wichtigsten Regelungen in die Förderrichtlinien. Damit bleibt der Entwurf auch zurück hinter dem Bundestagsbeschluss von 2014, der „die Neuordnung und Verstetigung der Unterstützung durch den Bund auf bundesgesetzlicher Basis“ und den „Einbezug zivilgesellschaftlicher Erfahrungen und Kompetenzen bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der Förderung mit dem Ziel der ‚Verstetigung der Förderung für die Mobile Beratung und die Opferberatung‘“ forderte (Drucksache 18/558, S. 1).

Leider entfernt sich die aktuelle politische Debatte immer weiter von diesem im Beschluss festgehaltenen Konsens und verliert zunehmend aus dem Blick, worum es bei den Programmen des Bundes vor allem geht: um die Unterstützung und Qualifizierung von Menschen und Institutionen, die sich für Demokratie im Alltag einsetzen. Im Falle der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus ist das etwa die Begleitung und Beratung von Vereinen (vom Sport- über den Heimatverein), Migrant*innenorganisationen, Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen, Verbänden wie der Feuerwehr, Kultureinrichtungen oder Kommunalverwaltungen.

Perspektiven aus dem Beteiligungsprozess fehlen im Entwurf

In einem breiten Beteiligungsprozess haben die federführenden Ministerien BMI und BMFSFJ zunächst im Frühjahr 2022 schriftliche Stellungnahmen zu einem gemeinsamen Diskussionspapier eingeholt und im Rahmen einer Konferenz mit den geförderten Trägern diskutiert. In einer zweiten Runde wurden im Herbst 2022 Stellungnahmen zum Referent*innenentwurf eingeholt. Schon im Frühjahr wurden zentrale Perspektiven und Kritikpunkte der Zivilgesellschaft deutlich (vgl. Synopse von Prof. Dr. Roland Roth, April 2022):

- Das bisherige Finanzierungsmodell wird den gewachsenen Herausforderungen nicht gerecht, die i.d.R. kurzen Laufzeiten erschweren Professionalisierungen. Die Träger des Programms sollten langfristig und nachhaltig abgesichert werden.
- Die Beteiligung der Zivilgesellschaft durch die Verankerung von demokratischen Beratungs-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsstrukturen (Beiräte, Kommissionen, Kuratorien) wird als entscheidendes Qualitätsmerkmal beschrieben, nur so kann die Expertise der Zivilgesellschaft wirksam genutzt werden.
- Es braucht eine Beschreibung der Zusammenarbeit von Staat und Zivilgesellschaft, die – am Vorbild der Jugendhilfe orientiert – Subsidiarität und Trägerautonomie garantiert.
- Es braucht eine unabhängige und praxisnahe Evaluation, die Ergebnisse zeitnah für die geförderten Strukturen nutzbar macht und weitergibt.

Entsprechende Forderungen wurden auch in den Rückmeldungen zum Referent*innenentwurf aufgegriffen und finden sich in den eingereichten Stellungnahmen der freien Wohlfahrtspflege, der politischen Bildung, aus dem bürgerschaftlichen Engagement, dem Sport, den Gewerkschaften und der Jugendhilfe. Diese zivilgesellschaftlichen Perspektiven, die sich im Wesentlichen auf die übliche Praxis der Förderung freier Träger, etwa im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beziehen, finden sich trotz der breiten Beteiligung im aktuellen Gesetzentwurf nicht wieder.

Zivilgesellschaft und freie Träger einbinden

Die bisherige Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Träger vor dem eigentlichen Gesetzgebungsprozess war ein wichtiges Zeichen der federführenden Ministerien. Nach wie vor beruht diese Einbindung aber auf dem guten Willen der handelnden Akteur*innen – eine Beschreibung des Verhältnisses zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern und dem Bund, eine Festlegung der Rollen und ein verbindliches Verfahren für die weitere Mitwirkung der Träger ist im Entwurf nicht vorgesehen. Hier vergibt der Bund eine Chance auf Kompetenzgewinn.

Der BMB schlägt konkret eine Ausweitung von §4 Art. 3 vor, in dem die Mitwirkung der Zivilgesellschaft konkretisiert wird. Statt der aktuellen „Soll“-Bestimmung und der zu wenig bestimmten „geeigneten Form“ muss hier eine verbindliche Regelung zur Mitwirkung der geförderten Träger bei der Erstellung und Umsetzung der Richtlinien gefunden werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Zivilgesellschaft langfristig eingebunden wird. Mindestens sollte daher das Wort „zuvor“ durch „währenddessen und danach“ ergänzt werden.

Die Einbindung von freien Trägern in die Entwicklung von Förderrichtlinien (KJP-Richtlinien, II.), die Berichterstattung durch extern besetzte Expert*innenkommissionen (SGB VIII §§ 83 und 84) wie auch das Verhältnis von freien Trägern und staatlichen Stellen (SGB VIII §§3, 4 und 4a) ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz und den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes beispielhaft geregelt. Damit gibt es erprobte Routinen und Abläufe, die von einer Wertschätzung nicht-staatlicher Expertise und Organisationsformen geprägt sind. Diese gilt es nun auch im Geltungsbereich des DFördG umzusetzen.

Eine Extremismusklausel ist nicht notwendig

In §5 wird unter anderem festgelegt, dass geförderte Träger „die Ziele des Grundgesetzes achten“ und diese auch bei der Umsetzung der nach dem Gesetz durchgeführten Maßnahmen fördern sollen. Damit orientiert sich das Gesetz an beinahe gleichlautenden Bestimmungen etwa in §74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII zur Förderung der freien Jugendhilfe oder in den Förderrichtlinien der Bundeszentrale für politische Bildung. Schon jetzt sind diese Formulierungen Teil der Richtlinie von „Demokratie leben!“ und damit Teil der Zuwendungsbescheide. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die geförderten Projekte eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten. Das steht außer Frage und wird seit vielen Jahren durch Verwendungsnachweise, Sach- oder Evaluationsberichte belegt und überprüft. Eine weitergehende Regelung im Sinne eines „Bekennnisses“ ist daher nicht notwendig. Vielmehr würde sie dazu beitragen, die auf der Basis des Demokratiefördergesetzes geförderten Träger und Maßnahmen unter einen Generalverdacht zu stellen. Eine „Extremismusklausel“ lehnen wir daher entschieden ab. Statt Misstrauen brauchen die Projekte und ihre Mitarbeitenden Rücken- und Schutz vor Anfeindungen und Angriffen (hier fehlen aktuell v.a. förderrechtliche und finanzielle Möglichkeiten) .

Die abstrakten Regelungen ändern wenig für die geförderten Projekte

Das Gesetz bleibt hinsichtlich der Perspektiven für die zivilgesellschaftlichen Träger weitgehend abstrakt und unkonkret. Es fehlen auf die Projekte bezogene Angaben zur Förderdauer und zu Finanzierungsarten. Die ursprünglich mit einer gesetzlichen Regelung angestrebte **Absicherung vor allem der Beratungsstrukturen von Opfer- und Mobiler Beratung** wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht umgesetzt. **Für die geförderten Projekte ändert sich auf der Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs wenig.** Es bleibt unklar, wie die für die Projekte von den Ministerinnen in Aussicht gestellte „finanzielle Planungssicherheit“ ohne konkrete Angaben zu Förderzeiträumen und zur Finanzierung umgesetzt werden soll. Stand jetzt bedeutet das mutmaßlich weiterhin: jährliche Bewilligung, befristete Jahresverträge für alle Mitarbeitenden und fehlende Perspektiven. Umso wichtiger ist es aus Sicht des Bundesverbandes, die Einwände aus der Zivilgesellschaft bei der Erstellung der Richtlinien möglichst transparent und partizipativ zu berücksichtigen.

Kontakt:

kontakt@bundesverband-mobile-beratung.de

www.bundesverband-mobile-beratung.de

Zum Bundesverband Mobile Beratung:

Der Bundesverband Mobile Beratung (BMB) ist der Dachverband von 50 Mobilien Beratungsteams bundesweit, die zum Umgang mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Verschwörungserzählungen und Rechtspopulismus beraten. Der BMB vernetzt die Teams, organisiert Fachtagungen und steht als Ansprechpartner für Politik und Medien zur Verfügung.



Ausschussdrucksache 20(13)55d

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Robert Kusche, Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) e. V.

Anhörung am 27.03.2023 im Familienausschuss des Deutschen Bundestags

Schriftliche Stellungnahme des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG), Robert Kusche¹

Per Mail: familienausschuss@bundestag.de

1. Zentrale Punkte aus Sicht des VBRG:

- Der Gesetzesentwurf muss die fachspezifischen Opferberatungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt im Gesetz eindeutig benennen.
- Die uneindeutige und irreführende Bezeichnung im vorliegenden Gesetzesentwurf „Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt“ soll zugunsten der klaren und eindeutigen Begrifflichkeit „Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Ideologien der Ungleichwertigkeit“ ersetzt werden.
- Der Gesetzesentwurf muss eine dauerhafte und langfristige Finanzierung der Arbeit der spezialisierten Opferberatungsstellen sowie des Dachverbands VBRG e. V. mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren benennen.
- Beteiligung und Mitbestimmung der Zivilgesellschaft müssen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips verbindlich geregelt werden.

2. Zum Bundesverband VBRG

Der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) setzt sich seit 2014 dafür ein, dass Betroffene rechter Gewalt bundesweit Zugang zu professionellen, unabhängigen, kostenlosen und parteilich in ihrem Sinne arbeitenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen erhalten. Derzeit sind 15 Beratungsstellen² in 14 Bundesländern mit über 25 Anlaufstellen und Onlineberatungsangeboten für Betroffene rechts, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt im VBRG e. V. zusammengeschlossen. Jährlich beraten und begleiten die Mitgliedsorganisationen mit langjähriger Erfahrung und großer Expertise hunderte Betroffene rechter Gewalttaten. Sie unterstützen die direkt Betroffenen von Angriffen, Bedrohungen, Brandanschlägen und Überfällen ebenso wie deren Angehörige, enge Bezugspersonen und Zeug*innen: kostenlos, vertraulich, vor Ort, parteilich im Sinne der Betroffenen und auf Wunsch auch anonym.

Im Mittelpunkt der Beratungsangebote aller Mitgliedsorganisationen des VBRG steht die Perspektive der Betroffenen und ihre Wünsche danach, die materiellen und immateriellen Folgen einer rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierten Gewalttat zu überwinden: durch die Möglichkeit der

¹ Der Verfasser ist Vorstandsmitglied des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. (VBRG) sowie Geschäftsführer des RAA Sachsen e.V.. Der RAA Sachsen e.V. betreibt seit 2005 die spezialisierte Opferberatung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt im Freistaat Sachsen.

² Übersicht der Mitgliedsorganisationen: <https://verband-brg.de/ueber-uns/#mitglieder>

Nebenklage im Strafverfahren gegen die Täter*innen, durch materielle Entschädigung, durch Begleitung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und vor Gericht oder zu Ausländerbehörden, Jobcentern und anderen Institutionen. Dazu gehören oft auch Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie Lobbyarbeit bei politisch Verantwortlichen und Behörden. Alle Mitgliedsorganisationen des VBRG haben sich auf gemeinsame Qualitätsstandards³ geeinigt. Als Fachverband setzt sich der VBRG für eine weitere Professionalisierung der Opferberatung und für deren Anerkennung in der Sozialen Arbeit ein. Für die Berater*innen bietet der VBRG Fortbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen und regelmäßige Räume für fachlichen Austausch an. Der Verband veröffentlicht Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesvorhaben sowie Broschüren und Arbeitsmaterialien. Außerdem fordert und begleitet er den flächendeckenden Ausbau von Beratungsangeboten für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.

3. Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in Deutschland – Ausmaß und die Verantwortung des Staates

Diese Art von Gewalttaten stellt eine dauerhafte Bedrohung für alle Menschen dar, die in der Ideologie der Täter*innen die Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft oder gar das Existenzrecht abgesprochen werden, sowie für den demokratischen Rechtsstaat, den die Täter*innen ablehnen und bekämpfen. Täglich werden mindestens zwei bis drei Menschen aus rechten, rassistischen oder antisemitischen Motiven angegriffen und damit Opfer einer politisch rechts motivierten Gewalttat im Sinne des polizeilichen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK). Zwölf Menschen starben allein seit 2019 bei Attentaten in Isthra bei Kassel, Halle (Saale) und Hanau. Am 18. September 2021 tötete ein Anhänger der Coronaleugnerbewegung einen Tankstellenmitarbeiter in Idar-Oberstein, weil er die staatlichen Pandemieschutzmaßnahmen ablehnte. Nur wenige Monate später tötete am 4. Dezember 2021 aus antisemitischen Verschwörungsnarrativen heraus ein Anhänger der Coronaleugner-Bewegung vier seiner Familienmitglieder im brandenburgischen Königs Wusterhausen. Die Zahl der von rechts, rassistisch und antisemitisch motivierten Gewalttaten direkt und indirekt Betroffenen seit der deutschen Wiedervereinigung 1990 beläuft sich auf mehrere 10.000 Menschen, selbst wenn ausschließlich die PMK-Rechts Zahlen des Bundeskriminalamtes zugrunde gelegt werden.

Wir verweisen bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt⁴ auf den „Deutsche Viktimisierungssurvey 2017“⁵, für den das Kriminalistische Institut des BKA bei einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage mehr als 30.000 Menschen ab 16 Jahren nach ihren Opfererfahrungen befragt hatte. Die BKA-Studie zeigt, dass sich jährlich 22,9 Fälle von vorurteilsgeleiteten Körperverletzungen pro 1000 Einwohner*innen ereignen. In 3,5 Fällen pro 1000 Einwohner*innen ist die Hautfarbe des Opfers ausschlaggebend für dessen Viktimisierung, das heißt, dass 2017 etwa 248.000 rassistisch motivierte Körperverletzungen stattgefunden haben. Eine Studie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2017 zu „Erfahrung und Folgen von Vorurteilskriminalität“ kam zu

³ Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Deutschland, Qualitätsstandards für eine professionelle Unterstützung: https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2019/01/VBRG_Qualistandards_Vers2018_Web.pdf (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

⁴ BT-Drs. 19/6197, <https://www.bundestag.de/resource/blob/703470/d60f2134ddcae34f59ca16462d7a8ddf/A-Drs-19-4-523-G-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

⁵ Kriminalistisches Institut des Bundeskriminalamtes: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, Kap. 3.2.3 Opfererfahrungen im Bereich Vorurteilskriminalität, S. 27, https://pure.mpg.de/rest/items/item_3039765_5/component/file_3039766/content (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

dem Ergebnis, dass die meisten vorurteilsmotivierten Straftaten von den Opfern nicht angezeigt wurden – die mittlere Anzeigequote lag demnach bei 29,3 Prozent.⁶ Schon 2009 hatte eine Studie der Grundrechteagentur der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung auf diese Untererfassung hingewiesen.⁷ Sowohl die o.g. Statistiken des BKA als auch die Statistiken der Opferberatungsstellen zum Ausmaß von rassistisch motivierten Gewalttaten bilden also offensichtlich nur einen Ausschnitt der Realität rassistisch motivierter Angriffe ab.

Angesichts der unstrittig flächendeckenden Bedrohung durch gewaltförmigen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus muss das Ziel eines Demokratiefördergesetzes die Wahrnehmung der staatlichen Fürsorgepflicht für die Betroffenen sein, und zwar durch eine dauerhafte und bedarfsorientierte Absicherung zivilgesellschaftlicher professioneller spezialisierter Beratungsstrukturen für direkt und indirekt Betroffene und Hinterbliebene.

4. Spezialisierte Opferberatung als tragende Säule der Bundesprogramme

Als die SPD-Grünen geführte Bundesregierung im Jahr 2001 mit dem Förderprogramm CIVITAS einen Paradigmenwechsel in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus einleitete, gehörte die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Opferberatungsstellen in den fünf neuen Bundesländern und Berlin zu den drei Säulen des damals gerade einmal 5 Millionen Euro umfassenden Förderprogramms. Seitdem haben die Opferberatungsstellen mit großer Professionalität tausende direkt und indirekt Betroffene auch schwerster rechter Gewalttaten bei der Durchsetzung ihrer Rechte als Geschädigte und Hinterbliebene begleitet und mit ihnen Perspektiven nach traumatischen Verlusten und Verletzungen entwickelt – zuletzt u. a. nach den rechtsterroristischen Attentaten in Halle (Saale) und Hanau.

Der nunmehr vorliegende Entwurf für ein Demokratiefördergesetz soll auch die Arbeit der spezialisierten Opferberatungsstellen stärken und langfristig absichern. Parteiübergreifend hatten SPD, FDP, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen bereits 2013 den Ausbau und die langfristige Absicherung der fachspezifischen Opferberatungsstellen im Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses, der 17. WP des Deutschen Bundestags empfohlen.⁸ Wörtlich stellten die Abgeordneten in ihren Empfehlungen an die Exekutive und Legislative fest:

„In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die professionelle Unterstützung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – wie sie durch die Opferberatungsstellen in freier Trägerschaft geleistet wird – unverzichtbar ist. (...) Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. (...) Die dafür gewählte Organisationsform muss aus Sicht des Ausschusses eine Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Initiativen an der Entwicklung der Förderkonzepte gewährleisten.“⁹

⁶ Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen Forschungsbericht Nr. 145, Erfahrung und Folgen von Vorurteils kriminalität - Schwerpunktsergebnisse der Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein 2017, Kap. 3.3. Anzeigeverhalten, S. 24f. https://kfn.de/wp-content/uploads/2019/03/FB_145.pdf (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

⁷ vgl. Agentur für Grundrechte (Hg.) EU-MIDIS – Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung, 2.2.5.3. Unterbliebene Meldung S. 79f. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/663-FRA-2011_EU_MIDIS_DE.pdf (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

⁸ Vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 866f., <https://dserver.bundestag.de/btd/17/146/1714600.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

⁹ Ebenda, Seite 866f.

Seit 2014 haben zivilgesellschaftliche Akteure diesen Auftrag ernsthaft umgesetzt. Die Einrichtung von Strukturen und die Etablierung auf nationaler sowie der Austausch auf internationaler Ebene wurde mithilfe von Landes- und Bundesmitteln ermöglicht. Die bestehenden Förderinstrumente können jedoch keine bedarfsgerechte und langfristige Finanzierung sicherstellen, sondern zementieren prekäre Beschäftigungsverhältnisse sowie eine hohe Abhängigkeit von politischen Konjunkturen.

Ein Demokratiefördergesetz muss auch die Dachverbände wie u.a. der VBRG e. V. als Dachverband der Opferberatungsstellen und bundesweite Struktur dauerhaft unterstützt werden. Dessen Aufgabe, die Qualität der Beratungsarbeit sicherzustellen, weiterzuentwickeln und öffentlich zu vermitteln, ist u.a. nach Ansicht des DJI (DJI 2021)¹⁰ integraler Bestandteil einer flächendeckend notwendigen Beratungsstruktur für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.

Ein zukünftiges Demokratiefördergesetz muss daher die Opferberatungsstellen als eine der drei Säulen von notwendigen zentralen Beratungsstrukturen (Opferberatung, Mobile Beratung, Ausstiegsberatung) benennen und sicherstellen, dass diese durch eigene Richtlinien dauerhaft und langfristig gefördert werden, um professionelle Beratungsleistungen anbieten zu können.

5. Demokratieförderung als staatliche Aufgabe

Erstmals wurde die Frage, ob ein Demokratiefördergesetz grundgesetzkonform ist, 2013 durch die Rechtsgutachten von Prof. Battis u. a. im Auftrag der Opferberatungsstellen ezra (Thüringen) und RAA Sachsen e. V. bejaht. In dem Gutachten „Rechtliche Möglichkeiten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus“¹¹ sieht der Verfassungsrechtsexperte Prof. Battis die Kompetenz des Bundes darin begründet, dass es sich bei den Herausforderungen im Themenfeld Rechtsextremismus um eine Angelegenheit von länderübergreifender Bedeutung und damit bundesweiten Charakters handelt („Natur der Sache“). Denn länderspezifische Lösungen liefen Gefahr, dass Betroffene von rassistischer und antisemitischer Gewalt keinen flächendeckenden sowie qualitativ einheitlichen Zugang zu Beratung und Unterstützung bekämen.

Durch ein Demokratiesgesetz kommt der Staat seiner Fürsorgepflicht für die Betroffenen rechter Gewalt nach, indem er professionelle spezialisierte Beratung und Unterstützung flächendeckend gewährleistet. Auch die Argumentation von Prof. Möllers¹², dass sich die Kompetenz des Bundes aus der Notwendigkeit der „öffentlichen Fürsorge“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG ergibt, kann der VBRG e. V. aus der Praxis der spezialisierten Opferberatungsstellen bestätigen. Der Staat muss auf die lebensgefährliche Bedrohung durch gewaltförmigen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus mit präventiven und nachsorgenden Maßnahmen reagieren. Dazu gehört professionelle und unabhängige Beratung. Dabei müssen sowohl die Prävention als auch die Beratung und Nachsorge als Zusammenspiel von öffentlichen sowie zivilgesellschaftlichen Trägern

¹⁰ Haase, Katrin/ (2021): Entwicklungen und Herausforderungen im Feld der Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung Handlungsbereich Land im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in der Förderphase 2020 bis 2024. Halle (Saale), https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DemokratieLeben/Schwerpunktbericht_2020_Opferberatung.pdf (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

¹¹ vgl. Battis/Grigoleit/Drohse: „Rechtliche Möglichkeiten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus“, 2013, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/gutachten.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

¹² Prof. Dr. Christoph Möllers: „Demokratie dauerhaft fördern, Kompetenzrechtliche Vorgaben für ein Demokratiefördergesetz des Bundes“, 2020, <https://www.progressives-zentrum.org/publication/demokratie-dauerhaft-foerdern-kompetenzrechtliche-vorgaben-fuer-ein-demokratiefoerderungsgesetz-des-bundes/> (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

gedacht und umgesetzt werden. Ein derartiges Zusammenspiel findet längst selbstverständlich seinen Ausdruck in der staatlichen Fürsorge bei der Prävention und Beratung im Kontext von HIV/AIDS oder von Drogenkonsum durch entsprechende gesetzliche Regelungen u. a. zur Finanzierung von Beratungsstrukturen in Trägerschaft zivilgesellschaftlicher Vereine und Wohlfahrtsverbände.

6. Opferberatung als spezifischer Bestandteil eines Demokratiefördergesetzes

Es ist zu fragen, warum die professionelle und spezialisierte Beratung und Begleitung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt unter das Demokratiefördergesetz fallen sollte. Handelt es sich doch auf den ersten Blick scheinbar um tragische Einzelschicksale. Gewalt, die auf rassistische, rechte und antisemitische Motive zurückzuführen ist, ist jedoch keine Gewalt im „gewöhnlichen“ Sinne. Der Auslöser ist kein persönlicher Konflikt, sondern die tief verwurzelte Vorstellung, dass Menschen aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Merkmale nicht gleich viel wert seien. Die Täter handeln aus einer Einstellung heraus, die Menschen bspw. aufgrund ihrer Hautfarbe, Herkunft oder politischen Einstellung abwertet und/oder als Feind definiert. Diese Form der Gewalt ist ein Phänomen, das sowohl gesellschaftliche als auch historische Machtverhältnisse sowie gesellschaftlich verbreitete Ausgrenzungsideologien reflektiert. Menschen, die von den Tätern als Geflüchtete, Migrant*innen, Muslim*innen, als Jüdinnen*Juden, als Anhänger*innen von nicht-rechten, alternativen Jugendkulturen, als politische Gegner*innen, als Homo-, Inter- oder Transsexuelle oder als Wohnungslose oder als Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden, sind primär betroffen. Die ideologisch begründete Selbstlegitimation der Täter*innen führt zu einem geringen Unrechts- und Schuldbewusstsein, zu einer enthemmten Gewaltanwendung sowie zu einer besonderen Dehumanisierung der Opfer. Oft empfinden sie ihre Tat als einen Ausdruck des vermeintlichen Volkswillens.

Rechte Gewalt ist auf verschiedenen Ebenen wirksam, was sie von anderen Gewaltformen unterscheidet. Auf der Mikroebene ist rechte Gewalt eine konkrete Erfahrung für Individuen, durch die sie verletzt, ausgegrenzt und in ihrer Identität und auf ihrem Lebensweg erschüttert werden können. In der konkreten Angriffssituation sind viele Betroffene mit massiven Ohnmachtserfahrungen konfrontiert, und die folgenden sozialen Prozesse erleben sie oft als verletzend. Wenn die Gewalterfahrung vom sozialen Umfeld, den Instanzen im Strafverfahren oder innerhalb der Medienberichterstattung nicht als solche anerkannt wird oder Schuldzuweisungen in Richtung der Betroffenen erfolgen, kommt es häufig zu einer sekundären Viktimisierung. Auf der Mesoebene wirkt eine rechte Gewalttat häufig über die konkret betroffenen Individuen hinaus und betrifft im Sinne einer Botschaftstat weitaus mehr Menschen: alle, die der jeweiligen Betroffenenengruppe angehören. Auf der Makroebene richtet sich rechte Gewalt gegen zentrale demokratische Werte und negiert die Existenz universell geltender Menschenrechte. Insbesondere kommt damit die Ablehnung einer offenen und heterogenen Gesellschaft zum Ausdruck und verstärkt entsprechende gesellschaftliche Stimmungen.

Die Entstehungsgeschichte der professionellen Opferberatungsstellen in Deutschland zeigt, dass es sich auch um ein strategisches Konzept zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft handelte, die sich solidarisch an die Seite der Angegriffenen stellt und so verdeutlicht, dass die Ausgrenzungsmechanismen der Neonazis nicht wirken.¹³ Zentral ist dabei ein Perspektivwechsel weg von den Täter*innen hin zu den Bedürfnissen der Gewaltopfer bzw. der Betroffenen. Um zu verdeutlichen, dass es sich nicht um pathologische Einzeltäter*innen handelt, sondern dass rechte Gewalt eine Folge gesellschaftlicher Machtverhältnisse, verbreiteter Ungleichwertigkeitsvorstellungen, rassistischer Politik und entsprechender öffentlicher Debatten ist,

¹³ Opferperspektive e.V., 2013 (Hrsg.): Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt, An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren, S. 2020.

und dass Gesellschaft hierfür eine Verantwortung gegenüber den Betroffenen übernehmen muss. Die professionelle Opferberatung ist aktiver Minderheiten- und Menschenrechtsschutz, indem sie Betroffene professionell beraten, begleiten, empowern sowie Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam und im Interesse der Betroffenen vorantreiben.

7. Allgemeine Kritikpunkte am Demokratiefördergesetz

Demokratie und demokratische Prozesse sind nicht selbstverständlich. Wir sehen die verstärkte Präsenz von Souveränist*innen- und Reichsbürger*innen, die Demonstrationen gegen die Coronamaßnahmen sowie die versuchte Erstürmung des Reichstages 2020 durch Coronaleugner*innen sowie Rechtsextremisten. Unserem unabhängigen Monitoring nach ereignen sich allein in neun von 16 Bundesländern zwei bis drei Angriffe pro Tag.¹⁴ Der verschwörungsideologische Antisemitismus ist salonfähig, strategische Desinformationen aus dem In- und Ausland untergraben systematisch das Vertrauen in die Demokratie und zeigen, wie verwundbar Institutionen, Verfahren und demokratische Kultur sind. Bei der Vorstellung unseres unabhängigen Monitorings 2021 verwies Pia Lamberty (Geschäftsführerin CeMAS) darauf, dass mit der Pandemie eine bedrohliche Zunahme von Bewaffnung und Tag-X-Terrorplänen in den rechten Bewegungen der Coronaleugner*innen, der Anhänger*innen von Verschwörungsideologien und bei Reichsbürger*innen wahrnehmbar sind. Diese Auswirkungen zeigen sich auch in der Legitimierung des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine in diesen Milieus und Netzwerken.¹⁵

Daher schließen wir uns als VBRG ausdrücklich den Forderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) sowie vieler weiterer Organisationen an, ein Demokratiefördergesetz benötigt dringend ein zeitgemäßes Demokratieverständnis mit einem pluralistischen Selbstverständnis, das Minderheitenrechte, Menschenrechte und die Menschenwürde in den Mittelpunkt stellt, um auf die aktuellen Herausforderungen im Themenfeld adäquat regieren zu können.

An der mörderischen Gewaltförmigkeit von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus hat sich mitsamt diversifizierter Täter-Biografien seit der Wiedervereinigung nichts verändert: Umso wichtiger ist es, dass die Perspektive der Angegriffenen zum Ausgangspunkt jeglicher staatlicher Maßnahmen und Gesetzgebungen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus als größter Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den demokratischen Rechtsstaat genommen wird. Dementsprechend sollte im Demokratiefördergesetz auch eine Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Beratungsstrukturen sichergestellt werden: bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien, bei der wissenschaftlichen Evaluation sowie durch die Einrichtung eines unabhängigen Beirats unter Beteiligung Betroffener, damit auf die Veränderungen von Bedarfs- und Bedrohungslagen adäquat reagiert werden kann.

Aus den langfristigen Erfahrungen der Mitgliedsorganisationen des VBRG wissen wir, dass direkt und indirekt Betroffene von Angriffen, Bedrohungen, Brandanschlägen und rechtsterroristischen Attentaten auf langfristige zivilgesellschaftliche Beratungsstrukturen angewiesen sind. Betroffene und die sie unterstützenden Beratungsstellen begreifen ein Demokratiefördergesetz als ein wichtiges Signal staatlicher Solidarität an die Betroffenen der Gewalt. Die Förderung unserer Arbeit sowie der Arbeit der anderen Organisationen, die mit dem nun vorgelegten Demokratiefördergesetz unterstützt werden sollen, muss langfristig, dauerhaft und auf Augenhöhe erfolgen. Daher bedarf es

¹⁴ Siehe: VBRG 2021: Rechte, rassistische und antisemitische Gewalt in 2021: Eine alarmierende Bilanz der unabhängigen Opferberatungsstellen, <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2021-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/> (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

¹⁵ ebenda.

einer festgeschriebenen jährlichen Mindestfördersumme für eine Demokratieinfrastruktur, um die Arbeit langfristig abzusichern.

8. Spezifische Kritikpunkte und Änderungsvorschläge am Demokratiefördergesetz aus Sicht des VBRG

Im Folgenden werden konkrete Vorschläge für Änderungen am Gesetzestext vorgelegt (aus Stellungnahme VBRG 11/2022):

§ 1 Anwendungsbereich

(1): Ergänzung um internationale Verpflichtungen:

„(...) der Normen und Werte des Grundgesetzes, der weiteren europäischen und internationalen grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik und zur Erhaltung (...)“

1. Die Bundesrepublik hat sich verpflichtet, internationale Grund- und Menschenrechte sowie die europäischen Verpflichtungen zu wahren und umzusetzen. Auch in der Problem- und Zielbeschreibung des Gesetzesentwurfs wird zurecht darauf verwiesen, dass die Phänomene international auftreten, daher muss ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, um im Einklang mit internationalen sowie europäischen Verpflichtungen die Phänomene in diesem Sinn zu bearbeiten.
2. Die EU-Opferschutzrichtlinie – Richtlinie 2012/29/EU –, die 2012 durch das EU-Parlament angenommen und 2015 in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, verpflichtet die Bundesregierung dazu, die Rechte von Opfern von Straftaten erheblich zu stärken. Dazu gehört auch die Verpflichtung der Bundesregierung, den Zugang zu unabhängigen, professionellen und fachspezifischen Beratungsstellen zu erleichtern und auszubauen. Aus der EU-Opferschutzrichtlinie ergibt sich auch die Notwendigkeit, den Opferschutz und die Finanzierung der spezialisierten Opferberatungsstellen für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sicherzustellen (insbesondere Art.8 Nr.1-5) [3]. Um diesen internationalen Anforderungen gerecht zu werden, muss in § 1 ein klarer Bezugsrahmen geschaffen werden.
3. Die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik, z. B. durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäischen Grundrechtecharta und Menschenrechtsabkommen der UN wie ICERD, sollten als normativer Rahmen und Grundlage in das Gesetz aufgenommen werden.

(2): Der Begriff „jegliche Form von Extremismus“ sollte gestrichen werden.

(...) zu Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, zur Beratungs- und Ausstiegsarbeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe“

1. Der Extremismusbegriff ist primär ein Begriff der Sicherheitsbehörden und auf diesen Bereich soll laut § 1 Anwendungsbereich (Abs. 3) das Gesetz keine Anwendung finden. Insbesondere der Zusatz „jegliche Form von ...“ unterstreicht, wie vage und ungenau das Konzept ist. Viel sinnvoller ist es daher – wie in unserem Vorschlag – konkret zu benennen, auf welche Anwendungsfälle sich das Gesetz bezieht. Der Begriff sollte daher an allen Stellen im Gesetz gestrichen werden.
2. Die Aufzählung muss ferner um die Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt bzw. den Aspekt der Beratungsarbeit im Allgemeinen ergänzt werden. Da zwar Maßnahmen für „Opfer“ rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

im weiteren Verlauf des Gesetzestextes Erwähnung finden (§ 2 Nr. 7 sowie auf Seite 14 Gesetzesentwurf), die zivilgesellschaftlichen Opferberatungsstellen aber nicht genannt werden. (Dies gilt auch für den Bereich der zivilgesellschaftlichen Mobilen Beratungen sowie Melde- und Informationsstellen).

3. Mit der Nennung der Beratungsarbeit in § 1 positionieren sich die Gesetzgeber solidarisch an die Seite der Betroffenen und machen deutlich, dass der Staat mithilfe langfristig geförderter Projekte die Verantwortung im Sinne der EU-Opferschutzrichtlinie für ein langfristiges und unabhängiges und fachspezifisches Beratungsangebot für direkt und indirekt Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Attentate übernimmt.
4. Nachdem der Gesetzgeber bereits den Strafzumessungsparagrafen § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB bei „rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Straftaten“ geschärft hat, muss diese eindeutige Benennung nunmehr auch durch das Demokratiefördergesetz erfolgen. Dies auch und insbesondere vor dem Hintergrund, dass täglich mindestens zwei bis drei Menschen aus rechten, rassistischen oder antisemitischen Motiven angegriffen und Opfer einer politisch rechts motivierten Gewalttat im Sinne des PMK-Kriterienkatalogs¹⁶ werden. Allein 19 Menschen starben seit 2019 bei rechtsterroristisch, rassistisch und antisemitisch motivierten Attentaten und Gewalttaten. Die Anzahl der von rechten, rassistisch und antisemitischen motivierten Gewalttaten direkt und indirekt Verletzten seit der Wiedervereinigung beläuft sich – selbst wenn ausschließlich die PMK-Rechts Statistiken des Bundeskriminalamtes zugrunde gelegt werden – auf mehrere 10.000 Menschen.

§ 2 Gegenstand der Maßnahmen

(7) sollte heißen:

(...), die Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Ideologien der Ungleichwertigkeit im gesamten Bundesgebiet beraten, begleiten und unterstützen (...)

1. Dem Tenor des Gesetzes nach wird deutlich, dass die beschriebenen Maßnahmen im Gesetzesentwurf nicht auf allgemeine und unspezifische Beratung von Betroffenen „politischer oder sonstiger ideologischer Gewalt“ abzielt (siehe Begründung auf Seite 14 zu § 2 Nummer 7). Daher muss der Gegenstand der Maßnahme in § 2 Nr. 7 klar beschreibbar und eingrenzbar sein. Unsere vorgeschlagene Formulierung bringt die notwendige Klarheit.
2. Ferner ist die im Gesetz genutzte Formulierungen „politisch und ideologische Gewalt“ in der Praxis zu unspezifisch. Der Begriff „politisch“ suggeriert eine gefestigte politische Praxis sowie einen relativ hohen Grad an Organisiertheit bei den Täter*innen. Der Begriff „ideologisch“ impliziert zusätzlich eine gefestigte Einstellungs- sowie Wertebasis, die oft mit einer politischen Organisiertheit einhergeht. Aus der Forschung sowie professionellen Beratungspraxis wissen wir jedoch, dass rechte Gewalt auf unterschiedlichen sowie intersektional verschränkten ideologischen Versatzstücken – Ideologien der Ungleichwertigkeit – basiert. Die im Gesetz vorgeschlagene enge Formulierung könnte daher zu einer Exklusion von Ratsuchenden in der professionellen Beratungspraxis führen.
3. Die EU-Opferschutzrichtlinie – Richtlinie 2012/29/EU –, die 2012 durch das EU-Parlament angenommen und 2015 in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, verpflichtet die Bundesregierung dazu, die Rechte von Opfern von Straftaten erheblich zu stärken. Dazu gehört auch die Verpflichtung der Bundesregierung, den Zugang zu unabhängigen, professionellen und fachspezifischen Beratungsstellen zu erleichtern und auszubauen.

¹⁶ Zum Ausmaß und Monitoring von PMK Rechts Gewalttaten: <https://verband-brg.de/rechte-rassistische-und-antisemitische-gewalt-in-deutschland-2021-jahresbilanzen-der-opferberatungsstellen/> (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)

Insbesondere für Opfer mit „besonderen Schutzbedürfnissen“ nach Art. 22 Nr. 3 EU-Opferschutzrichtlinie. Mit klarer Benennung des Gegenstandes der Maßnahme im Sinne der Beratung Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in dem DFördG würde der Gesetzgeber dieser europäischen Verpflichtung beikommen.

§ 4 Förderung von Maßnahmen Dritter

(1) soll ergänzt werden

„Die Dauer der Projektförderung beträgt drei bis fünf Jahre, die Dauer einer längerfristigen Förderung beträgt fünf bis zehn Jahre“

1. Die fachspezifischen unabhängigen Gewaltopferberatungsstellen haben sich seit ihrer Gründung vor 20 Jahren für eine langfristige Absicherung zivilgesellschaftlicher Beratungsstrukturen durch eine entsprechende gesetzliche Regelung eingesetzt. Denn sie wissen aus Erfahrung, dass die von ihnen unterstützten direkt und indirekt Betroffenen von Angriffen, Bedrohungen, Brandanschlägen und rechtsterroristischen Attentaten auf langfristige zivilgesellschaftliche Beratungsstrukturen angewiesen sind. Betroffene und die sie unterstützenden Beratungsstellen begreifen ein Demokratiefördergesetz als ein wichtiges Signal staatlicher Solidarität: mit denjenigen, die durch den Tod von Angehörigen, durch teilweise lebenslangen Verletzungsfolgen oder durch den Verlust ihrer wirtschaftlichen Existenz nach rassistisch, antisemitisch oder rechts motivierten Gewalttaten und Attentaten von der flächendeckenden Bedrohung durch Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus am stärksten betroffen sind. Daher muss die Förderung der spezialisierten Gewaltopferberatung langfristig erfolgen.
2. „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind.“ (EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU Art.8 Nr. 1). Aus der EU-Opferschutzrichtlinie ergibt sich die Notwendigkeit, den Opferschutz und die Finanzierung der spezialisierten Opferberatungsstellen für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, deren Wirksamkeit nicht zuletzt 2021 in einer umfassenden wissenschaftlichen Evaluation durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) nachgewiesen wurde,^[5] langfristig zu finanzieren.
3. Parteiübergreifend hatten SPD, FDP, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen den Ausbau und die langfristige Absicherung der Opferberatungsstellen bereits im Abschlussbericht des ersten NSU-Untersuchungsausschusses, der 17. WP des Deutschen Bundestages empfohlen.: Wörtlich heißt es dort u. a.: „Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. Er schließt sich insofern der dringenden Empfehlung der Sachverständigen Prof. John und Schellenberg an. Die dafür gewählte Organisationsform muss aus Sicht des Ausschusses eine Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Initiativen an der Entwicklung der Förderkonzepte gewährleisten“¹⁷ (BT-Drs. 17/14600, S.866f.)

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 17/14600, S. 913f, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/146/1714600.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.3.2023)



Ausschussdrucksache 20(13)55b

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Ahmad Mansour, Mansour-Initiative für Demokratieförderung und Extremismusprävention GmbH (MIND prevention)

Schriftliche Stellungnahme von Ahmad Mansour zur öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am 27.03.23

Ich möchte mich erst einmal bei den Abgeordneten und den demokratischen Parteien, die diese Anhörung ermöglicht und nach meiner Expertise gefragt haben, bedanken. Als jemand, der im Bereich Demokratiebildung und Extremismusprävention arbeitet, möchte ich sehr deutlich betonen, dass die Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Aktivitäten im Bereich der Extremismusprävention gerade jetzt enorm wichtig und notwendig ist. Die Menschen, die in diesem Bereich arbeiten, verdienen eine klare und sichere Perspektive. Es ist notwendig, den Angehörigen dieser Arbeitsfelder gerade bezüglich ihrer Projekte Planungssicherheit zu geben, damit sie diese wichtige Arbeit durchführen können, ohne jedes Jahr aufs Neue Angst um ihre Existenz haben zu müssen.

Aber – und hier liegt meine Kritik an dem Demokratiefördergesetz – die Demokratiebildung darf kein exklusiver Club sein. Leider ist das jedoch in den letzten Jahren zur Realität geworden. Es gibt keine transparente Regelung und Kommunikation darüber, welche Projektträger eine Finanzierung erhalten und welche nicht. Auch gibt es keine aussagekräftigen Begründungen zu Ablehnungen oder Bewilligungen. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass vor allem in den Bereichen „Islamismus- und Rassismusbekämpfung“ die Chance auf eine Finanzierung von der politischen Agenda der regierenden Parteien abhängt und nicht davon, welche Maßnahmen sich im Rahmen wissenschaftlicher Evaluationen als besonders erfolgreich herausgestellt haben. Und genau das lässt mich an dem Vorhaben zweifeln.

Nehmen wir das Thema Islamismus: Viele Projekte, mit denen ich in den letzten Jahren in Kontakt kam, behaupten, Diskriminierungserfahrungen seien der entscheidende Faktor, der zu Radikalisierung führe. Das mag stimmen, jedoch werden bei dieser Sichtweise viele andere Faktoren komplett ausgeblendet, weil sie politisch unbequem oder ideologisch nicht gewollt sind. Patriarchalische Strukturen, das Beharren auf der Opferrolle, die vielen konservativen Islamverständnisse, die Unmündigkeit, die Parallelgesellschaften, sind weitere wichtige Faktoren, die zur Radikalisierung von Jugendlichen führen können. Dies auszublenden, schafft Arbeitsmethoden und Projekte, die meiner Ansicht nach nicht dazu geeignet sind, Radikalisierungstendenzen abzubauen oder zu verhindern.

Auch die fehlende Demokratieklausel, also eine Verpflichtung öffentlich finanzierter Organisationen, sich zu demokratischen Grundprinzipien zu bekennen und nach ihnen zu handeln, sowie die fehlende Überprüfung dessen hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass sowohl islamistische als auch linksradikale Akteure in den Genuss einer öffentlichen Finanzierung ihrer Projekte gekommen sind. Dies ist keine Unterstützung einer wehrhaften Demokratie, sondern ein Angriff auf sie.

Demokratie ist Debattenkultur, Demokratie ist Dialog, Demokratie bedeutet Kontroversen zuzulassen, Demokratie ist das Aushalten von unterschiedlichen Sichtweisen. Eine wehrhafte Demokratie wird man nicht dadurch schaffen, dass man eine homogene linke, teilweise identitätspolitische Ideologie finanziert, die mit allen Mitteln versucht, andere Meinungen und Sichtweisen zu kriminalisieren, zu diffamieren oder zu canceln und auszublenden. Das

Gesetz muss eine Plattform ermöglichen, die einen Wettbewerb der Ideen fördert, um Menschen für die Demokratie zu begeistern und dafür zu gewinnen. Es darf kein Kartell der Gleichgesinnten schaffen, das mit seinen Methoden der Demokratie schadet und Ungleichheit fördert.

Ich appelliere an alle demokratischen Parteien und ihre Vertreter:

Ihr Vorhaben soll genau jetzt, im postfaktischen Zeitalter des Populismus, in einer Zeit, in der Extremisten jeglicher Couleur Konjunktur haben, umgesetzt werden. Sie müssen hier Korrekturen vornehmen und dafür sorgen, dass nur Projekte zur Demokratieförderung bewilligt werden, welche die Vielfalt von Ideen und Methoden ermöglichen und zu einer Stärkung der Demokratie führen. Es dürfen nur Vereine und Menschen die Möglichkeit bekommen, ihre Arbeit durch das Programm zu finanzieren, wenn sie selbst auch die Grundprinzipien der Demokratie befolgen und leben. Bisher gibt es leider keinerlei Kontrollgremien, die diese Faktoren überprüfen.

Vielen herzlichen Dank!



Ausschussdrucksache 20(13)55g

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Timo Reinfrank, Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) sowie Amadeu Antonio Stiftung (AAS)

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Angelika Kalt
Sekretariat PA 13
Platz der Republik 1
11011 Berlin

20. März 2023

Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur BT-Drucksache 20/5823, Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)“

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

sehr herzlich bedanke ich mich bei Ihnen für Ihre Einladung. Gern nutze ich die Möglichkeit, Ihnen vorab eine kurze schriftliche Stellungnahme zu übersenden.

Die Amadeu Antonio Stiftung fördert seit 25 Jahren Projekte und Initiativen für eine demokratische Kultur gegen Antisemitismus, Rassismus und Rechtsextremismus. Sie unterstützt damit insgesamt über 1.700 Träger, darunter beispielsweise das Neonazi-Aussteigerprojekt EXIT, die Opferperspektive Brandenburg oder Projekte der Stiftung der Deutschen Wirtschaft. In diesem Zusammenhang haben wir auch für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das erste Bundesprogramm gegen Rechtsextremismus in Ostdeutschland, die bundesweiten Aktionswochen gegen Antisemitismus und das Ausstellungsprojekt zum Thema Antisemitismus in der DDR umgesetzt sowie die Chronik flüchtlingsfeindlicher Angriffe oder die Liste Todesopfer rechter Gewalt veröffentlicht. Zusammen mit der *stern*-Aktion „Mut gegen rechte Gewalt“ haben wir das Konzert- und Diskussionswochenende zum 10. Jahrestag der NSU-Selbstenttarnung auf der Kölner Keupstraße unter Schirmherrschaft von Sigmar Gabriel und Armin Laschet mit organisiert. Aktuell koordinieren wir mit Förderung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ u.a. das Kompetenznetzwerk *KompRex* zur Rechtsextremismusprävention und sind Teil des Verbundprojekts *Antifeminismus begegnen – Demokratie stärken*, in dessen Rahmen wir die *Melde- und Anlaufstelle für Betroffene von Antifeminismus* umsetzen.

Ich selbst durfte für die Stiftung an der Anhörung des Kabinettsausschusses gegen Rechtsextremismus und Rassismus nach dem Mord an Dr. Walter Lübcke und den Anschlägen von Halle und Hanau teilnehmen, der unter Punkt 52 die „Verbesserung der rechtlichen und haushalterischen Rahmenbedingungen für die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, Vielfalt und gegen Extremismus“ beschlossen hat und

damit den überparteilichen Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages folgt.

Ich finde es wichtig und angemessen, über das Demokratiefördergesetz im Rahmen einer Anhörung zu diskutieren. Das Gesetz ist wichtig und nötig, weil es für die zahlreichen echten Grundgesetz-Fans, wie Herr Gassner-Herz es in der Bundestagsdebatte zum Demokratiefördergesetz so schön formuliert hat, ein Zeichen der Wertschätzung, Anerkennung und Perspektive ist.

Aber es ist auch notwendig, weil es nach 22 Jahren Bundesprogrammen Zeit ist, die verschiedenen Programme und Initiativen mit zehntausenden unterschiedlichster Projekte auf eine feste **gesetzliche Grundlage** zu stellen und den langjährigen Bedenken des Bundesrechnungshofs Rechnung zu tragen. Es gilt, mithilfe der Programme eine **dauerhafte Demokratieinfrastruktur zu fördern** und damit der Zivilgesellschaft in der Breite eine Grundlage für ihr Demokratieengagement zu schaffen, ohne dabei Vorentscheidungen über die Förderung einzelner Projekte zu präjudizieren und in die politische Verantwortung für Förderentscheidungen der jeweiligen Hausspitze einzugreifen. Alle wissenschaftlichen Begleitstudien haben immer wieder gefordert, die **jährliche „Projektitis“¹ zu beenden** und erfolgreiche Ansätze im Rahmen von Programmen zu verstetigen.

Auch die **altersunabhängige Förderung**, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möglich wird, trägt den Erfordernissen der Praxis und den Empfehlungen der Wissenschaft endlich Rechnung. Aus diesen Gründen begrüßen wir den vorliegenden Entwurf sehr.

Wir empfehlen aber zugleich, ihn insbesondere im Hinblick auf den Punkt **Beteiligung der Zivilgesellschaft** (z.B. in § 4) verbindlicher zu regeln und klarer zu definieren. Aus unserer Sicht geht es auch hier darum, das in der Zivilgesellschaft vorhandene Wissen und ihre jahrzehntelange Kompetenz miteinfließen zu lassen, und nicht darum, als Träger selbst an konkreten Förderentscheidungen beteiligt zu sein. Der Entwurf des Demokratiefördergesetzes trägt dem Umstand und der Erkenntnis Rechnung, dass *der beste Schutz für die Demokratie eine starke und selbstbewusste Zivilgesellschaft ist*. Zudem ist auch auf Seiten von Politik und Verwaltung mittlerweile anerkannt, dass politische und staatliche Maßnahmen ihre Grenzen haben und zivilgesellschaftliche Initiativen in hohem Maße fachlich und mit großer Professionalität agieren können.

¹ Die bisherige Praxis der Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement für Demokratie ist stark verbesserungsfähig. Sie hat zu einer fragmentierten, nicht auf Kontinuität angelegten Arbeit einerseits und einer auf Förderlogik schauenden „Projektitis“ andererseits geführt, ganz abgesehen von den prekären Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten. Diese Praxis hat nicht nur auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Initiativen, sondern auch auf Seiten der Politik, bei Vereinen und Kommunen zu Ermüdungserscheinungen in der Arbeit gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus geführt – und schlimmstenfalls Demokratieverdrossenheit mit Vorschub geleistet. Deswegen hat die Bundesregierung reagiert und im Koalitionsvertrag die Einbringung eines entsprechenden Gesetzes festgeschrieben: *„Zur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft werden wir bis 2023 nach breiter Beteiligung ein Demokratiefördergesetz einbringen. Damit stärken wir die zivilgesellschaftliche Beratungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit sowie das Empowerment von Betroffenen und werden sie vor Angriffen schützen. [...]“*

So könnte eine institutionalisierte Beteiligung im Sinne eines **Expert*innen- oder Sachverständigenrates** eine dauerhafte Beteiligung durch die Zivilgesellschaft sicherstellen und dabei auch die Perspektiven der Wissenschaft, der Bundesländer und der Fraktionen der im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien mit ihren jeweiligen Fachpolitiker*innen einbeziehen und die Bundesregierung bei der Umsetzung des Demokratiefördergesetzes beraten.

Auch empfehlen wir, im Hinblick auf die Aussage im Koalitionsvertrag zur Demokratieförderung „*Die Finanzierung sichern wir dauerhaft ab.*“ präzisere Formulierungen im Gesetzestext mit einer **Untergrenze** zur Mittelausstattung zu wählen und die Höhe der zu veranschlagenden Mittel in jeder Legislaturperiode zu evaluieren sowie der Inflationsrate bzw. den Lohnentwicklungen anzupassen.

Zudem müssen die Rollen und das Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft im Hinblick auf den **Subsidiaritätsgrundsatz** konkretisiert und beschrieben werden. Hierzu verweisen wir auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung sowie auf die langjährig erprobten Erfahrungen aus dem SGB VIII §§ 3, 4, 4a und 84.

Die (weiteren) konkreten Vorschläge und Hinweise zum vorliegenden Gesetzentwurf bitten wir Sie der beigefügten gemeinsamen **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD)** und weiterer 25 Träger, darunter der Amadeu Antonio Stiftung, zu entnehmen.

Lassen Sie mich aufgrund der öffentlichen Diskussion zur **Meldestelle Antifeminismus** im Kontext des Demokratiefördergesetzes noch kurz ausführen, dass es der Amadeu Antonio Stiftung nicht darum geht, „politisch erwünschte Weltanschauungen zu fördern“ oder vermeintlich unliebsame zu unterdrücken.

Antifeminismus ist aus politikwissenschaftlicher Sicht mittlerweile eine zentrale Ideologie im Rechtsextremismus und häufig ein wichtiger ideologischer Bezugspunkt in den sogenannten „Manifesten“ von rechtsterroristischen Attentätern wie in Oslo, Halle oder Hanau. Das Erstarken rechtsextremer Bewegungen und menschenfeindlicher Weltanschauungen in den letzten Jahren in Deutschland geht daher auch mit einem Erstarken von Antifeminismus einher. Populistischen und demokratiefeindlichen Bewegungen gelingt es dabei unseren Beobachtungen nach verstärkt auszunutzen, dass Antifeminismus im Vergleich zu Rassismus oder Antisemitismus weniger stark als menschenfeindlich erkannt und gewertet wird. Dieser Analyse folgen auch die Empfehlungen des **Kabinettsausschusses gegen Rechtsextremismus und Rassismus**, die in Punkt 53 des Maßnahmenkatalogs die Förderung von Projekten zum Thema Antifeminismus und Rechtsextremismus empfehlen. Zudem stellt die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“** beim LKA Baden-Württemberg in ihrem ersten Sachstandsbericht 2021 fest: „Die bisher im KPMD-PMK im Themenfeld ‚Geschlecht/sexuelle Identität‘ erfassten Fallzahlen sind außergewöhnlich niedrig. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen (Handreichungen, Fallbeispiele) erforderlich [...]“

Laut der **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)** wurden 2021 in Deutschland 10.501 Fälle von Hasskriminalität bei der Polizei angezeigt. Lediglich 370 Fälle – also nur 3,5% - entfallen dabei

auf „gender-based hate crime“.^[2] Wie wenig die Zahlen die Realität widerspiegeln, zeigt ein Blick in die aufgeschlüsselten Zahlen des OSZE-Datenreports: 2021 ist nur 1 Fall von sexueller Belästigung in der Statistik aufgeführt. (vgl: <https://hatecrime.osce.org/germany>). Im Report ergänzt werden die offiziellen – also bei der Polizei angezeigten – Zahlen noch durch gemeldete Zahlen zivilgesellschaftlicher Monitoring- und Meldestellen, wie beispielsweise die Zahlen für antisemitische Hasskriminalität (873 Fälle) durch das Recherche- und Informationszentrum Antisemitismus (RIAS), Hasskriminalität gegen LGBTI (203) von MANNEO oder Fälle rassistischer und antisemitische Hasskriminalität (898) des VBRG. Für gender-based hate crime liegen für das gesamte Jahr 2021 lediglich 2 gemeldete Fälle vor.

Auch deswegen haben wir die digitale Melde- und Anlaufstelle für Antifeminismus eingerichtet. Sie wendet sich an Betroffene von organisiertem Hass gegen Frauen und Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität diskriminiert werden. Sie registriert antifeministische Angriffe, Bedrohungen und Diffamierungen – und vermittelt Beratungs- und Hilfsangebote. **Die gemeldeten Fälle werden anonymisiert, personenbezogene Daten werden nicht erfasst.** Die Meldestelle wird von einem Fachbeirat begleitet und u.a. vom Deutschen Frauenrat und den Bundesverbänden der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe unterstützt. In ihrer Ausrichtung und Arbeitsweise folgt sie den bereits erprobten RIAS-Meldestellen im Bereich Antisemitismus, an deren Entwicklung die Amadeu Antonio Stiftung beteiligt war und die wir bis heute fördern und mit umsetzen.

Wie zu erwarten, wird die Meldestelle leider auch genutzt, um Hassnachrichten und Drohungen zu schicken. Wenn Sie mit uns – gern auch kritisch, aber demokratisch – zur Meldestelle diskutieren wollen, schreiben Sie uns und laden zur Diskussion ein.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink that reads "Timo Reinfrank".

Timo Reinfrank
Geschäftsführer

^[2] Hingegen 9.236 rassistisch motivierte Hasskriminalität oder 3.027 antisemitische Straftaten.

Stellungnahme der BAGD zum Referentenentwurf

Im Folgenden werden konkrete Vorschläge für Änderungen am Gesetzestext vorgelegt:

§1 Anwendungsbereich

Nr. 1: Aufnahme europäischer und internationaler Verpflichtungen

„(...) der Normen und Werte des Grundgesetzes, der weiteren europäischen und internationalen grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik und zur Erhaltung (...)“

- a) In der Problem- und Zielbeschreibung wird explizit Bezug darauf genommen, dass die Phänomene auch international auftreten, daher muss ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, um im Einklang mit internationalen sowie europäischen Verpflichtungen die Phänomene in diesem Sinn zu bearbeiten.
- b) Die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik, z.B. durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Grundrechtecharta und Menschenrechtsabkommen der UN wie ICERD, sollten als normativer Rahmen und Grundlage in das Gesetz aufgenommen werden.

Nr. 2: Der Begriff „jegliche Form von Extremismus“ sollte gestrichen werden.

„(...) zu Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, zur Beratungs- und Ausstiegsarbeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe“

- (a) Der Begriff „Extremismus“ ist ein wissenschaftlich stark umstrittener Begriff, er ist interpretationsoffen sowie in vielen Fällen ein „politischer Kampfbegriff“ (siehe exemplarisch Kopke sowie Rensmann) der dazu beiträgt „den Charakter gesellschaftlicher Probleme wie Rassismus und Rechtsradikalismus zu verschleiern“. Der Extremismusbegriff ist ferner primär ein Begriff der Sicherheitsbehörden. Auf diesen Bereich soll laut §1 Anwendungsbereich (Abs. 3) das Gesetz aber gerade keine Anwendung finden. Insbesondere der Zusatz „jegliche Form von...“ unterstreicht, wie vage und ungenau das Konzept ist. Viel sinnvoller ist es daher, konkret zu benennen auf welche Anwendungsfälle sich das Gesetz bezieht. Entsprechend muss der Gesetzestext überarbeitet werden.
- (b) Bei den Aufzählungen der Maßnahmen muss neben politischer Bildung und Prävention die Beratungs- und Ausstiegsarbeit ergänzt werden, die in §2 Nr. 6. bis 8. explizit benannt wird und die mit der zivilgesellschaftlichen Betroffenen-, Ausstiegs- und Mobilen Beratung seit 20 Jahren eine der zentralen Strukturen der jeweiligen Bundesprogramme darstellt.

Ergänzung um eine Nr. 3 „Verhältnis zwischen Staat und zivilgesellschaftlichen Trägern“

Zur Klärung der Rollen und der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft schlagen wir folgende Ergänzung um einen Art. 3 – in Anlehnung an das SGB VIII §§3, 4 und 4a – vor:

„Soweit geeignete Maßnahmen von freien Trägern umgesetzt werden können, soll der Bund von eigenen Maßnahmen absehen. Der Bund soll mit den Trägern zivilgesellschaftlicher Maßnahmen partnerschaftlich

zusammenarbeiten. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Der Bund arbeitet mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen der freien Träger zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen und zur Beteiligung in diesen betreffenden Angelegenheiten, und er wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen hin. Der Bund soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anregen und fördern.“

- a) Die zivilgesellschaftlichen Maßnahmen werden umgesetzt durch eine vielfältige und pluralistische Trägerlandschaft mit unterschiedlichen Selbstverständnissen und Wertorientierungen sowie durch vielfältige Inhalte, methodische Ansätze und Arbeitsformen. Im Anwendungsbereich des Gesetzes müssen die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern und dem Staat sowie ihre Rollen konkretisiert werden.
- b) In Anlehnung an das SGB VIII plädieren wir für die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips mit dem Vorrang der Maßnahmen in freier Trägerschaft vor eigenen Maßnahmen des Bundes.

§2 Gegenstand der Maßnahmen

Nr. 5 zur Stärkung des Wissenstransfers, Qualifizierung und Vernetzung sollten konkret Kompetenznetzwerke benennen:

„die Stärkung überregionaler Strukturen, die den Wissenstransfers, die Qualifizierung sowie die Vernetzung der Träger der Maßnahmen in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung unterstützen (Kompetenznetzwerke)“

- a) Statt allgemein von Vernetzung der Träger zu sprechen, sollten hier die Kompetenznetzwerke benannt werden. Dort ist in den vergangenen Jahren viel Expertise aufgebaut worden und etablierte Netzwerke sind entstanden.

Nr. 6 zur Mobilen Beratung sollte konkretisiert und angepasst werden:

„(...), die betroffene und engagierte Personen, Zusammenschlüsse, Verbände und Institutionen im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und für eine demokratische Kultur beraten und unterstützen (Mobile Beratung).“

- a) Mobile Beratung ist ein spezifisches Angebot, das sich explizit auch an zivilgesellschaftliche Zusammenschlüsse und Initiativen richtet, die bisher nicht aufgeführt sind. Zudem verengt der Extremismusbegriff die Möglichkeiten der Umsetzung und greift zu kurz.
- b) In den parteiübergreifenden Empfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses wird die Bedeutung der Mobilen Beratung betont und deren strukturelle Stärkung dringend empfohlen. Der Gegenstand sollte daher konkret benannt werden.

Nr. 7 zur Opfer-/Betroffenenberatung sollte konkretisiert und angepasst werden:

„(...), die Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Ideologien der Ungleichwertigkeit im gesamten Bundesgebiet beraten, begleiten und unterstützen (...) (Opfer-/Betroffenenberatung)“

- a) Die verwendeten Begriffe „politisch und ideologisch motivierte Gewalt“ sind in der Regel zu eng ausgelegt – als politisch organisiert bzw. ideologisch gefestigt – gerade rassistisch oder antisemitisch motivierte Gewalt, die auf ideologischen Versatzstücken, auch Ideologien der Ungleichwertigkeit basieren, fallen damit durch das enge Raster. Wir empfehlen daher eine spezifische Nennung sowie eine Öffnung hin zu „Ideologien der Ungleichwertigkeit“.
- b) In den parteiübergreifenden Empfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses wird die Bedeutung der spezialisierten Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt betont und deren strukturelle Stärkung dringend empfohlen. Der Gegenstand sollte daher konkret benannt werden.

§4 Förderung von Maßnahmen Dritter

Nr. 1 sollte ergänzt werden

„Die Dauer der Projektförderung beträgt drei bis fünf Jahre, die Dauer einer längerfristigen Förderung beträgt fünf bis zehn Jahre“

- a) Um dem Anspruch gerecht zu werden, die Perspektiven geförderter Projekte konkret zu verbessern sowie eine langfristige Förderung von Projekten zu gewährleisten, muss das Gesetz eine konkrete Benennung der Förderdauer enthalten.

Nr. 3: Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft sollte konkretisiert werden

„Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien, die die näheren Einzelheiten der Förderung regeln (Förderrichtlinien). Die Zivilgesellschaft wird in schriftlicher und mündlicher Form an der Erstellung der Förderrichtlinien und deren Monitoring beteiligt.“

- a) Hier verweisen wir auf den BAGD Gesetzesvorschlag² und entsprechend auf § 7 Artikel 2 aus dem Entwurf (siehe Link am Ende). Hilfsweise schlagen wir obige ergänzende Formulierung vor.

§5 Fördervoraussetzungen

Die Vorgaben in Nr. 2 sollten dringend überprüft und ggf. gestrichen werden.

Mit den Regelungen in § 5 Art. 2 werden Selbstverständlichkeiten zur Voraussetzung erklärt.

² Ebenda.

- a) Die geforderte Achtung des Grundgesetzes und die Gewährleistung einer entsprechenden Arbeit durch geförderte Träger ist in vergleichbaren Programmen keine Fördervoraussetzung (vgl. Richtlinien der bpb, Richtlinien des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ oder Förderrichtlinie Rechtsextremismus und Rassismus des BMF). Hier wird also weiterhin den geförderten Trägern mit Misstrauen begegnet. Dieser Absatz muss daher gestrichen werden.
- b) Auch die Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit wird in anderen Förderprogrammen des Bundes nicht vorausgesetzt, zudem verhindert sie die Begünstigung von kleinen oder neuen Initiativen und Zusammenschlüssen in der Förderung.
- c) Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel und zur Offenlegung von Finanzen etc. werden bereits in den AnBest-P (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 BHO) getroffen, die Regelungen im Gesetzentwurf sind somit obsolet.

§6 Finanzierung der Maßnahmen

Die Formulierung sollte in Nr. 1 ergänzt und um eine Nr. 2 erweitert werden:

„Der Bund stellt eine angemessene Finanzierung der in § 3 und § 4 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze, mindestens jedoch jährlich 500 Mio. Euro, sicher. Die Höhe der zu veranschlagenden Mittel wird in jeder Legislaturperiode evaluiert und mit Hinblick auf die Inflationsrate angepasst. Hierzu sind die Träger zivilgesellschaftlichen Engagements anzuhören.“

„Es sollen die gesamten Möglichkeiten der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit einer Vollfinanzierung, ausgeschöpft werden“

- a) Die Angemessenheit der Finanzierung muss jeweils evaluiert und mit einer Mindestsumme im Sinne des bisherigen Status quo der Bundesförderung im Themenfeld abgesichert werden.
- b) Aktuell werden Preissteigerungen in auf mehrjährige Laufzeiten ausgelegten Projekten bzw. den Beratungsstrukturen nicht ausgeglichen, so dass sich die Inflation direkt negativ z.B. auf die Beratungsarbeit auswirkt, indem Stundenkürzungen vorgenommen werden müssen.
- c) Laut Bundeshaushaltsordnung ist eine Vollfinanzierung von Projekten möglich, dem Gesetzgeber muss die Möglichkeit gegeben werden die Möglichkeiten der BHO voll auszuschöpfen.

§8 Wissenschaftliche Begleitung

§ 8 sollte ergänzt werden um folgende weitere zwei Punkte:

„Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung werden zeitnah veröffentlicht und den Trägern der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zur Verfügung gestellt. Der Bund fördert den Austausch zwischen wissenschaftlicher Begleitung und geförderten Trägern.“

„Es besteht die Möglichkeit, im Sinne der Qualitätsentwicklung der Projekte sowie deren Träger eine wissenschaftliche Begleitung in Kooperation mit den Trägern der Maßnahmen umzusetzen.“

- a) Die Ausführungen zur wissenschaftlichen Begleitung fokussieren allein auf die Bedeutung für den Mittelgeber. Die Ergebnisse von Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung müssen jedoch zeitnah und ohne Abstimmung mit den Häusern den geförderten Projekten/Trägern zur Verfügung gestellt und mit ihnen diskutiert werden, um die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zu unterstützen.
- b) Die im SGB VIII ausdrücklich respektierte „Trägerautonomie“ innerhalb von unabhängigen verbandlichen Strukturen hat sich in struktureller und wissenschaftlicher Hinsicht bewährt und die Effektivität der Qualitätsentwicklung wesentlich unterstützt. Zudem entsprechen die Förderung und der Aufbau von unabhängigen verbandlichen Strukturen den wichtigen Zielen der Subsidiarität von demokratischen Gesellschaften.

Unterzeichnet von:

Aktion Courage e.V. / Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.

Amadeu Antonio Stiftung

Bundesarbeitsgemeinschaft "Ausstieg zum Einastieg" e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus

Bundesverband Mobile Beratung e. V.

cultures interactive e. V.

Das NETTZ gGmbH

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH

Drudel 11 e. V.

Fachstelle Kinderwelten im Institut für den Situationsansatz/ INA Berlin gGmbH

Fachstelle Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz (FARN)

Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e.V.

Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e. V.

mitMachen e. V.

Naturfreundejugend Deutschlands

Netzwerk Tolerantes Sachsen

Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC)

Opferberatung Rheinland (OBR)

Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e.V. (RAA – Sachsen e. V.)

Türkische Gemeinde in Deutschland e. V.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG)

Verein für Demokratische Kultur in Berlin e. V.

Violence Prevention Network gGmbH

VOLLKONTAKT – Demokratie und Kampfsport

Waldritter e. V.

Die BAGD hat einen eigenen Gesetzesvorschlag zum Demokratiefördergesetz vorgelegt, der auf den Webseiten der Mitglieder nachzulesen ist, zum Beispiel hier: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/pressemitteilungen/das-demokratiefoerdergesetz-muss-echte-perspektiven-bieten-zivilgesellschaft-stellt-eigenen-gesetzentwurf-vor/>

Die ausführliche Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung im Rahmen der Anhörung von BMI und BMFSFJ ist hier zu finden: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/demokratiefoerdergesetz-fuer-ein-modernes-demokratieverstaendnis-amadeu-antonio-stiftung-veroeffentlicht-stellungnahme-82557/>



Ausschussdrucksache 20(13)55k

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Prof. Dr. Lars Rensmann, Lehrstuhl für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Vergleichende Regierungslehre, Universität Passau

Auskunft erteilt	Prof. Dr. Lars Rensmann 0851 509-2900 0851 509-5063 (Sekretariat)
E-Mail	lars.rensmann @uni-passau.de monika.oehler @uni-passau.de
Zeichen	LR
Datum	27.03.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Demokratiefördergesetzes— Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung

1. Herausforderung Demokratiekrise: Extremistische & ideologische Bedrohungspotenziale, Hasskriminalität und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Elemente der Erosion demokratischer Kultur

Wir beobachten seit Jahren einen Prozess der Erosion des demokratischen gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Tendenzen des Vertrauensverlustes in demokratische Institutionen und intermediäre Organisationen einer vielfältigen demokratischen Gesellschaft treffen dabei auch auf neue politische Formationen, Bewegungen, Organisationen und Parteien, ja mithin gesellschaftliche Milieus, die für die (partielle) Abwendung von oder den radikalen Bruch mit den liberalen, demokratischen und pluralistischen Idealen und Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates stehen. Hinzu kommen eine signifikante Zunahme von veröffentlichten Hassreden, insbesondere über soziale Netzwerke, und andere Formen von Hasskriminalität, die von offener Demokratiefeindschaft, antisemitischen Verschwörungsvorstellungen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geprägt sind. U.a., aber keineswegs nur in ländlichen Räumen fühlen sich zugleich demokratische Initiativen sowie demokratisch engagierte lokale und kommunale Politiker:innen ganz unterschiedlicher demokratischer Parteien teils ungeschützt verbalen und mithin gewaltförmigen Angriffen ausgesetzt—sowie unzureichend institutionell unterstützt. Rückhalt und konkrete Unterstützung finden sie vielfach bei zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich lokal, regional und überregional für die Verteidigung demokratischer Werte und Vielfalt engagieren.

Aus Sicht der vergleichenden Regierungslehre und Demokratiekrisenforschung erscheint die Demokratie in Deutschland insgesamt noch vergleichsweise robust, ist die Identifikation mit demokratischen Prinzipien und Institutionen bei einer deutlichen Mehrheit vergleichsweise hoch, zeigt sich auch das Parteiensystem trotz zunehmender Polarisierung, Fragmentierung und Parteienskepsis vergleichsweise stabil. Aber auch in Deutschland sind Gefährdungs- und Erosionsprozesse im Hinblick auf das demokratische Zusammenleben—von innen aus der Gesellschaft heraus und, lange unterschätzt, durch gezielte Einflussnahme von außen (z.B. die russische Regierung)—beobachtbar. Und, vorangetrieben von öffentlichen Akteuren, die einen ideologischen Krieg gegen die Demokratie führen, diese Tendenzen scheinen sich in den letzten Jahren im Zuge unterschiedlicher gesellschaftlicher Krisen zu radikalieren. Dies zeigt sich an zahlreichen Indikatoren.

Der Rechtsextremismus stellt dabei die größte gesellschaftliche Herausforderung und Bedrohung der Demokratie in Deutschland dar. Dies zeigt sich nicht nur anhand der Zahlen von organisierten und gewaltbereiten Rechtsextremisten, durch den Grad der Gewaltbereitschaft und durch den signifikanten Verbreitungsgrad rechtsextremer, ethno-nationalistischer und autoritärer Einstellungen wie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die mit den Prinzipien des modernen und pluralistischen demokratischen Verfassungsstaates nicht vereinbar sind. Das besondere Ausmaß der rechtsextremen Bedrohung begründet sich auch in den gesellschaftlichen Scharnieren, Resonanzböden in breitere soziale oder lokale Milieus sowie den institutionellen Einfluss rechtsextremer Weltanschauungen in bestimmten Körperschaften und Parteien. Dies zeigte sich zuletzt auch bei den Umsturzplänen von Reichsbürgern. Bis in den Bundestag reichen dabei rechtsextreme Sympathien für autoritäre Systeme wie die imperialistische Diktatur Putins in Russland oder Freundschaftsbekundungen für das menschenverachtende islamistische Regime in Iran. Insbesondere zivilgesellschaftliche Initiativen sind dabei entscheidend bei der Bekämpfung, Prävention und Bildung im Hinblick auf rechtsextreme Tendenzen und Ideologien. Der Staat als alleiniger Akteur ist damit überfordert. Meist sind es zivilgesellschaftliche Initiativen, die über die Gewalt des Rechtsextremismus aufklären, politische Bildung und aktive Präventionsarbeit mit Jugendlichen leisten, die Demokratie vor Ort stärken, dem Rechtsextremismus Grenzen setzen—teils verbunden mit erheblichen Risiken und Gefahren für demokratisch engagierte Menschen.

Eine weitere, lange und bis heute vielfach unterschätzte Bedrohung geht von politischen Formationen des Islamismus aus und deren Unterstützung in islamistischen Milieus, insbesondere aber nicht nur in Großstädten. Islamistische Ideologien sind im Kern rechtsextrem und autoritär und verbreiten ebenfalls Ideologien der Ungleichheit und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Und auch hier stößt der Staat als Akteur der Demokratie oftmals an seine Grenzen. Die Demokratie ist auch hier angewiesen auf aktive, engagierte zivilgesellschaftliche Akteure, Organisationen und Initiativen aus den Communities, die demokratische Ideen gegen islamistische Gesellschaftsbilder setzen und wichtige, glaubwürdige Bildungs- und Präventionsarbeit leisten.

Während es auch einzelne linke Gruppen und Organisationen gibt, die für offene Demokratieverachtung stehen und mit den Prinzipien der Demokratie gebrochen haben, ist das Potenzial der Demokratiegefährdung, das von radikal linken Gruppen ausgeht, deutlich geringer, zumal sich viele linke Initiativen positiv auf demokratische Ideale und Verfahren beziehen und das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit beziehen. Allerdings gibt es auch im politischen Kontext linksradikaler Milieus oder Gruppen in Teilen Unterstützung von demokratiefeindliche Ideologien, einschließlich Verschwörungsdenken, (insbesondere israelfeindlichen) Antisemitismus, Sympathien für Putinismus oder Islamismus, oder neue Querfrontbestrebungen.

So wichtig insgesamt die Extremismusprävention ist, und so wichtig der Beitrag hierzu durch zivilgesellschaftliche Akteure, so stößt der selbst umstrittene Extremismusbegriff, der durchaus auch im vorliegenden Gesetzentwurf Anwendung findet, bei der Bekämpfung demokratiefeindlicher Tendenzen an seine Grenzen. Erstens erfasst er nicht zureichend demokratieverachtende Gesellungen, Ideologien und Bewegungen, die sich nicht eindeutig radikalen Gruppen zuordnen lassen und sich teils mit demokratischen Ansprüchen amalgamieren, aber dennoch auf die Grundlagen des demokratischen Zusammenlebens zielen. Ideologien der Ungleichheit, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Demokratieverachtung, Akte von Hasskriminalität oder auch gefährliche (antisemitische) Verschwörungsideologien und Holocaustverharmlosung kommen dabei mithin auch aus der vermeintlichen ‚Mitte‘ der Gesellschaft. Zweitens zeigt sich die Problematik des Extremismusbegriffs konkret in der Auseinandersetzung mit neuen Protestformen und -bewegungen (wie zur Coronakrise und nun im Zuge des Krieges gegen die Ukraine). Hierbei finden sich unterschiedliche politische Milieus zusammen, sie mobilisieren bisher teils unpolitische Bürger:innen, und sie fördern aktiv Verschwörungsdenken und autoritäre gesellschaftliche Ideologien. Sie lassen sich aber nur schwer in den herkömmlichen Extremismusrastern fassen. Der Begriff des Extremismus ist teils nicht operationalisierbar, teils verharmlost er Demokratiegefährdungen aus „nicht-extremistischen“ Milieus.

Überhaupt sind demokratie- und freiheitsgefährdende Ideologien, die auf den universalistischen Kern des demokratisch-pluralistischen Rechtsstaates zielen, nur unzureichend mit dem Extremismusbegriff zu fassen. Dies gilt für Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus (u.a. gegen Muslime), genauso wie für Queerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Sexismus oder Behindertenfeindlichkeit als Phänomene gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Doch stellen sie eine besondere Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben dar. Und sie finden in Zeiten sozial-medialer Desinformation teils gestiegene, ungefilterte Verbreitung weit über den privaten Rahmen hinaus. Kurzum: die Gefahren für den demokratischen gesellschaftlichen Zusammenhalt sind heute vielschichtig und stellen den demokratischen Staat vor zahlreiche Herausforderungen, die er keinesfalls alleine meistern kann. Sie sind auch nicht auf den Begriff oder das Problem „Extremismus“ zu reduzieren. Es gibt derzeit sowohl einen Krieg gegen die Demokratie—basierend auf mannigfacher Desinformation, Hassrede, Verschwörungsideologien, Antisemitismus, Ideologien der Ungleichheit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die durch Akteure unterschiedlicher politischer Couleur Verbreitung finden—als auch einen tiefergreifenden Prozess der Krise demokratischer Legitimität, die durch die Akteure dieses Krieges gegen die Demokratie vorangetrieben wird.

2. Warum ein Demokratiefördergesetz? Zur Notwendigkeit verstärkter staatlicher Maßnahmen und der aktiven, kontinuierlichen Förderung zivilgesellschaftlicher und demokratischer Initiativen & Organisationen

Es ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich, neue und verstärkte Maßnahmen durch den Bund und durch die Förderung Dritter zu ergreifen, um den demokratischen Zusammenhalt zu stärken, Demokratie zu verteidigen und gesellschaftliche Vielfalt gegen ihre Feinde—die Feinde der offenen Gesellschaft—zu schützen.

Aus der vergleichenden Politikwissenschaft und der jüngeren Demokratiekrisenforschung wissen wir, dass Demokratien nicht in erster Linie durch autoritäre Akteure bedroht sind oder gar „sterben“, sondern insbesondere durch die Schwäche demokratischer Institutionen, Akteure, Parteien—und vor allem die Schwäche oder die Abwesenheit einer selbstbewussten demokratischen Zivilgesellschaft. So kommt neben verstärkten staatlichen Maßnahmen, u.a. in der politischen Bildung, der Zivilgesellschaft deshalb eine wichtige, wenn nicht zentrale, in jedem Fall nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn es um die Stabilisierung und Verteidigung der demokratischen Ordnung, des liberalen Rechtsstaates, und der gesellschaftlichen Vielfalt geht. Gerade auch deshalb—zur Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und entsprechender Initiativen—braucht es m.E. ein Demokratiefördergesetz, das einen gesicherten Handlungsrahmen für nachweislich demokratiefördernde Projekte bietet.

Denn die Herausforderungen, (Legitimitäts-)Krisen und autoritären Versuchungen unserer Zeit sind vielschichtig. Sie erfordern vielfältige Maßnahmen, die auch die direkten Regelungs-, Eingriffs-, Sanktions- und Kompetenz-Möglichkeiten des Staates überschreiten. Gleichzeitig ist die Bekämpfung von Demokratiefeindschaft eine der ureigensten Aufgaben einer „wehrhaften Demokratie“. Umso wichtiger sind im gesellschaftlichen Umgang mit denjenigen, die aktiv oder mitlaufend antidemokratisches Gedankengut verbreiten und demokratische Vertrauens- und Legitimitätskrisen ausnutzen wollen, neben intensivierten direkten staatlichen Maßnahmen—insbesondere im Kontext der politischen Bildung oder der Diskriminierungsprävention—auch zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich mit antidemokratischen Positionen auseinandersetzen und sich positiv auf demokratische Werte, Ideale, Prinzipien, und Praktiken beziehen. Gesellschaftlicher demokratischer Zusammenhalt braucht dazu indes wiederum eine aktive Förderung; er stellt sich nicht automatisch oder von alleine her. Er ist zugleich angewiesen auf einen Staat, der sich selbstbewusst für die Demokratie und gesellschaftliche Vielfalt einsetzt, und auf die Zivilgesellschaft, die indes selbst strukturelle Ressourcen benötigt, um ihrer Handlungsfähigkeit zu verstetigen bzw. zu erneuern. Akteure der Zivilgesellschaft brauchen dazu gesicherte Mittel für überregionale unabhängige Initiativen, Organisationen (NGOs) und Projekte, die aus ihr selbst entstehen und in denen sich Menschen für die Demokratie und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren.

Nicht nur verhält es sich so, dass der Staat alleine gegen demokratiefeindliche Herausforderungen keine ausreichenden Handlungsoptionen zu Verfügung hat. Sondern im Sinne freier demokratischer Entwicklung sollte der Staat ohnehin vornehmlich dort direkt eingreifen, wo zivilgesellschaftliche Handlungs-, Präventions- und Regelungskompetenzen bei Demokratiegefährdung unzureichend sind. In jedem Fall ist der demokratische Staat auf die Zivilgesellschaft für aktive Demokratieförderung angewiesen. Der Staat braucht Menschen, Vereine, Initiativen und NGOs, die ihn bei der Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus, Feindschaft gegen muslimisch markierte Menschen, Islamismus, Behindertenfeindlichkeit, Sexismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit unterstützen. Dazu benötigt es Vertrauen in die Kompetenzen der Zivilgesellschaft einerseits, entsprechende Unterstützung durch staatliche Ressourcen andererseits. Die in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen Entwicklungen und Akteuren teils über Jahrzehnte und intergenerationell erworbenen praktischen Kompetenzen zivilgesellschaftlicher Initiativen im Rahmen demokratischer Beratungs-, Präventions- und Bildungsarbeit und im Umgang mit demokratiegefährdenden Ideologien, Akteuren und Herausforderungen sind durch nichts zu ersetzen. Sie stehen allerdings bis heute ohne breite strukturelle Hilfe auf tönernen Füßen. Dem will das Demokratiefördergesetz zumindest partiell—bei Projekten von überregionaler Bedeutung—entgegenwirken. Denn ohne Förderung, allein im Vertrauen aufs Ehrenamt, kann dringend notwendige nicht-staatlich Präventions-, Beratungs- und Bildungsarbeit nicht geleistet, geschweige denn auf Dauer gesichert werden.

Neben der Stärkung demokratischen Bewusstseins und demokratischer Kultur geht es dabei auch um die Notwendigkeit aktiver Vielfaltsgestaltung als Handlungsfeld. Dies ist besonders dort vonnöten, wo die demokratische Zivilgesellschaft unter Druck oder an den Rand gedrängt ist. Auch hier, bei der aktiven Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und der Diskriminierungsprävention, leisten zivilgesellschaftliche Initiativen einen unverzichtbaren, teils hoch kompetenten und professionalisierten Beitrag, der aber aufgrund der Mittellage stets in Gefahr ist.

Zu dieser für unsere Demokratie so wichtigen Zivilgesellschaft zählen zahlreiche unabhängige Gruppen, Initiativen, Organisationen und Institutionen, die sich täglich für unsere demokratische politische Kultur, mithin auch unter widrigen regionalen politischen und finanziellen Umständen, verdient machen. Sie reichen von

- lokalen Projekten von überregionaler Bedeutung, wie den zivilgesellschaftlich organisierten „Wochen zur Demokratie“ bei uns in Passau, die überparteilich für demokratische Vielfalt und demokratisches Engagement werben;
- lokalen Initiativen mit nationaler Modellfunktion wie dem gerade kurz vor dem finanziellen Aus stehenden Neuköllner Mentoringprojekt „Morus 14“ mit ihrem wunderbaren Teilprojekt „Schalom Rollberg“, das muslimisch geprägte Jugendliche mit jüdischen Berliner:innen zusammenbringt;
- über z.B. die so wichtigen Mobilien Beratungsteams gegen Rechtsextremismus in ganz Deutschland, die einen sehr bedeutenden Beitrag zur überregionalen, regionalen und lokalen Rechtsextremismusbekämpfung leisten;
- bis hin zu überregional tätigen Bildungsprojekten, wie z.B. das Projekt „BildungsBausteine“, das Fortbildungen zu Antisemitismus für Jugendliche und Erwachsene anbietet, oder auch die „Bildungsbausteine Israel“, die im ganzen Land, vor allem bei Schulen, Lehrer:innen und Schulklassen Fortbildungen und Workshops gegen (insbesondere israelbezogenen) Antisemitismus anbieten—um nur einige sehr wenige von Tausenden zu nennen, die sich für unsere Demokratie und gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren.

Sie leisten außerordentliche Arbeit für die Stärkung der Demokratie und können teils kaum dem gigantischen Bedarf und einer äußerst starken Nachfrage nachkommen. Gemein ist ihnen indes auch, dass die finanziellen Grundlagen ihrer Arbeit sehr unsicher sind, sie unterfinanziert sind, und deshalb ihr Überleben Jahr für Jahr in Frage steht oder sie teils ganz vor dem Aus stehen—trotz der hervorragenden Arbeit, die sie leisten, ihren unzweifelhaften Kompetenzen im Bereich der Demokratieförderung und der herausragenden Bedeutung ihrer Arbeit für unsere demokratische Gesellschaft. Manche jener und vieler anderer Projekte wurden zeitweise durch „Demokratie leben!“ unterstützt, haben dann ihre Anschlussfinanzierung verloren oder stehen jetzt vor dem Verlust der Anschlussfinanzierung. Manche stehen trotz erwiesenermaßen förderungswürdiger Arbeit vor ihrem Ende, für andere ist es ein jährliches Bangen ums Überleben, das viel Zeit, Energie, und letztlich auch Freiwillige, Ehrenamtliche und Mitarbeiter:innen kostet. Sie brauchen auch finanziell gesicherte überregionale Strukturen, um dauerhaft handlungsfähig zu werden oder zu bleiben.

3. Vielfalt und demokratischen Pluralismus sichern, signifikante Gesetzes- und Förderungslücken schließen: Das Demokratiefördergesetz als Teil eines breiten Maßnahmenkatalogs zur Förderung und Festigung unserer demokratischen politischen Kultur

Das vorgeschlagene Demokratiefördergesetz wäre ein wichtiger—wenn auch sicherlich nicht ausreichender—Schritt dazu, verstärkte, proaktive, langfristig ausgerichtete staatliche Maßnahmen zur Stabilisierung demokratischer politischer Kultur zu ergreifen sowie die dazu notwendige Arbeit jener aus demokratiepolitischer Sicht erfolgreichen, unabhängigen, zivilgesellschaftlichen Akteure zu sichern und zu verstetigen. Diese können schlicht nicht von Spenden oder ehrenamtlichem Engagement allein arbeiten und überleben. Dies ist insbesondere in den Bereichen und an den Orten der Fall, wo „es brennt“ und diese Initiativen am allerwichtigsten sind.

Wir haben in Deutschland das Glück, eine im internationalen Vergleich besonders lebendige, aktive demokratische Zivilgesellschaft zu haben. Zugleich fehlt es an ausreichenden Spenden, um das Überleben dieser wichtigen Projekte ohne staatliche Zuwendungen zu sichern. Es ist daher löblich und wichtig, dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag auf die Notwendigkeit eines überfälligen Demokratiefördergesetzes festgelegt hat und dieses nun im vorliegenden Gesetzentwurf umsetzen will. Die Bundesregierung reagiert damit auf die doppelte Herausforderung der auch hierzulande gestiegenen Demokratiegefährdung, Demokratiefeindschaft, gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und Hasskriminalität einerseits, andererseits eines strukturellen Mangels an proaktiven Maßnahmen zur Demokratieförderung sowie der Unsicherheit, ja vielfach prekären Situation derjenigen zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich für die Demokratie und demokratische Bildung praktisch engagieren. Hierzu heißt es im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP: „Zur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft werden wir bis 2023 nach breiter Beteiligung ein Demokratiefördergesetz einbringen. Damit stärken wir die zivilgesellschaftliche Beratungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit.“ Das Demokratiefördergesetz will nun also „bundeseigene Maßnahmen durchführen sowie Maßnahmen Dritter fördern, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und in erheblichem Bundesinteresse liegen.“

Das Gesetz bietet dabei die gesetzliche Grundlage und den Rahmen dafür, erweiterte staatliche Maßnahmen zu ergreifen sowie für anerkannt sinnvolle, überregional und strukturell relevante demokratiefördernde zivilgesellschaftliche einen überfälligen „Zuwachs an Planungssicherheit“ zu schaffen. Das Demokratiefördergesetz scheint in der vorliegenden Fassung auch als ein geeignetes Mittel, um entsprechend qualifizierten, anerkannten zivilgesellschaftlichen Projekte eine nachhaltige Perspektive zu öffnen, ihre erfolgreiche Arbeit der Demokratie- und Vielfaltsgestaltung weiterzuführen. Bis dato ist die Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen in diesem Bereich unzureichend, auf kurzfristige, wie in der Wissenschaft stets „neue“ Projektideen und -anträge sowie auf Prekariät und Diskontinuität ausgerichtet. Dies ist demokratiefördernder Arbeit nicht förderlich und wird ihr nicht gerecht—schon gar nicht in langfristiger Perspektive.

Die bisherige mangelhafte Förderung von sinnvollen Projekten, etwa auch im Bereich der Antisemitismus-, Rechtsextremismus- und Islamismusbekämpfung, hat die demokratische Zivilgesellschaft nicht gestärkt; die ausbleibende Unterstützung durch den demokratischen Staat und die Frustration von inhaltlich unbegründeten Finanzierungsbeendigungen haben mithin die Zivilgesellschaft sogar geschwächt und entmutigt. Dieser Entwicklung kann das geplante Gesetz entgegenwirken, wenn es dazu führt, dass nicht nur punktuell und kurzfristige einzelne Projekte gefördert werden, sondern auf breiter Basis Demokratieförderung und die verbindliche und dauerhafte oder langfristige Unterstützung überregionaler zivilgesellschaftlicher Initiativen und Strukturen vorangetrieben werden. Dies hat das Gesetz, was lobenswert ist, zum ausdrücklichen Ziel erklärt. Auch wissenschaftliche Begleitstudien zivilgesellschaftlicher Demokratieprojekte belegen immer wieder, dass es notwendig ist, nachgewiesen erfolgreiche Projekte zu verstetigen, um nachhaltige Erfolge in der Demokratieförderung zu erzielen.

Die „gegen das Grundgesetz gerichtete Delegitimierung des Staates“ beinhaltet heute eine Vielzahl demokratie- und menschenfeindlicher Phänomene. Demokratieförderung, Extremismusprävention, Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Vielfaltgestaltung, welche die praktische Gleichheit vor dem Recht in einer pluralen modernen Gesellschaft und breite Repräsentation praktisch garantiert, gehören dabei zusammen. Sie sind aus meiner Sicht Aufgaben des Staates sowie förderungswürdiger, vom Staat zu unterstützender, aber zugleich unabhängiger zivilgesellschaftlicher Initiativen. Auch demokratische Vielfalt ist dabei kein Selbstläufer, sondern bedarf der Förderung. Ein etabliertes Beispiel hierfür sind die öffentlich-rechtlichen Medien, die—bei aller legitimen Kritik im Einzelnen—unabhängig und auf professionelle journalistische Standards sowie auf demokratische Vielfalt und Repräsentation verpflichtet sind, dabei aber aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Die Wirkung des politischen Bildungsauftrages und der immer noch breiten Resonanz öffentlich-rechtlicher Medien markiert einen signifikanten Unterschied etwa zur nahezu vollkommen privatisierten—und polarisierten—Medienlandschaft in den USA, deren Demokratiekrise mithin auch deshalb gravierender ist als in Deutschland.

Wenn es gut umgesetzt wird und entsprechend finanziell unterfüttert, kann das Demokratiefördergesetz ein wichtiger Bestandteil zur Stabilisierung der Demokratie und im erfolgreichen Umgang mit Demokratiefeindschaft werden—wenn es dazu auch alleine als gesetzliches Maßnahmenpaket selbstverständlich nicht ausreichend ist. Das formulierte Ziel ist zurecht, das langfristige Werben und Wirken für Demokratie und Vielfalt, um den demokratischen gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer diversifizierten, freiheitlich-pluralistischen langfristig zu sichern und zu stärken sowie antidemokratische Bedrohungen und Menschenfeindlichkeit von innen und außen aktiv, staatlich und zivilgesellschaftlich, zu bekämpfen.

4. Demokratisches Engagement stärken: Ergänzende Anmerkungen zur Diskussion um die Extremismusklausel aus politikwissenschaftlicher Sicht

Im Vorfeld der Anhörung und der Diskussion der Gesetzesvorlage ist im öffentlichen Raum zuletzt eine „Extremismusklausel“ ins Spiel gebracht worden. Auch dazu will ich kurz Stellung nehmen.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass ein Demokratiefördergesetz nicht Formen der Demokratiefeindschaft, des Antisemitismus, Rassismus, Extremismus und der Menschenfeindlichkeit fördern darf. Entscheidend und vollkommen zureichend ist aus politikwissenschaftlicher wie juristischer Sicht im Gesetzentwurf festgelegt, dass "jegliche Form von Extremismus" von der Förderung ausgeschlossen ist. Festgelegt ist dort der Förderungsausschluss von Menschen, die selbst die Demokratie verachten. Vielmehr müssten Zuwendungsempfänger die Ziele des Grundgesetzes achten und fördern (§5). Das Gesetz dient explizit der "Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung". Diese Ausschluss-Kriterien erscheinen zureichend und orientieren sich u.a. an den Förderrichtlinien der Bundeszentrale für politische Bildung. Hier nun zusätzlich und mit einer juristisch seit langem umstrittenen Extremismusklausel hantieren zu wollen, erscheint überflüssig.

Zudem läuft die zusätzliche Institutionalisierung einer solchen Klausel in der Tat Gefahr, unabhängige Initiativen zunächst einmal unter Generalverdacht zu stellen. Demokratische zivilgesellschaftliche Initiativen brauchen ferner auch Vertrauen ohne aufwändige Gesinnungsprüfungen von Einzelnen im Vorfeld einer Zuwendung. Rückforderungen wegen zweckfremder Mittelverwendung wären zudem meiner Auffassung nach auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes möglich.

In der Vergangenheit gab es einzelne Fälle, in denen radikal-islamistische, extremistische beeinflusste Organisationen aus „Demokratie leben!“ und aus EU-Mitteln gefördert wurden, ausgerechnet im Modellprojekt „Präventionsnetzwerk gegen religiös begründeten Extremismus“ einerseits und im Rahmen des EU-Projekts „Extrem engagiert!“ andererseits. Solche Organisationen sollten selbstverständlich nicht gefördert werden, wenn man die freiheitliche Demokratie und das Grundgesetz verteidigen und stärken will. Die Erfahrung zeigt aber: Eine Extremismusklausel hilft dabei überhaupt nicht. Wichtig ist vielmehr eine kenntnisreiche Bewertung der jeweiligen Projekte und ihrer Zielsetzungen—etwa durch unabhängige Sachverständigengremien, welche die Regierung bei der Umsetzung des Demokratiefördergesetzes und bei Förderungen beraten. All dies ist im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes möglich. Ich halte es somit für falsch, eine juristisch umstrittene Extremismusklausel in das Gesetz mit aufzunehmen, deren Sinn sich nicht erschließt und deren Nutzen auch empirisch widerlegt ist.

5. Abschließende Bemerkungen: Demokratie und demokratische Zivilgesellschaft fördern in Zeiten internationaler Demokratiekrise

Die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung avisierte Umsetzung eines Demokratiefördergesetzes zur Stärkung von staatlichen und insbesondere zivilgesellschaftlichen Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung ist überfällig. Es zielt u.a. auf die—bisher vielfach sehr kurzfristige, meist prekäre und unsichere—Unterstützung zahlreicher unterschiedlicher, wichtiger und pluralistischer zivilgesellschaftlicher Initiativen, die täglich ihren Beitrag zur Förderung demokratischen Bewusstseins, demokratischer Bildung sowie der Prävention von demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Bestrebungen und Ideologien leisten—und damit einen essentiellen Beitrag zur Stabilisierung demokratischer politischer Kultur in Deutschland.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet aus meiner Sicht eine ebenso geeignete wie notwendige Grundlage, um Demokratie, demokratische Vielfalt und Pluralismus zu fördern und aktives, präventives demokratisches Engagement gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie insgesamt Maßnahmen gegen die Demokratie gefährdende Tendenzen und Ideologien langfristig besser abzusichern. Nur ehrenamtlich kann diese Bildungs- und Präventionsarbeit heute nicht funktionieren—sie ist auf aktive Förderung angewiesen und verstetigte Strukturen angewiesen.

Dieses Gesetz sollte freilich im Rahmen eines noch breiteren Maßnahmenkatalogs von Staat und Gesellschaft verstanden werden. Kein Gesetz kann das Ringen um und für unsere Demokratie alleine bewerkstelligen. In einem solchen größeren Rahmen, der auch strafrechtliche Aspekte der Bekämpfung von Hasskriminalität, die Vertiefung von demokratischer Bildung und Medienkompetenz in Schulen oder den gesetzlichen bzw. zivilgesellschaftlichen Rahmen in Bezug auf sozial-mediale Desinformation, Hassrede, Verrohung, Mobbing und Gewaltdrohungen einschließt, kann das vorliegende Demokratiefördergesetz präventiv helfen.

Es kann namentlich einen auch und gerade langfristig orientierten Beitrag leisten zur Erhaltung, Verteidigung, Sicherung und Unterstützung der freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft. Dies erscheint in Zeiten einer vielschichtigen Krise der Demokratie sowie ihrer gesellschaftlichen Grundlagen besonders wichtig.

Diese Krise ist gekennzeichnet durch Vertrauensverluste in demokratische Institutionen, Parteien und Medien, zunehmende Polarisierung und Desinformation, sowie politische Erfolg autoritärer Parteien und die öffentliche Bedeutungssteigerung anti-demokratischer und anti-pluralistischer Tendenzen. Eine solche Krise mit ihren zentrifugalen Kräften der Destabilisierung hat andere etablierte wie auch neuere Demokratien bis dato teils noch stärker erfasst als Deutschland. Aber die Bundesrepublik steht nicht außerhalb eines multifaktoriellen internationalen politischen Prozesses der Demokratiekrise und der Gefährdung des demokratischen Zusammenhaltes. Die Unterstützung aktiver staatlicher Maßnahmen zur Stärkung demokratischen Bewusstseins und demokratischer Zivilgesellschaft—sowie deren Ringen um demokratisch-pluralistischen Zusammenhalt ohne gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit—ist deshalb kein parteipolitisches Projekt. Es ist vielmehr ohne Wenn und Aber die Aufgabe aller demokratischen politischen Parteien und Gesetzgebungsorgane der Demokratie.

Mit der aktiven Förderung der Prävention, Beratung und Bildung gegenüber Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, des Hasses, der Verrohung und zunehmenden Demokratieskepsis oder Demokratieverachtung kann das Gesetz zudem ein Modell darstellen für andere Länder in der EU.

Prof. Dr. Lars Rensmann

Lehrstuhl für Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Vergleichende Regierungslehre
Universität Passau



Ausschussdrucksache 20(13)55c

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

der Prof. Dr. Andrea Szukala, Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. (DVPB), Lehrstuhl für Politische Bildung und Didaktik der Sozialwissenschaften, Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Augsburg

Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung (DVPB) zum Gesetzentwurf “Zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)”, verabschiedet im DVPB-Bundesvorstand am 17. März 2023

I Einleitung

Die **Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB)** stellt fest, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Demokratiefördergesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung, Demokratiefördergesetz – DFördG, BT-Drucksache 20/5823) innen- und sicherheitspolitische Regelungsziele zugunsten einer nunmehr etwas deutlicher hervortretenden Orientierung an der politischen Bildung in den Hintergrund getreten sind. Dies wird von der DVPB ausdrücklich begrüßt.

Wir erinnern zugleich an einige Kernanliegen der politischen Bildung, die in einem Demokratiefördergesetz stärker verankert werden sollten: Basierend auf Grund- und Menschenrechten beruft sich politische Bildung auf einen dauerhaften Bildungsauftrag in der Demokratie, gerade auch angesichts ihrer Bedrohungen wie sie am Ausgangspunkt der Initiative zu diesem Gesetz im Kontext der NSU-Attentate greifbar wurden. Auf dieser menschenrechtlichen Grundlage ist sie durch ein kritisch-reflektiertes und am Ziel der politischen Mündigkeit orientiertes Bildungsverständnis gerahmt. Ziel ist es, Prozesse der Selbst- und Welterschließung sowie politische und gesellschaftliche Partizipation in einem pluralen, öffentlichen und demokratischen Raum zu unterstützen. Dies impliziert ausdrücklich auch die Möglichkeit von Kritik an bestehenden Verhältnissen.

Politische Bildung stellt das Individuum, die Gesellschaft und sozio-ökonomische Lebenslagen in den Mittelpunkt von Bildungserfahrungen, auch unter Berücksichtigung von Ausschluss- und Marginalisierungserfahrungen. Im Gegensatz zu einer defizitorientierten Sicht auf junge Menschen und Gesellschaft – wie sie im Präventionsparadigma zum Tragen kommt – betont politische Bildung die prinzipielle demokratische Kompetenz jedes Individuums.¹ Sie hat das Ziel, Menschen zu einer gleichermaßen selbstbestimmten wie verantwortungsbewussten Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft zu ermutigen. Politische Bildung befähigt Lernende, eigene Interessenlagen zu identifizieren und auf der Grundlage demokratischer Werte und Prinzipien die bestehenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse reflektiert zu analysieren, zu beurteilen, sie gegebenenfalls zu kritisieren, sich zu ihnen zu verhalten und diese (mit)zugestalten. Denn die Demokratie ist prozesshaft und entwickelt sich stets weiter.

So sehr die DVPB die erstmalige Verankerung der politischen Bildung in einem Bundesgesetz begrüßt, so sehr ist es auch ihr zentrales Anliegen, dass professionelle Handlungsfelder, Arbeitsweisen, Grundprinzipien und die Ziele der politischen Bildung im Gesetz so berücksichtigt sind, dass daraus abgeleitete Regelungs- und Förderstrukturen auch auf politische Bildung gerichtet sind und nicht auf andere Interventionen in Gesellschaft, die wenig mit Bildung zu tun haben.

Insgesamt wird aus Sicht der DVPB im vorliegenden Gesetzentwurf angemessener als in vorherigen Entwürfen markiert, was bereits in der „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ (2016) an zentraler Stelle angedeutet wird: Eine auf Bildung bezogene demokratiepolitische Strategie ist ohne den Beitrag der politischen Bildung nicht denkbar, und es ist insofern zu begrüßen, dass die politische Bildung in einer demokratiepolitischen Gesamtstrategie der Bundesregierung ihren Platz erhält.

Die Zuweisung von Funktionen und Tätigkeitsfeldern als einem von vier Regelungsbereichen dieses Gesetzes – neben Demokratieförderung, Extremismusprävention und Vielfaltgestaltung – verkennt aus unserer Sicht aber den spezifischen Stellenwert politischer Bildung als Daueraufgabe und ihre damit zusammenhängenden, besonderen Potenziale für die fundamentale Stärkung und Weiterentwicklung von Demokratie. Wir führen im Folgenden aus, warum die Logik der Tätigkeitsfelder den besonderen Beitrag der politischen Bildung in dieser Form nicht vollständig erfasst.

1. Aus unserer Sicht darf durch die Etablierung eines Demokratiefördergesetzes eine Förderung politischer Bildung unter keinen Umständen grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, welchen **Beitrag sie zur „Demokratieförderung“** im Sinne einer stellenweisen Beseitigung gesellschaftspolitischer Verwerfungen leistet. Damit würde sie ihren intrinsischen Wert als kritisch-reflexive, plurale, mündigkeitsorientierte und partizipative Bildung verlieren und im Sinne einer „Feuerwehr“ instrumentalisiert werden. Eine Förderlogik dieser Art würde die Gefahr bergen, den demokratischen Bildungsauftrag der politischen Bildung zu entkernen. Die außerschulische politische Bildung ist in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen in eine aus der Zivilgesellschaft erwachsenen und von dieser getragenen Trägerstruktur eingebettet. Hier könnten Maßnahmen des Gesetzes den paradoxen Effekt erzeugen, dass diese Struktur fundamental geschwächt wird, wenn sie vollständig oder vorwiegend einer Interventionslogik unterworfen wird. Das Verständnis von Trägern und die Frage, wie dieses zeitgemäß verbreitet wird, ist unseres Erachtens im Gesetzentwurf nicht ausreichend spezifisch. Wir warnen vor einer staatlichen Übersteuerung an dieser Stelle, denn die zivilgesellschaftlichen Akteur:innen tragen

¹ Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V., 2020, Politische Bildung für die Demokratie! Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung zum Verhältnis von Politischer Bildung, Demokratiepädagogik und Präventionspädagogik, online: <https://www.dvpb.de/wp-content/uploads/2020/11/DVPB-Politische-Bildung-fuer-die-Demokratie.pdf> [letzter Zugriff: 15.03.2023]

als das eigentliche Fundament zur Stabilität und auch zur Professionalisierung der außerschulischen politischen Bildung als Daueraufgabe in besonderem Maße bei.

Wir erinnern daran, dass dieses Verständnis u.a. im 16. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2020 durch ein hochrangiges Expert:innengremium dargelegt und entsprechend von der damaligen Bundesregierung auch bestätigt wurde²:

„Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Berichtskommission, dass politische Bildung eine Daueraufgabe ist. Es geht um die Pflege einer nachhaltigen demokratischen Diskussions- und Entscheidungskultur unabhängig von politischen Entwicklungen.“³

2. Mit Blick auf den **Beitrag zur „Extremismusprävention“**: Das Konzept der Extremismusprävention basiert auf einem risikoorientierten Grundverständnis von Gesellschaft sowie der sozialwissenschaftlich widerlegten Annahme, es gäbe in einer Gesellschaft stets extremistische Ränder und eine gemäßigte demokratische Mitte. Nicht erst seit der Corona-Krise ist aber unstrittig, dass auch in der zum Teil demokratisch wenig stabilen gesellschaftlichen Mitte potenziell politische Radikalisierungen stattfinden. Es ist zudem zu beobachten, dass auf der Ebene des politischen Systems selbst gefestigte europäische Demokratien nicht vor autoritären Versuchungen gefeit sind.

Mit politischer Bildung kann ein nachhaltiger Beitrag zur Prävention gegenüber demokratie- und menschenfeindlichen Einstellungen geleistet werden: Politisch gebildete Demokrat:innen sind in der Lage, Bedrohungen der Demokratie und der Menschenrechte, des Rechtsstaates sowie Übergriffe auf die Zivilgesellschaft zu erkennen und verfügen vor allem über Motivationen, Überzeugungen und Kompetenzen, diesen wirksam entgegenzutreten. Umgekehrt ist aber Prävention nicht vorrangiges Bildungsziel der politischen Bildung. Sie ist ein erwünschter Sekundäreffekt von Bildung. Diesem Zugang steht eine im Gesetzentwurf deutlich hervortretende, präventionspädagogische Orientierung oder zumindest eine große Ambivalenz entgegen. Insbesondere die Träger der außerschulischen politischen Bildung als wichtige Säule der politischen Bildung würden damit beschränkt werden, kritisch, pluralistisch und reflektiert Konflikte, gesellschaftspolitische Krisen und kontroverse Themen in ihren Angeboten zu adressieren, noch bevor diese zu einer gesellschaftlichen Problemlage eskalieren. Es bedarf daher grundsätzlich einer klaren Abgrenzung zu Präventionsprogrammen, die auf aktuelle gesellschaftliche Problemlagen nur reagieren, was dem durch Offenheit, breite Inklusivität und Zukunftsorientierung gekennzeichneten Prozessen von politischer Bildung entgegensteht. Wir haben dazu bereits früher erklärt:

*„Statt einseitig darauf zu fokussieren, welche Gefahren von Lernenden ausgehen können, die die Demokratie und die Menschenrechte ablehnen, richtet sie [die politische Bildung] ihr Augenmerk besonders auf die Stärkung der partizipatorischen Potentiale und Möglichkeiten der Adressat*innen, auf ihre Entwicklung zur Mündigkeit.“⁴*

² Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/24200, 11.11.2020, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter und Stellungnahme der Bundesregierung. Verfügbar über: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162232/27ac76c3f5ca10b0e914700ee54060b2/16-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> [letzter Zugriff 15.03.2023]

³ Ebenda, S. 13.

⁴ Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e.V., 2020, Politische Bildung für die Demokratie! Positionspapier der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung zum Verhältnis von Politischer Bildung, Demokratiepädagogik und Präventionspädagogik, online: <https://www.dvpb.de/wp-content/uploads/2020/11/DVPB-Politische-Bildung-fuer-die-Demokratie.pdf> [letzter Zugriff 15.03.2023]

3. Verstärkt wird die aus unserer Sicht unklare Rahmung durch die vom Gesetz vorgenommene Abgrenzung zwischen politischer Bildung und einem weiteren neuen Feld, das **Beiträge zur „Vielfaltsgestaltung“** im Sinne einer diversitätsbezogenen Inklusivität hervorbringt und Menschen mit ihren Diskriminierungserfahrungen in den Blick nehmen soll: Dies erzeugt den Eindruck, dass es politischer Bildung darum gehen könnte, ein Angebot für „Etablierte“ zu sein, das gar noch Homogenitätsvorstellungen einer ethnischen Nation der Staatsbürger*innen Vorschub leistet. Politische Bildung in der Demokratie bearbeitet aber nicht nur auf konzeptioneller Ebene die Grenzziehungen und Ausschließungsmechanismen, die Menschen an demokratischer Beteiligung hindern, sondern sie erschließt mit ihnen gemeinsam Wege, durch Bildung Analyse- und Urteilsfähigkeit sowie Handlungsmacht gegenüber gesellschaftlichen und politischen Prozessen zu gewinnen. Sie trägt so unmittelbar zu einer Inklusivität von Gesellschaft bei, die mehr ist als eine soziale Inklusivität, denn sie richtet sich auf wirksame Beteiligung und ist somit stets an demokratischer Mitgestaltung und politischer Artikulationsfähigkeit orientiert. Zudem reflektiert politische Bildung seit langer Zeit selbstkritisch, wie sie dazu beitragen könnte, Beteiligungsasymmetrien in ihren eigenen Angeboten zu beseitigen und alle Menschen in Deutschland zu mehr demokratischem Engagement zu befähigen.
4. Schließlich weist der Gesetzentwurf im Wesentlichen ein **Funktionsverständnis politischer Bildung als Vermittlerin von Wissen über Sachverhalte und Aufforderung zur Beteiligung** auf. Dieses Bildungsverständnis ist aus Sicht der DVPB nicht mehr zeitgemäß und entspricht auch nicht der gängigen Praxis in heutigen Formaten der politischen Bildung. Wir sprechen uns gegen ein Verständnis politischer Bildung im Sinne einer „Kunde“ aus, in der die Wissensvermittlung im Zentrum steht. Politische Bildung findet vielmehr als Reflexionsprozess von Erfahrungen statt, beispielsweise auch des eigenen gesellschaftlichen und politischen Handelns. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Trennung begrenzt politische Bildung auf eine Funktion der Wissensvermittlerin, die der Realität einer pluralen professionellen Praxis nicht gerecht wird. Das Gesetz weist hier der politischen Bildung sehr eng definierte Aufgaben zu, die mit dem heutigen Professionsverständnis vieler in ihr Tätiger nicht in Einklang zu bringen sind.

II Weiterführende konkretisierende Anmerkungen zum Gesetzentwurf des DFördG

Zu § 1 des Gesetzentwurfs

Die normative Positionierung des Gesetzes ist wissenschaftlich ambivalent. Über hier gesetzte Begriffe, sei es der Extremismusbegriff oder die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO), gibt es kontroverse geschichtswissenschaftliche, juristische und demokratietheoretische Debatten. Wir regen an, stattdessen die in § 5 Abs.2.1 gewählte Formulierung einzusetzen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung von dem zuerst gewählten Titel eines „Wehrhafte Demokratie-Gesetzes“ Abstand genommen hat, denn die Orientierung auf diese Begriffe betont sicherheits- und nicht bildungspolitische Zielsetzungen von Demokratieförderung. Wir begrüßen darüber hinaus, dass zu §1 ausgeführt wird, dass bei der Umsetzung aller Maßnahmen „Pluralität, Kontroversität und Adressatenorientierung zu beachten“ sind (Gesetzentwurf, S. 17), und verbinden hiermit den Anspruch, dass auch ansonsten auf fundamentale Prinzipien der politischen Bildung bei der Umsetzung sowie die entsprechenden Professionellen rekurriert wird und dass Professionsstandards bei einschlägigen Vorhaben grundsätzlich beachtet werden.

Zu § 2 des Gesetzentwurfs

Die DVPB unterstützt die in § 2 aufgerufenen Ziele, die fast alle in den Handlungsbereich einer zeitgemäßen politischen Bildung fallen, denn politische Bildung vermittelt wie oben problematisiert nicht nur politisches Wissen.

Wir weisen daher besonders darauf hin, dass die Formulierung in Absatz 3 „Förderung des Verständnisses für politische Sachverhalte und Stärkung der Bereitschaft zum demokratischen Engagement durch Maßnahmen“ eine Reduktion der politischen Bildung auf die Vermittlung von politischem Wissen und Mitwirkung ist und die Bedeutung in den Feldern der Diversitätskompetenz, von Selbstwirksamkeit und der Mitgestaltung einer rassismussfreien Gesellschaft nicht hinreichend deutlich werden. Auch in den Ausführungen zu Absatz 3 wird nicht ausgeräumt, dass politische Bildung mehr ist als das „Abbilden kontroverser Positionen in Wissenschaft und Politik“ (Gesetzentwurf, S. 18). Die vorgenommene Grenzziehung zwischen den Regelungsbereichen des Gesetzes schadet an dieser Stelle der politischen Bildung als Feld. Sie versteht sich zudem selbst als Bildung und insofern als „Daueraufgabe“ (s.o.) und nicht als eine Aneinanderreihung von „Maßnahmen“.

Unsere Kritik am Präventionsbegriff mit Blick auf jegliche Extremismen trifft auch auf den Absatz 4 zu und es ist hier aus unserer Sicht zu beachten, dass pädagogische und polizeiliche Handlungslogiken sich nicht vermischen dürfen, denn in Absatz 4 geht es mit Blick auf die Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit um ein Kernthema heutiger politischer Bildung, das auch in schulischer politischer Bildung einschlägig verankert ist.

Aus bereits oben aufgeführten Gründen empfehlen wir, in Absatz 6 die Formulierung „in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung“ zu streichen, um die Offenheit und nicht die Trennung zwischen den Handlungsfeldern besonders im Bereich von Wissen und Transfer deutlich zu betonen. Das Feld der politischen Bildung verfügt hier über plurale, etablierte, professionelle und tragfähige Strukturen in Verbänden, Wissenschaft und Trägerlandschaft, die über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus vernetzt und anerkannt sind.

Die in den Absätzen 8 und 9 formulierte Stärkung überregionaler Strukturen und die Schaffung von Zentralstellen, vor allem im Bereich der Opferhilfe, erscheint uns sinnvoll und dringend notwendig.

Zu § 3 des Gesetzentwurfs

Nach dem Subsidiaritätsprinzip, das etwa in SGB VIII grundgelegt ist, sollten staatliche Institutionen nur dann mit eigenen Maßnahmen aktiv werden, wenn die entsprechende Aufgabe nicht von freien Trägern bzw. zivilgesellschaftlichen Organisationen übernommen werden kann. In diesem Fall sollten sich die öffentlichen Träger und staatlichen Institutionen auf eine unterstützende und fördernde Rolle beschränken. Eigene Maßnahmen des Bundes erscheinen uns deshalb nur in zurückhaltender Form sinnvoll. Es sei denn, damit soll eine besondere inhaltliche Agenda verfolgt werden, die dann ggf. auch deutlicher zu benennen ist.

Zu § 4 des Gesetzentwurfs

Sprachlich sollte an die aus dem Jugendhilferecht bekannten und klar definierten Begriffe des „öffentlichen und freien Trägers“ angelehnt formuliert und dies bestenfalls auch eindeutig so überschrieben werden. Im Zusammenhang mit dem hier in Abs. 1 benannten „erheblichen Bundesinteresse“ sollte darüber nachgedacht werden, ob die Begriffe „bundeszentrale und

überregionale Bedeutung“ hier nicht ergänzend genannt werden sollten, zumal dazu zwischen den Trägern der politischen Bildung und dem BMFSFJ Kriterien entwickelt worden sind.

Zu § 5 des Gesetzentwurfs

Die unter Absatz 2 Punkt 1 in Anlehnung an SGB VIII § 75 gewählte Formulierung, dass die geförderten Träger eine den Zielen des Grundgesetzes entsprechende Arbeit leisten sollen, befürworten wir ausdrücklich. Eine solche Formulierung erscheint uns auch für § 1 Absatz 1 DFördG angemessener, wo es dann statt eines Verweises auf die fdGO heißen könnte, dass „zivilgesellschaftliche Träger darin unterstützt werden sollen, gemeinsam an den Zielen des Grundgesetzes zu arbeiten“.

Zu § 6 und § 7 des Gesetzentwurfs

Die nun gewählte Zuständigkeit von zwei Ministerien lässt aus unserer Sicht erwarten, dass es auf dem Rücken der Träger und zum Nachteil der Sache zu einem weiteren Kompetenzgerangel zwischen den beiden Häusern und damit zu vielen Reibungsverlusten kommen kann. Das wird durch die unklare Rolle der Bundesländer verschärft, die ja bereits vorstellig geworden sind und ihre Mitsprache eingefordert haben.

Für die geförderten Träger wäre eine juristisch greifbare, bestenfalls an SGB VIII angelehnte Zuweisung ihrer Rolle sinnvoll und notwendig. Das allein über die noch zu schaffenden zukünftigen Förderrichtlinien zu klären, erscheint uns nicht zielführend und entlastet den Gesetzgeber von seiner politischen Verantwortung. Der Zugang aller Träger der politischen Bildung, und nicht nur der heute schon aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Institutionen, muss im Rahmen des DFördG gewährleistet sein.

Zu § 8 des Gesetzentwurfs

Die DVPB vertritt als Verband zusammen mit den anderen Fachgesellschaften der politischen Bildung die Interessen der Profession, auch im Feld der Forschung. Unter den Mitgliedern sind viele Wissenschaftler*innen und Hochschullehrer*innen. Die DVPB fordert deshalb eine angemessene Beteiligung an der Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung des DFördG, weil die wissenschaftliche Expertise in Fragen der politischen Bildung und der im DFördG anvisierten Themenfelder auch und vor allem in einem Verband wie der DVPB versammelt ist. Das gilt insbesondere für die institutionalisierte und fruchtbare Vernetzung von Wissenschaft und Praxis der politischen Bildung, die die DVPB charakterisiert und von anderen Fachverbänden der politischen Bildung abhebt. Wir warnen vor einer Deprofessionalisierung des Feldes, die aus unserer Sicht droht, wenn Aufgaben wie Forschung, Fortbildung, Begleitung und Evaluation in Institutionen angesiedelt werden, die nicht in angemessen fundierter Form von Fachpersonen und -verbänden wissenschaftlich gesteuert oder begleitet werden.

III Schlussfolgerungen

Zusammenfassend erscheint aus Sicht der DVPB erörterungswürdig, dass die vier zentralen Säulen „Demokratieförderung“, „Vielfaltgestaltung“, „Extremismusprävention“ und „politische Bildung“ des DFördG nicht klar definiert sind, aber doch voneinander abgegrenzt werden. Mit aus der Steuerungslogik dieses Gesetzes abgeleiteten Programmen werden möglicherweise Verschiebungen und neue Grenzziehungen vorgenommen, die weder der politischen Bildung noch

den anderen Bereichen zugute kommen. Diese verfügen zum Teil nicht wie die politische Bildung über eigene Professionsstandards wie dem Überwältigungsverbot und dem Multiperspektivitätsgebot. Ihnen fehlt es an einer bundesweiten Organisationsbasis, an einer (international) vernetzten wissenschaftlichen Community und teilweise an zivilgesellschaftlich breit verankerten Akteursgruppen und Interessensverbänden.

Völlig ungeklärt ist darüber hinaus bislang die Frage der Art der Förderung: Wird es sich um Vollfinanzierungen, Anteilsfinanzierungen oder Festbetragsfinanzierungen handeln? Wird es für den Bund überhaupt möglich sein, eine dauerhafte institutionelle Förderung von Trägern der extremismusprävention Demokratieförderung zu gewährleisten, so lange dort keine bundeszentralen Trägerstrukturen erkennbar sind? Wird sich die Förderung der einzelnen Handlungsfelder in der Höhe und der Art der Förderung möglicherweise voneinander unterscheiden? Wie genau soll politische Bildung im DFördG gefördert werden? Wie unterscheidet sich die Förderung von politischer Bildung aus dem DFördG von der aus dem Kinder- und Jugendplan oder der Förderung durch die Bundeszentrale für politische Bildung, und wie werden diese Fördermöglichkeiten voneinander abgegrenzt? Zur Zeit stehen im Bundesprogramm 200 Mio. Euro zur Verfügung, in den beiden genannten Programmen zur Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung zusammen ca. 23 Mio. Euro. Das schafft völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen mit entsprechender Wirkung auf die Leistungsfähigkeit der konkurrierenden Trägerstrukturen. Die aktuelle Situation, in der Träger im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ durch hohe Kofinanzierungen aus Landesprogrammen vielfach eine Vollfinanzierung erhalten, hat zu einer aus unserer Sicht sehr unguten Konkurrenzsituation zwischen der politischen Bildung und der extremismuspräventiven Demokratieförderung geführt. Solche Systeme einer Vollfinanzierung sind in den Förderprogrammen der politischen Bildung bisher unbekannt oder allenfalls den Zentralstellen auf der Bundesebene vorbehalten.

Die DVPB betont daher die Notwendigkeit, zunächst ein klar definiertes und zeitgemäßes Verständnis von politischer Bildung in den Gesetzestext aufzunehmen, um sicherzustellen, dass das Demokratiefördergesetz tatsächlich einen Beitrag zur Förderung politischer Bildung leistet und nicht nur eine „Versicherheitslichung“ der Landschaft der politischen Bildung zur Folge hat, ansonsten anderes fördert und Profession und Disziplin schadet. Leider liegt dem Gesetzentwurf bislang kein klares Konzept von politischer Bildung und deren Aufgaben zugrunde. Damit bleibt der Gesetzentwurf hinter vielen Landesverfassungen und Schulgesetzen zurück. Wir teilen die Kritik an dieser Regelungslücke mit anderen zivilgesellschaftlicher Organisationen, wie der „Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung“⁵, denn bisher wird vom Bundesfinanzministerium im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), Abs. 9 zu AO § 52 vom 12. Januar 2022 eine Definition nach dem Attac-Urteil des BFH vom 10. Januar 2019 (V R 60/17) verwendet. Eine Definition in einem besonderen Regelungsbereich wie der politischen Bildung sollte fachlich und sachlich angemessen die Prozesse und Ziele beschreiben, sich auf den Wissensstand der Professionellen in diesem Feld beziehen und nicht aus Gerichtsurteilen abgeleitet werden. Wir empfehlen unbedingt eine Orientierung an den eingangs formulierten Grundsätzen der politischen Bildung.

Wir freuen uns darauf, im Rahmen des Fachaustauschs zwischen den „Handlungsfeldern“ professionelle Standards der politischen Bildung mit den anderen Akteur*innen gemeinsam qualitätssichernd fortzuentwickeln, denn anscheinend sind in den Gesetzentwurf viele Prinzipien der politischen Bildung eingeflossen, ohne dass diese als solche benannt werden (s.o.). Ein solcher

⁵ Stellungnahme der Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung zum Referentenentwurf des BMFSJ und des BMI zum DfördG (2022): https://www.zivilgesellschaft-ist-gemeinnuetzig.de/wp-content/uploads/2022/11/Allianz-Rechtssicherheit_Stellungnahme-Demokratieforderungsgesetz_2022-11-02.pdf [letzter Zugriff 15.03.2023]

Austausch könnte die längst überfällige Kommunikation und die Debatte zwischen der Profession der politischen Bildung und den Netzwerken der extremismuspräventiven Demokratieförderung zielführend in einen gemeinsamen Diskurs über Ziele und Aufgaben politischer Bildung im 21. Jahrhundert überführen.

Wir sehen uns als Fachcommunity mit der DVPB als größtem deutschen Fachverband der politischen Bildung hier in der Verantwortung. Denn ohne diese Weiterentwicklung ist das Ziel des Gesetzes, eine demokratische Zivilgesellschaft grundlegend darin zu unterstützen, die Qualität von entsprechend als Daueraufgabe ausgewiesenen politischen Bildungsprozessen und die Professionalisierung im Feld zu stärken, nicht zu erreichen.

gez.

Bundsvorstand der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung



Ausschussdrucksache 20(13)55h

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Ali Ertan Toprak, Kurdische Gemeinde in Deutschland e. V.

Gießen/Berlin, 23.03.2023

– STELLUNGNAHME DER KURDISCHEN GEMEINDE DEUTSCHLAND –

Stellungnahme von Ali Ertan Toprak, Bundesvorsitzender der Kurdischen Gemeinde Deutschland, zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023 zum Entwurf eines *Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)*

„Alle große politische Aktion besteht in dem Aussprechen dessen, was ist, und beginnt damit. Alle politische Kleingeisterei besteht in dem Verschweigen und Bemänteln dessen, was ist.“

Ferdinand Lassalle

Vorwort:

Für die Kurdische Gemeinde Deutschland e.V. ist unsere neue Heimat Deutschland vor allem ein Ort der Freiheit und wir wissen aus unserer eigenen Verfolgungsgeschichte in unseren Herkunftsstaaten, dass Demokratie und Freiheit keine Selbstverständlichkeiten sind. Schon allein aus unserer Historie heraus ist uns der Einsatz für die Demokratie ein Anliegen. Aus diesem Grund fühlen wir uns verpflichtet einen Beitrag zur Demokratie zu leisten, unabhängig von einem Demokratiegesezt.

Grundsätzlich unterstützen wir allerdings die Anstrengungen der Bundesregierung die Demokratie zu stärken, aber nicht alles, was gut gemeint ist, ist auch gut gemacht. Daher sind wir dankbar, dass wir heute die Gelegenheit haben bei diesem Gesetzgebungsverfahren einen konstruktiven Beitrag zu leisten.

Entsprechend sollte unsere Kritik am vorliegenden Entwurf als ein konstruktiver Beitrag zur Verbesserung des Demokratiefördergesetzes verstanden werden.

Ausgangslage:

Wir haben es aktuell mit einer weltweiten Krise der freiheitlichen Demokratien zu tun. Die große Herausforderung sehen wir in der Erneuerung und Stärkung der Demokratien.

Auch in Deutschland gibt es einen spürbaren Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger in die demokratischen Institutionen. Die Bundesregierung will [-] dieser Entwicklung u.a. mit dem Demokratiefördergesetz entgegenwirken. Denn die Werte des Grundgesetzes als einigendes Band für unsere Gesellschaft werden zunehmend in Frage gestellt.

Eine besondere Art von Veränderung ist die zunehmende Heterogenität in unserer Gesellschaft. Aus unterschiedlichen Wertvorstellungen, kulturellen und religiösen Identitäten und Lebensstilen ergeben sich manchmal Konflikte, Spannungen und Unsicherheiten, die sich auch überall in der Gesellschaft widerspiegeln.

Konflikte werden in einem demokratischen Rechtsstaat und in einer offenen Gesellschaft durch transparente Regeln gelöst, die letztlich ihren Ursprung in den Grundrechten unseres Grundgesetzes haben.

Alle Bürgerinnen und Bürger, nicht nur die Staatsbürger:innen, brauchen in einem demokratischen Rechtsstaat ein Wertesystem, an dem sie sich orientieren können, der demokratische Rechtsstaat ist dafür verantwortlich, ihnen eines zu vermitteln, das den demokratischen Grundrechten entspricht. Das Grundgesetz, insbesondere die Grundrechte, verkörpert die Wertebasis, das einigende Band, für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Die unantastbare Würde des Menschen, wie sie in Artikel 1 des Grundgesetzes beschrieben wird, bildet dafür den Ausgangspunkt. Aus ihr leiten sich im Grunde alle anderen Grundrechte ab. Sie und die mit ihnen bezeichneten Werte halten unsere pluralistische Gesellschaft zusammen.

Doch scheinen die Grundrechte des Grundgesetzes nicht mehr allen selbstverständlich zu sein – erst recht nicht, wenn es um ihre konkrete Anwendung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit geht. Es gibt zwar in unserer Gesellschaft ein allgemeines Grundbedürfnis nach Orientierung; aber existiert auch weiterhin ein Grundkonsens über Gemeinsamkeiten für unser Zusammenleben in einer immer ausdifferenzierteren Welt? Die auf der Würde des Menschen basierende freiheitlich-demokratische Grundordnung lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nicht geschaffen hat und nicht schaffen kann (Böckenförde-Diktum). Demokratie lebt davon, dass man eine starke demokratische Zivilgesellschaft hat.

Unterschiedliche Standpunkte, auch zu Grundsatzfragen wie der nach dem „guten Leben“, Aushandlungsprozesse in demokratischen Verfahren und Kompromisse gehören zum Wesen der Demokratie. Doch die Würde des Menschen ist nicht verhandelbar. Es gibt unverhandelbare Werte!

Wenn man sich die Liste der geförderten Träger und Themenfelder der letzten Jahre im Programm „Demokratie Leben“ näher anschaut, wird man aber auch Träger und Themenfelder finden, die den Eindruck vermitteln, dass alle Werte doch neu verhandelbar seien.

Notwendigkeit:

Das Demokratiefördergesetz widmet sich Anliegen, denen man nicht nur pauschal schlecht widersprechen kann, sondern die sehr unterstützungswürdig sind, auch wenn man sie für unterschiedlich wichtig halten mag: Bekämpfung von Islamfeindlichkeit, von Antiziganismus, von Antifeminismus, von Rechts- und, in einem sehr viel geringeren Anteil, auch von

Linksextremismus. Extremistische Einstellungen und Verhaltensweisen, populistische Strömungen und eine zunehmende Verrohung der Sprache in der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden, die insbesondere in sozialen Medien anzutreffen ist, stellen den freiheitlich-demokratischen Grundkonsens in unserer Gesellschaft tagtäglich in Frage. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass unsere Werteordnung, basierend auf den Grundrechten, immer wieder aufs Neue vermittelt werden muss.

Die politische Bildung in Deutschland wird bislang durch ein bewährtes und erprobtes System gewährleistet, das weltanschauliche Neutralität und gesellschaftliche Pluralität sicherstellt. Wenn der Staat jetzt mit großen Geldsummen private und zivilgesellschaftliche Organisationen bei der politischen Bildung unterstützen will, dann sollte sehr gut überprüfbar sein, ob diese Organisationen die angestrebten Ziele wirklich erreichen oder überhaupt erreichen wollen. Das Fördervolumen im Rahmen des Demokratiefördergesetz übersteigt im Übrigen die Mittel, die der Bundeszentrale für politische Bildung und den Parteienstiftungen für demokratische Bildungsarbeit im Inland zu Verfügung stehen!

Das Gesetz schafft eine zusätzliche Förderung neben dem bewährten Fördersystem – ohne gleichzeitig sicherzustellen, dass die Mittel nicht an extremistische oder am verfassungsrechtlichen Rande der Gesellschaft stehende Gruppierungen fließen. Deshalb sollte bereits in diesem Gesetz festgeschrieben werden, dass Antragsteller und deren Partner sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen müssen, es darf also nicht bei bloßen Lippenbekenntnissen bleiben (Extremismusklausel bzw. Demokratieklausel).

Kritik:

Und vor allem, wie soll die ideologische Vergabe durch die jeweilige Regierung unterbunden werden? Denn, aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, wie eine ausgewogene Teilhabe unterschiedlicher weltanschaulicher Prägungen an der Förderung konkret gewährleistet werden soll. Das gefährdet den Pluralismus in der politischen Bildung, im gesellschaftlichen Diskurs und der Demokratieförderung in Deutschland. Zumindest ist aus unserer Sicht eine starke Rolle des Parlaments in der Kontrolle der Umsetzung zu verankern.

Aus eigener Erfahrung in der Vergangenheit haben wir die Vermutung, dass bestimmte Projekte von der Exekutive abgelehnt werden, die aus der eigenen ideologischen Brille betrachtet nicht opportun sind.

Konkretes Beispiel aus der Praxis dazu:

Vor einigen Jahren, 2015 - 2016, wurde die Projektidee unseres Dachverbandes, der *Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrant*innenverbände in Deutschland* (BAGIV), über „Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus in Migrant*innencommunities, vom Familienministerium mit der lapidaren und zugleich absurden Begründung abgelehnt, warum wir denn nicht „Projekte gegen den Rechtsextremismus“ einreichen wollen? Unsere

Antwort an das zuständige Referat war, „wollen wir doch!“ Aber anscheinend wurde bei Extremisten mit zweierlei Maß gemessen. Gerade wenn wir uns als eine Einwanderungsgesellschaft begreifen, muss doch jede Form von Extremismus ernst genommen und mit der gleichen Vehemenz bekämpft werden.

Unsere Herausforderung in Deutschland ist: wie können wir in einer immer diverser werdenden Einwanderungsgesellschaft den gesellschaftlichen Zusammenhalt erreichen? Eine liberale Demokratie muss wehrhaft in alle Richtungen sein! Und eine freiheitliche Demokratie muss gerade in einer Einwanderungsgesellschaft ein Leitbild haben und [-] ihren Bürger:innen eine Bürgeridentität anbieten. Wenn wir es nicht tun, werden es andere machen und das wird der Demokratie nicht dienlich sein.

Am Beispiel der türkeistämmigen Menschen in Deutschland kann man es am besten sehen, wie es Erdogan seit 20 Jahren erfolgreich getan hat. Fast 60 - 70% der Türkeistämmigen wählen einen nationalislamistischen Autokraten Erdogan in der fernen Türkei.

Die Einflussnahme aus Drittstaaten (Russland, Iran, Türkei, Katar) auf „Landsleute“ durch Medien und Einrichtungen spielt dabei eine große Rolle. Sie haben kein Interesse an offenen Gesellschaften. Sie haben ein Interesse daran, dieses Land und Europa zu destabilisieren, um ihren Anhängern zu demonstrieren, dass eine offene freiheitliche Gesellschaft nicht bestehen kann, ja dass sie sogar moralisch verkommen sei.

Unter Schülern ist es besonders angesagt, sich islamisch zu verhalten und sich gegenseitig zu kontrollieren, jede Abweichung als verkommen und unmoralisch zu diffamieren. Homophobie, Antisemitismus und Frauenfeindlichkeit (Im Sinne der Gleichberechtigung) gehen dabei Hand in Hand. Beim Umgang mit Extremisten darf es niemals zweierlei Maß geben! Nationalistische und religiös-fundamentalistische Einwanderer sind Rechtsextreme, die wie ihre europäischen Brüder und Schwestern im Geiste einer Ideologie der Ungleichheit anhängen – welches Ausmaß die Problematik erreicht hat, zeigen etwa die Mitgliederzahlen unterschiedlicher, den Grauen Wölfen zugeordneten Organisationen, denen insgesamt 18.000 Personen in Deutschland zugerechnet werden.

Unsere Erfahrungen der letzten Jahre hat uns aber gezeigt, dass die Exekutive sehr wohl ideologisch vorgeht und sogar Projektträger dafür bestraft, wenn Sie Pfade gehen, die nicht der aktuell vorgegebenen politischen Linie entsprechen.

Konkretes Beispiel aus der Praxis dazu:

Der Verein Demokratie und Vielfalt (DeVi) e.V. aus Berlin hatte von 2015 - 2019 drei Modellprojekte in verschiedenen Themenbereichen (u.a. Islamismusprävention/ religiöse Vielfalt; Rechtsextremismusprävention; Demokratiebildung). Zwei Neuanträge für 2020ff. wurden abgelehnt. Eine Bewerbung zum Kompetenzzentrum im Bereich berufliche Bildung war vermeintlich formal nicht möglich, was sich dann aber als Falschinformation herausstellte. Sie verzichteten dann aber nach anwaltlicher Beratung und Schriftverkehr mit

dem Familienministerium auf eine Klage, weil der Nutzen leider begrenzt war. Das Programm wurde in den Folgejahren finanziell aufgestockt. Bewerben durften sich aber nur Träger, die schon in der Förderung in der 2. Förderrunde waren und Ihre Projekte darüber ausbauen konnten.

2022 gab es eine Ausschreibung Innovationsfonds (meiner Erinnerung nach für sechs Themenfelder) für Projektvorhaben bis 100.000,00 € jährlich über zwei Jahre. Förderphase der Projekte 01.04.23 bis 31.12.24. Hier reichten sie zwei Anträge ein. Zum Thema türkischer Nationalismus (Berlin) und Verschwörungstheorien (Brandenburg). Beide wurden abgelehnt.

Prinzipiell ist die Situation für den DeVİ, u.ä. ausgerichtete Träger, von denen es leider nicht so viele gibt, weiterhin schwer. In Berlin werden sie voraussichtlich, wenn sich politisch nicht noch etwas bewegt, im Juli mit ihrem Hauptprojekt *Berliner OSZ für Zusammenhalt, Demokratie und Vielfalt* aus der Förderung fallen. Die von der Partei die Linke nominierte Staatssekretärin für Antidiskriminierung (Justizverwaltung) hat dies so entschieden. Begründung "Der Träger passe nicht zum Programm". Hintergrund ist die Diskussion um die *Anlauf- und Dokumentationsstelle konfrontative Religionsbekundung* und die Islamismusprävention im Ganzen seit Dezember 2021 (Stichwort antimuslimischer Rassismus).

Vom 01.10. - 31.12.21 erhielt der Verein DeVİ e.V. 60.000,00 € für die Erstellung der Bestandsaufnahme *Konfrontative Religionsbekundung* in Berlin Neukölln über die Partnerschaft für Demokratie in Neukölln, die von *Demokratie Leben* gefördert wird. Die Ergebnisse passten anscheinend nicht. Das war es dann für DeVİ e.V. Seitdem wird dieser kleine Träger wie aussätzig behandelt. Nicht anders erging es Terre des Femmes mit ihrem Projekt zum Thema Kinderkopftuch.

Unsere Frage an die Bundesregierung lautet, wie will man mit dem neuen Demokratiefördergesetz in Zukunft den Pluralismus in der politischen Bildung, den gesellschaftlichen Diskurs und die Demokratieförderung in Deutschland gewährleisten? Nach unserer Auffassung gibt es hier dringenden Handlungsbedarf.

Zusammenfassung:

1. Die Extremismusklausel ist ein klares Bekenntnis zu unseren demokratischen Werten. Besonders bei Trägern von Präventionsprojekten, die sich weigern eine Extremismusklausel zu unterschreiben, die sie auf das Grundgesetz verpflichtet – also auf das Bollwerk gegen Extremismus – und wer Grundsätze, wie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern nicht unterschreibt, ist nicht nur als Empfänger staatlicher Förderung fragwürdig, sondern gänzlich indiskutabel für jede Form von Extremismusprävention.
2. Im Gesetz müssen die Extremismusformen klar benannt werden und ein Ungleichgewicht in der Fördermittelvergabe muss tunlichst unterbunden werden.

3. Ein Aushebeln der Abgabenordnung (AO) ist problematisch. Laut Entwurf kann der Nachweis der Gemeinnützigkeit nachgereicht werden, wer das dann prüft, bleibt offen.
4. Beim Mitwirken von NGOs bei der Fördermittelrichtlinie muss Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet sein.
5. Die Gleichbehandlung und gerechte Verteilung der Mittel sind nicht sichergestellt.

Es darf nicht sein, dass die Regierung, wie in der Vergangenheit geschehen, versucht ihre eigenen NGOs durch einseitige Förderung zu erschaffen. So geschehen mit der Schaffung des *Bundeskongresses der Migrantenorganisationen* als Super-Migrantendachorganisation, die trotz der Heterogenität der migrantischen NGO's davon ausgeht, dass man alle Zuwanderer:innen in einer Organisation zusammenlegen kann, da sie ja alle zugewandert sind.

Trotz großer Bedenken und der Widerstände der langjährigen Migrantenorganisationen wurden vor einigen Jahren mit massiver finanzieller Unterstützung des Bundesfamilienministeriums die Türkische Gemeinde Deutschland und die *Neuen deutschen Organisationen* damit beauftragt, den Bundeskongress der Migrantenorganisationen zu initiieren. Das ist ein eklatanter Versuch der staatlichen Seite ihre eigene NGO zu schaffen. Damit haben die viele Migrantenorganisationen ein Problem, trauen sich aber nicht diese Kritik offen auszusprechen, weil sie befürchten, in Zukunft keine Projekte zu erhalten.

Es kann nicht sein, dass nur wenige Organisationen nahezu unbegrenzte Finanzierung erhalten, während andere klein gehalten werden. Hierin sehen wir eine massive Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes! Statt nun diesen wenigen Organisationen unbegrenzte Finanzierung zu verschaffen, sollte diese Form der staatlichen Förderpraxis eher grundsätzlich überdacht werden.

Diese regierungsnahen Träger werden i.d.R. bei der Förderung von Projekten (scheinbar) bevorzugt, denn diese verfügen durch die großzügige Finanzierung über weitaus mehr Ressourcen und vor allem enge und direkte Kontakte in die Ministerien. Sie verfügen über bessere Organisationsstrukturen, sie verfügen über mehr personelle Ressourcen, sind besser vernetzt (insbesondere in Netzwerken innerhalb der Ministerien) – gerade kleinere Migrantenorganisationen verfügen oftmals nicht über dieselben Ressourcen, haben allerdings dennoch oftmals einen schärferen und spezifischen Blick auf bestimmte Themen und verfügen über Expertisen, über die die größeren Organisationen nicht oder nur kaum/unzureichend verfügen – speziell diese MOs werden viel seltener gefördert.

Allerdings ist gerade die Förderung von MOs wichtig, da wir in Deutschland nicht nur ein Problem mit deutschem Rechtsextremismus haben, sondern auch in migrantischen Communities menschenfeindliche Ideologien produziert und reproduziert werden, wie Antisemitismus, Homophobie, Sexismus, Islamismus, Graue Wölfe, etc.

Zur Bekämpfung dieser menschenfeindlichen Haltungen ist die Zusammenarbeit mit diesen MOs und deren Einbindung unabdingbar, da diese einen viel besseren Zugang zu ihren Communities und somit Zielgruppen haben und darüber hinaus:

- Zielgruppen/Zielpersonen aus den migrantischen Communities fühlen sich aufgrund ihrer erlebten Erfahrungen im Alltag, aber auch ihrer Historie (kollektive Traumata, Fluchterfahrungen, Ereignisse in ihren Herkunftsländern, Alltagsorgen und Probleme) ihren eigenen migrantischen Trägern eher zugehörig.
- Es herrscht ein größeres Vertrauen zu den Trägern der eigenen Community, daher leichter Zugang.
- MOs kennen die Bedarfe, Herausforderungen und Möglichkeiten/Potenziale ihrer Communities, so können sie auf ihre Community zugeschnittene Handlungskonzepte und Bewältigungsstrategien entwickeln und umsetzen.

Außerdem braucht eine nachhaltig funktionierende Gesellschaft demokratische Teilhabe **aller** Beteiligten. Hierfür müssen alle Bürger bei der Entwicklung der Gesellschaft eingebunden werden. Alle demokratischen MOs in diesem Land müssen (durch ihre Vereine, Verbände, Initiativen, Bündnisse, etc.) zur aktiven Mitgestaltung der Gesellschaft befähigt werden und nicht nur einige wenige, die mit der Regierung gut vernetzt sind. Eine gerechte Verteilung der Mittel zwischen größeren und kleineren Trägern sowie Migrantenorganisationen muss vom Gesetz, evtl. durch einen gerechten Verteilungsschlüssel/ eine Zusatzklausel, gewährleistet werden.

Migrantischer Ultrationalismus wird nicht im Entwurf benannt

- Islamismus sowie Ultrationalismus von Migrantengemeinschaften sollten neben den zahlreich genannten Phänomenen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit, ebenso im Gesetzentwurf benannt werden wie z.B. die Grauen Wölfe, die nachweislich vom Verfassungsschutz als größte rechtsextreme Organisation in Deutschland benannt werden (Drucksache 19/ 24388 - Nationalismus und Rassismus die Stirn bieten – Einfluss der Ülkücü-Bewegung zurückdrängen).
- Sie stellen eine Bedrohung für die mehr als 1,5 Millionen Kurd:innen, die wesentlich von antikurdischem Rassismus betroffen sind, Armenier:innen, Assyrer:innen und die Angehörigen der religiösen Gemeinschaften der Alevit:innen Êzid:innen, etc. dar und vertreten darüber hinaus unter anderem antisemitische, homophobe, sexistische Ansichten und Ideologien. Zudem geht eine große Gewaltbereitschaft von ihnen aus.
- Die Grauen Wölfe sind längst nicht mehr „nur“ ein Randphänomen und gefährden nachweislich unser gesellschaftliches Zusammenleben.

Fazit

In einer zunehmend multireligiösen und multiethnischen Gesellschaft brauchen wir eine Basis von Grundwerten, damit das Zusammenleben funktioniert.

Damit sind vor allem die Werte europäischer Grundrechtsdemokratien gemeint:

1. Demokratie
2. voraussetzungslose Menschenrechte
3. individuelle Freiheit

Diese müssen die leitenden Werte sein, ohne sie ist eine moderne pluralistische Gesellschaft nicht denkbar. Für unsere Einwanderungsgesellschaft müssen übergeordnete, und nicht an ethnische oder religiöse und somit exklusive Kriterien gebundene Werte gelten. Von islamistisch motivierten Extremisten geht noch immer eine große Gefahr für terroristische Anschläge in Deutschland aus. Der islamistische Terroranschlag vom Breitscheidplatz, der 13 Menschen das Leben kostete und viele schwer verletzte Menschen hinterließ, ist Mahnung genug, wachsam zu sein und dem Islamismus als extremistischer Bedrohung die Stirn zu bieten.

Auch der vordergründig gewaltfrei agierende, aber in seinen Zielen verfassungsfeindliche politische Islamismus ist eine Bedrohung für unsere offene, liberale Gesellschaft und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, weil er verfassungsmäßige Grundwerte wie Gleichberechtigung, Schutz von Minderheiten und den Vorrang staatlicher Gesetze vor religiösen Regeln in Frage stellt.

Mittelfristig ist die aus dem legalistischen Islamismus resultierende Bedrohung für die freiheitliche-demokratische Grundordnung größer als jene durch den Dschihadismus. Zunehmend ist auch ein islamistisch motivierter Antisemitismus zu beobachten, der sich im Gewand der Israelkritik sowie offener antisemitischer Hetze und Bedrohungen von Juden in unserem Land zeigt.

Wir müssen den „Politischen Islam“ deshalb entschlossen bekämpfen und zusätzlich zur wichtigen Arbeit der Sicherheitsbehörden Präventions- und Deradikalisierungsprogramme fördern, Beratungsangebote schaffen, Schulungen von Lehrkräften und anderen Multiplikatoren zur Erkennung islamistischer Einstellungen anbieten und Studien und Forschungsvorhaben fördern, die sich mit der Bestandsaufnahme und Wirkung des politischen Islams gerade in sozial belasteten Quartieren befassen. Dazu zählt insbesondere auch eine wissenschaftliche Untersuchung zu religiös bedingten Konflikten an Schulen im Kontext des Islamismus. Weiterhin müssen Ursachen und Ablauf von Radikalisierungsprozessen sowie Zusammenhänge zwischen Islamismus und Antisemitismus erforscht werden. Für all dies sollten auch die Förderangebote des Bundes zum Beispiel im Rahmen des Demokratieförderungsgesetzes ausgerichtet sein.

Alle Maßnahmen im Themenfeld müssen der Grundrechtsklarheit verpflichtet sein. Eine Demokratieklausele, insbesondere im Bereich der Prävention des politischen Islams muss eingeführt und verpflichtend für die Projektträger sein. Projekte und Maßnahmen, die die Bundesregierung fördert, sollten das Wirken und die Ideologie des politischen Islam nicht verharmlosen und keiner „Täter-Opfer-Umkehr“ unterliegen.

Ali Ertan Toprak



Ausschussdrucksache 20(13)55i

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Dr. Tim Wihl, Vertretung der Professur für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte,
Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Erfurt

Dr. iur. Tim Wihl
Vertretungsprofessor
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Neuere Rechtsgeschichte
Universität Erfurt

Berlin, 23.3.2023

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Demokratiefördergesetz (RegE-DFördG)

I.

Zu Kompetenzfragen des RegE, insbesondere hinsichtlich sog. Extremismusprävention

Der Gesetzgeber hat sich nunmehr bewusst für eine **ungeschriebene Kompetenzgrundlage kraft Natur der Sache**, teilweise die dortige *Fallgruppe der Staatsleitung* (Fallgruppe der subsidiären, ungeschriebenen Kompetenz „kraft Natur der Sache“) entschieden. **Die im Gesetz unter anderem angezielte „Extremismusprävention“ lässt sich allerdings nicht unter eine verfassungsrechtlich strikt begrenzte, da subsidiäre Kompetenz kraft Natur der Sache fassen**, weil sie „gefährdete“, aber vor allem potentiell „gefährliche“ Personen vor einer letztlich zu Gewaltbereitschaft führenden „politischen Radikalisierung“ bewahren will. Darin unterscheidet sich die Prävention von „Extremismus“ von der Prävention gruppenbezogener Formen von Menschenfeindlichkeit, einem sozialwissenschaftlich etablierten Konzept ohne unmittelbaren Sicherheitsbezug. Nur beim „Extremismus“ als bisher untergesetzlichem Behördenbegriff kommt eine Präventionsaufgabe im strengen Sinne ins Spiel, die namentlich auf *sicherheitsbezogene Gefahren, nicht auf sozialen Hilfebedarf* bezogen ist. Für *eine solche* Art der Prävention bietet schon die in früheren Stadien des Gesetzgebungsverfahrens diskutierte „öffentliche Fürsorge“ (Art. 74 I Nr. 7 GG) keinen tauglichen Kompetenztitel. Die entsprechende *Gefahrenabwehr* ist vielmehr Länderaufgabe, sofern sie nicht ausdrücklich den bestehenden Bundesbehörden zugewiesen ist (BfV, BKA; vgl. Art. 73 I Nr. 10 GG). Aber auch und erst recht (!) unter die noch engere Regierungskompetenz der Staatsleitung (Fallgruppe!), die im

Interesse demokratischer Legitimation (und der horizontalen Gewaltengliederung) durchaus gesetzlich geregelt werden darf, fällt eine solche „Extremismusprävention“ gerade nicht. Denn zur Staatsleitung gehört nur das *behördliche Informationshandeln im weiten Sinne*, einschließlich der *politischen Bildung*. Die Extremismusprävention fällt folglich zwischen die kompetenziellen Stühle. **Sie ist weder als soziale Hilfsaufgabe mit sozialstaatlichem Präventionszweck noch als reines, und sei es politisch-bildnerisches Informationshandeln (und damit als Teil der Staatsleitung) begründbar. Auch die strikt subsidiäre, eng zu verstehende Kompetenz kraft Natur der Sache greift hier nicht mehr.**

Die (immer noch mögliche) Kombination der beiden einzigen in Betracht kommenden Kompetenzgrundlagen (Natur der Sache einschließlich Staatsleitung plus die zuvor im Gutachten von Christoph Möllers für den Thinktank „Das Progressive Zentrum“ zu Recht erwogene öffentliche Fürsorge, vgl. Möllers 2020) muss daher zu einer Beschränkung der Sachmaterien des Gesetzes auf eine *umfassend verstandene Demokratiestärkung durch nicht versäulte, sondern als miteinander integriert verstandene Sozialstaats- und Bildungsaufgaben und eine damit eng verbundene Vielfaltsicherung im Sinne der Stärkung des Diskriminierungsschutzes (Kampf gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit)* führen. **Sicherheitsbezogene Aspekte der Demokratiestärkung kommen hingegen jenseits von Informationshandeln (und der tradierten Bundesgefahrenabwehr einschließlich dem institutionell verstandenen Verfassungsschutz) kompetenzrechtlich für den Bund von vornherein nicht infrage.**

Daher müssen in § 1 Abs. 2, § 2 Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7 und § 3 Abs. 2 die Passagen „jeglicher Form von Extremismus“ bzw. „Extremismusprävention“ gestrichen werden.

II.

Zur materiell-rechtlichen Problematik der laut RegE geplanten „Extremismusprävention“ nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Bei der Gestaltung des Gesetzes ist darauf zu achten, dass die drei (von vier) kompetenzrechtlich zulässigen vermeintlichen „Säulen“, die aber keinesfalls als Säulen, sondern integriert zu konzipieren wären, – das läuft eben nicht auf eine Trennung der integral zusammengehörigen Aspekte der Demokratieerhaltung und -stärkung und Vielfaltsicherung, sondern die dazu quer liegenden Aufgaben des *Informationshandelns inklusive politischer Bildung* einerseits, der *präventiven Sozialarbeit* als Ergebnis einer sozialstaatlichen Leistungsverwaltung andererseits hinaus! – je zu ihrem eigenen „Recht“ kommen. Demokratiestärkung muss namentlich ganz anders verstanden werden als eine (s. o.) schon kompetenziell unzulässige „Extremismusprävention“. Dabei sind die sogenannte erste, zweite und vierte Säule inhaltlich stark verwandt und bei einem *gebotenen umfassenden wie offenen Demokratiebegriff* in Teilen sogar deckungsgleich.

Anders verhält es sich, wie gesagt, mit der „Extremismusprävention“. Diese weist einen klaren Bezug zu sicherheitsbehördlichen Aufgaben auf, die auf die Gefahrenabwehr (inklusive Gefahrenvorfeld) orientiert sind. Extremismus ist namentlich kein in der wissenschaftlichen Demokratieforschung anerkanntes Konzept. Es handelt sich vielmehr um einen Ausdruck normativ-administrativen Mischdenkens, das Gefahren aufspüren und möglichst weit im Vorfeld begegnen will. **Die sogenannte „Extremismustheorie“ ist innerhalb der Politik- und Sozialwissenschaften völlig isoliert** und hat wegen schon lange benannter, eklatanter wissenschaftlicher Mängel in Deutschland fast keinen und international gar keinen Zuspruch gefunden. (In den USA etwa wird als Extremismus traditionell eine terrorismusgeneigte Form von irgendwie „rechtem“ Radikalismus bezeichnet.) **Eine gesetzliche Festschreibung dieses Begriffs kann daher vom wissenschaftlichen Standpunkt nicht infrage kommen.** Bisher handelt es sich lediglich um ein *untergesetzliches sicherheitsbehördliches Konzept*, das im Rahmen der *Gefahrenabwehr* weit im Vorfeld, wie es der wehrhaften Demokratie entspricht, eine begrenzte orientierende Rolle spielen kann, wenn es etwa um sogenannte „Phänomenbereiche“ von potentiellen Gefahren geht. **Die verengt sicherheitsbehördliche Formel vom Extremismus in das Gesetz aufzunehmen ist nach dem unter I. Gesagten bereits rechtlich weitgehend unzulässig, darüber hinaus aber auch sozialwissenschaftlich klar abzulehnen. An seine Stelle sollte das anerkannte, auch in der (sachnahen) Jugendhilfe bereits etablierte Konzept der „Ideologien der Ungleichwertigkeit“ treten.**

Viel wichtiger im Zusammenhang des hiesigen Gesetzgebungsverfahrens ist, dass eine solche Umstellung auch der neuesten Rechtsprechung des BVerfG seit dem NPD-Urteil von 2017 entspricht, das nur die auf die Menschenwürde gegründete demokratische und rechtsschützende Natur des Staates zu dessen unverrückbaren Essentialia erklärt, Demokratie und Rechtsstaat somit „von unten“ als Ausfluss der individuellen Menschenrechte konzipiert, nicht als ein „von oben“ irgendwie abschließend definierbares Konzept.

Mit dem abweisenden Judikat des BVerfG zum zweiten Anlauf eines NPD-Parteiverbots (BVerfGE 144, 20) liegen **die maßgeblichen Aussagen der Rechtsprechung zum heutigen Inhalt der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“**, auf die der RegE (insb. im § 1 I) direkt Bezug nimmt, vor. Das Urteil kann „als Anleitung für die zukünftige Handhabung des Instrumentariums der wehrhaften Demokratie gelesen werden“ (Kingreen 2017: 501).

Die teils verbreitete symmetrische Einschätzung „linker“ und „rechter“ politischer Radikalismen widerstreitet der im NPD-Urteil ausbuchstabierten dreiteiligen Verfassungssubstanz („fdGO“) von Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat.

1. Definitionsverengung der fdGO (im Vergleich zur Linie der 1950er Jahre)

Das BVerfG verengt und präzisiert in seinem NPD-Urteil in entscheidender Weise den Rechtsbegriff der fdGO. Diese wird auf die genannten drei Elemente von Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat reduziert, während die weiteren Kriterien, wie sie in den Parteiverbotsurteilen der 1950er Jahre und im BVerfSchG aufgezählt sind, verworfen werden. Das wirkt insbesondere der „Gefahr permanenter, schleichender Definitionserweiterungen“ der fdGO (van Ooyen 2017: 470) entgegen, die lange auch die Praxis des BfV gerade auf der linken Seite befördert hat: „Im Falle der fdGO wiederum müssen – gerade auch in der täglichen Arbeit der Verfassungsschutzbehörden – dann immer mehr politische Inhalte als `extremistisch` oder zumindest `problematisch` bewertet und beobachtet werden“ (van Ooyen 2017: 471). Van Ooyen nennt selbst das Beispiel der Partei Die Grünen der 1980er Jahre; andere fragwürdige Fälle sind Legion, etwa Teile der aktuellen Klimabewegung.

Die Folgen der nun erfolgten Rechtsprechungswende hin zum „Unabdingbaren“ (Rn. 535 ff.) sind deshalb erheblich und im Großteil der kommentierenden Literatur auch

bereits früh erkannt worden (vgl. nur Ebert/Karaosmanoglu 2017, Gusy 2017, Kingreen 2017, Linke 2017, Shirvani 2017, van Ooyen 2017). Entscheidend sind neben der deutlichen *Verschlinkung* der Definition die nunmehr erreichte immanente *Veschränkung* und Bedingtheit der drei Momente der fdGO. Der Senat „schlägt sich (...) auf die Seite des eher funktionell-libertären Demokratie-, Grundordnungs- und Verbotsverständnisses“ – ein „relevanter Wandel“, wie Tobias Linke (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung) zu Recht resümiert (Linke 2017: 487). Die „materiellen Gehalte“ fielen auch als Reaktion auf die Kritik an den Parteiverbotsurteilen der 1950er Jahre aus der Definition des Schutzguts fort (Linke 2017: 488).

Die Menschenwürde wird insbesondere hinsichtlich des in ihr enthaltenen Rechtsgleichheitsgrundsatzes unter anderem im antirassistischen Sinn akzentuiert: eine – sei es auch verdeckt – rassistisch begründete Ungleichbehandlung verstößt gegen den elementarsten Verfassungsgrundsatz des GG. Gleiches gilt für **Diskriminierungen** aufgrund von Abstammung, Alter, Gesundheit, Fähigkeiten oder Geschlecht (Rn. 541 f.). **Ihr Verbot bildet den menschenrechtlichen Kern der Würde**, die nun vollständig auf „*egalitäre Freiheit und Teilhabe*“ (Linke 2017: 488, meine Hervorhebung) in der rechtsstaatlichen Demokratie ausgerichtet ist.

Das Demokratieprinzip, als „Herzstück“ der neuen Deutung, ist ein Ausdruck der in der Menschenwürde enthaltenen gleichen Freiheit und entfaltet deren kollektive Dimension. Demokratie wird von der Basis, von unten nach oben gedacht (deutlich Gusy 2017: 601). Eine Garantie verfestigter Strukturen etwa des parlamentarischen oder repräsentativen Systems ist damit ebenso wenig verbunden wie eine Festlegung auf das Mehrparteiensystem (ebenso Shirvani 2017: 479). Der Demokratieschutz ist „prozedural“ ausgerichtet (Linke 2017: 488).

Das Rechtsstaatsprinzip ist ebenfalls als Ausfluss gleicher Freiheit „von unten“ „im Dienst des Einzelnen“ (Linke 2017: 487) gedacht und trifft im Kontext der Demokratie fast keine substantiellen inhaltlichen Festlegungen, weil es wesentlich demokratisch ausgestaltbar bleiben soll. Das gilt insbesondere für die *Inhalte der einzelnen Grundrechte*.

Das Attribut „freiheitlich“ in der fdGO steht nicht für irgend geartete politische Inhalte, sondern wird letztlich tautologisch (so auch Linke 2017: 489) mit dem zweiten Attribut „demokratisch“ verschmolzen. Eine materiale Aufladung des Rechtsstaatsgedankens

als „Wertordnung“, die ihn in einen Gegensatz zur Demokratie und zu einer abstrakt verstandenen gleichen Freiheit bringen könnte, wird konsequent vermieden.

Die fdGO wird so auf überzeugende Weise deutlich schlanker, fundamentaler und widerspruchsfreier konzipiert, „deliberativ“ und in gewisser Hinsicht „relativistischer“ (im unschädlichen Sinne Hans Kelsens und des aktuellen Forschungsstandes der Demokratietheorie) (vgl. Linke 2017: 492). Damit geht, wie auch Linke hervorhebt, eine *Abkehr von materialen Konzepten liberaler Demokratie* einher, wie sie von Vertreter:innen der „Extremismustheorie“ befürwortet werden (vgl. dessen Zitierung a. a. O. in Fn. 101).

Das ändert nichts an der grundlegenden Bedeutung gerade der Menschenrechte, aber eben im Rahmen der fdGO reduziert auf deren jeweiligen „*Menschenwürdekern*“ oder absoluten Wesensgehalt. Die Demokratie und der Rechtsstaat sind beide und gleichermaßen deren *abstrakte* institutionelle Ausdrucksformen – nicht mehr, aber vor allem auch nicht weniger. „Der Staat ist um des Menschen willen da“ – ausnahmslos soll dieser Ursprungsformulierung des Menschenwürdeartikels des GG nun genügt werden (vgl. Rn. 538: dem Staat wird „jede Absolutheit“ genommen).

Die Bestimmung der *Inhalte* der gleichen Freiheiten und deren Rangverhältnis im Einzelfall – etwa die Bedeutung der staatlichen Sicherheitsgewährleistung – stehen in der fdGO keinesfalls fest. **Die fdGO ist etatismuskritisch und menschenrechtlich angelegt, der Staat eine bloße Funktion der Menschenwürde und nur kollektiv realisierbaren gleichen Freiheit. Er muss sich ausnahmslos „von unten“ vor dem Maßstab demokratisch auszufüllender gleicher Freiheitsrechte begründen. Die Inhalte des Rechtsstaates sind daher irreduzibel politisch und stehen in der demokratischen Kontroverse.**

FdGO ist hingegen nur das, was fast universal außer Streit steht, namentlich was Bedingung der Möglichkeit des demokratischen Zusammenlebens auf der Grundlage der Würde respektive gleicher Selbstbestimmung ist. Von Anti-„Extremismus“, Anti-Radikalismus, „Ordnungsstaat“ oder „von oben“ festgelegter „Wertordnung“ kann als fdGO-Gehalt keine Rede sein.

Selbst an diesen **sehr anspruchlosen Maßstäben** gemessen, musste die NPD als verfassungsfeindlich – wenn auch nicht verfassungswidrig – eingestuft werden. Erkennbar erfüllen den im Urteil herausgearbeiteten **Rassismustatbestand** auch andere politische Kräfte, die ebenfalls als verfassungsfeindlich betrachtet werden dürfen. Viele bisher verdächtige politische Akteure dürften hingegen angesichts der

neuen Maßstäbe des BVerfG eine Art Absolution erhalten haben oder jedenfalls erhalten müssen, zumal gerade die weit ausführlicheren und material aufgeladeneren Kriterien des KPD-Urteils, ein regelmäßig in der Wissenschaft kritisiertes „Sammelsurium“ ohne klaren Zusammenhang (vgl. Rn. 534, prominent zu dessen „Theorielosigkeit“: Dreier/Morlok, GG, 2015, Art. 21 Rn. 148), eindeutig verworfen wurden. Das geschah zugunsten einer nunmehr **kohärenten fdGO-Vorstellung auf homogener Basis, mit der der Begriff der fdGO „abstrahiert** (meine Hervorhebung) **von der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes“ (Kingreen 2017: 501) gefasst wird. Diese Abstraktion auf das, was „schlechthin unverzichtbar ist und daher außerhalb jedes Streits stehen muss“ (Rn. 535), kann gar nicht genug hervorgehoben werden. Darin kristallisiert sich die fundamentale Wende der Konzeption der Verfassungsfeindlichkeit unter dem Grundgesetz, die 2017 eingeleitet worden ist.**

2. Neues Fundament der fdGO

Die fdGO ist mit dem NPD-Urteil insgesamt auf ein neues, demokratisch-menschenrechtliches Fundament gestellt, das die Staatsordnung allein als Ausdruck einer Orientierung am (liberalen) Grundprinzip gleicher Freiheit legitimiert. Das kann man daran ermessen, dass die Würde im Verständnis des BVerfG nichts anderes als den nicht verhandelbaren Kern aller Menschenrechte bezeichnet: Folter- und Sklavereiverbot, materielles Existenzminimum sowie **vor allem die elementare Rechtsgleichheit**, den egalitären „Achtungsanspruch des Einzelnen als Person“ (Rn. 541 – Rn. beziehen sich in diesem Abschnitt auf das NPD-Urteil), **insbesondere als Verbot von rassistischen, sexistischen oder ableistischen Diskriminierungen**, wie sie in besonders drastischer Form die NS-Unrechtsherrschaft kennzeichneten. Zwar soll die Abwendung vom NS laut dem NPD-Urteil kein *eigenständiger* Bestandteil der fdGO (wenn auch, siehe „Wunsiedel“, ein überragendes Verfassungsprinzip) sein („Wesensverwandtschaft mit dem NS“ soll keinen eigenen Verbotsgrund, aber doch ein starkes Indiz bilden!) – aber dies nur deshalb, weil sie sich klarer denn je in dem neu präzisierten Fundament der fdGO in der Menschenwürde ohnehin verankert hat. Die Menschenwürde bringt damit die

elementare Freiheit und Gleichheit aller Menschen, die Absage an gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung, das Bekenntnis zur Vielfalt zum Ausdruck. Sie ist als solche auch das Fundament der **Demokratie, die laut BVerfG nurmehr als kollektive Selbstbestimmung, also „bottom up“ (Volkssouveränität!), von den Bürger:innen zu den Staatsorganen, und keineswegs als Sicherung eines institutionellen Status quo zu verstehen ist. Die Demokratie ist „Herrschaftsform der Freien und Gleichen“ (Rn. 542). Das BVerfG betont, etwa das Repräsentationsprinzip sei nicht unverhandelbar, der Parlamentarismus nur eine Ausdrucksform der Demokratie unter vielen (vgl. Rn. 543). So sind insbesondere Bemühungen, mehr „Basisdemokratie“ zu erreichen, in die fdGO unzweifelhaft eingeschlossen. Auch eine vollständig unmittelbare Demokratie wäre der repräsentativ-parlamentarischen laut BVerfG gleichgestellt.**

Das Postulat jüngerer Demokratietheorie, gerade die *permanente Institutionenkritik*, unhintergehbare Polymorphie und die ständigen Metamorphosen der Demokratie als deren Wesenskern anzusehen, greift Karlsruhe erkennbar auf und macht es zum Definitionsbestandteil der fdGO. Eine konservierende Ideologie des politischen Status quo liegt hier keineswegs vor; vielmehr knüpft das BVerfG ideell an seinen Brokdorf-Beschluss zur Versammlungsfreiheit (BVerfGE 69, 315) an, in dem es gerade die Ausübung politischer Freiheit in Versammlungen, „ein Stück ursprünglich-ungebändigter, unmittelbarer Demokratie“ (Rn. 67), als notwendiges „Frühwarnsystem“ (ebd.) bezeichnet, das politischen Reformbedarf anzeigt – fürwahr ein gegenüber den Verfassungsschutzämtern gleichsam umgekehrtes Verständnis vom „politischen Frühwarnsystem“. **Die Demokratie als Ausdruck menschlicher Würde, sonach gleicher Freiheit und Selbstbestimmung, kann nur „von unten nach oben“ gedacht und verteidigt werden.**

Gleichfalls leitet das BVerfG sein drittes Konstitutionsmoment der fdGO, den Rechtsstaat, nun konsequent aus dem Prinzip der gleichen Freiheit her. **Der Rechtsstaat erfüllt nicht mehr und nicht weniger als rein individualistische Ziele des Schutzes der Einzelnen vor übermächtiger Herrschaft, vor willkürlicher Machtausübung und vor einer nicht gewährten elementaren Rechtsstellung, wobei dieser Schutz mit zumindest *auch demokratisch* motivierten Mitteln wie der grundsätzlichen Gewaltenteilung, der Gesetzesbindung (Art. 20 III GG!) oder dem**

Vorbehalt des Gesetzes sowie demokratisch legitimierten, unabhängig arbeitenden Gerichten sicherzustellen ist.

Was hier in erstaunlicher Deutlichkeit erkennbar wird, ist die **Abkehr von einem (Schmitt'schen) Gegensatz von Demokratie und Rechtsstaat**: beide sind vielmehr durch den gemeinsamen Grundsatz gleicher Freiheit aus der Würde miteinander engstens verflochten, verschränkt oder gegenseitig bedingt und beziehen ihre Dignität allein daraus. Damit sind aber auch demokratische **Gestaltungsspielräume hinsichtlich der genauen Ausprägung rechtsstaatlicher Institutionen eröffnet**, die ihrerseits gerade ursprünglich aus der gleichen Freiheit als Fundament erwachsen, etwa eine eher als „rule of law“ begriffene Rechtsstaatlichkeit oder ein kollektiv organisierter Rechtsschutz inner- oder außerhalb der staatlichen Justiz. Das ohnehin nie absolut verwirklichte Gewaltmonopol des Staates (vgl. Notwehr-, Nothilfe- und Selbsthilferechte!) stellt einen wichtigen soziologischen Befund und eine sinnvolle regulative Idee für menschliches Zusammenleben, aber recht verstanden kein *absolut* der Verfassung zu entnehmendes, also strikt rechtsnormatives Moment der fdGO dar. Der Staat muss seine unter geregelten Umständen legalisierte Gewaltausübung, deren *hinkende Monopolisierung* (wiederum) allein *funktional* im Interesse der gleich freien Bürger:innen zu begreifen ist, kraft fdGO vielmehr (anders als im „konservativ-etatistische(n) Erbe des kontinentaleuropäischen Absolutismus“, so van Ooyen 2017: 472) stets gegenüber den Bürger:innen rechtfertigen und deren egalitäre Praxis immer wieder neu sicherstellen; umgekehrt kommen gesetzliche Einschränkungen individueller Freiheit durch den Staat zugunsten der kollektiven Sicherheit in Betracht, aber *keine Rechtfertigungspflicht der Bürger:innen* im Sinne eines Verfassungsgrundsatzes der fdGO.

3. Weitere Zugeständnisse an die liberale Kritik

Auch in anderen Teilen des NPD-Urteils finden sich bedeutende Zugeständnisse an eine kritische wissenschaftliche Literatur, die nicht nur das Instrument des Parteiverbots im Rahmen der „wehrhaften Demokratie“ als ein höchst zwiespältiges Mittel sieht. Offener denn je bekennt sich das BVerfG zur „Zweischneidigkeit“ (Rn. 405, 586) der Mittel der streitbaren Demokratie, die der Freiheit größeren Schaden als Nutzen zufügen könnten. **Eine (de facto) verlängerte Gesinnungskontrolle findet entsprechend den neuen Karlsruher Maßstäben nicht (mehr) legal statt.**

4. Zäsurwirkung

Mit dem NPD-Urteil ist nach dem Gesagten eine *Zäsur* in der Rechtsgeschichte des Konzeptes der fdGO als Kernelement der streitbaren Demokratie erreicht worden. Das Konzept der fdGO ist ein *einheitliches* und nicht mit den abstufbaren Eingriffsschwellen (je nachdem, ob Beobachtung, Nennung in Berichten, Vereinsverbot, Parteienfinanzierungseinschränkung, Parteiverbot...) zu vermengen. Das BVerfG bekennt sich in seiner jüngeren Rechtsprechung zu Recht zur Einheitlichkeit der fdGO. **Die *schlanke, entmaterialisierte und demokratisierte fdGO* hat somit als einheitliche auch eine Orientierungsfunktion für die sogar noch offener anzulegende politische Bildungsarbeit und alle Bereiche der Demokratieförderung, wie sie im RegE adressiert sind.**

Die sog. Extremismustheorie hingegen erfährt nicht nur politikwissenschaftlich, insbesondere demokratiethoretisch, eine überwältigende und sehr gut begründete Ablehnung. Sie hat vor allem auch keine normative Stütze im Grundgesetz.

Sie widerspricht der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG, das die zugrunde liegende Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung derart *verschlankt* und *entmaterialisiert* hat, dass **nur noch deliberative oder (allgemeiner:) *prozedural* orientierte Demokratiekonzepte auf dem gleichfreiheitlichen Boden der deutschen Verfassung legitim verteidigbar** erscheinen.

Auch die politische Bildungsarbeit, deren oberster Grundsatz ohnehin die geistige Offenheit (und zwar **liberaler und zugleich diskriminierungssensibler verstanden als im etatistisch begründeten sog. Beutelsbacher Konsens!**) sein muss (dazu im Einzelnen: Bürling 2021), muss sich dann verstärkt demokratiefeindlichen Tendenzen der „Mitte“ der Gesellschaft zuwenden, in der diskriminierende Einstellungen weit verbreitet sind, die dem vom BVerfG hervorgehobenen Würdeverständnis als elementarer Rechtsgleichheit widerstreiten.

Der Demokratiebegriff und der Rechtsstaat sind ebenfalls weit offener und zudem nur in immanenter Verschränkung mit einer anti-etatistischen, egalitären Würdekonzepktion „von unten“ zu verstehen, anders als es die sog. Extremismustheorie nahelegt.

Der seit 2017 konsolidierte Stand der Verfassungsrechtsprechung legt nach dem Gesagten eine Konzentration auf die Bekämpfung von Ideologien der Ungleichwertigkeit von Menschen nahe und lässt die Erwähnung von

„Extremismus“ nur im unschädlichen, liberalen Sinne einer offenen, im individuellen Verhalten staatlicherseits nachweisbaren Feindschaft zur neuerdings *abstrakt* verstandenen freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu. Da die entsprechenden Bezugnahmen im Gesetz aber als Referenz auf die sicherheitsbehördlich teils noch verbreiteten, in den 1950er Jahren grundgelegten und nunmehr durch das BVerfG überholten strengen Konzepte von Verfassungsfeindschaft verstanden werden können, ist **die Wahl des Ausdrucks „Extremismus“ in diesem Kontext als missverständlich abzulehnen. Das gilt umso mehr nach dem Hinweis des BVerfG im aktuellen Urteil zur Finanzierung der parteinahen Stiftungen (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 22. Februar 2023 - 2 BvE 3/19, Rn. 246: „Nimmt der Gesetzgeber im Wege der Ausgestaltung der staatlichen Stiftungsfinanzierung Eingriffe in die Chancengleichheit der politischen Parteien vor, bedarf es dazu besonderer gesetzlicher Regelungen, die zum Schutz gleichwertiger Verfassungsgüter geeignet und erforderlich sind (vgl. oben Rn. 179 ff.). Dabei kommt als gleichwertiges Verfassungsgut insbesondere der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Betracht.“)**. Die Konkretisierung des angesprochenen Verfassungsgutes der fdGO hat ausschließlich im Sinne der dargestellten Verfassungsrechtsprechung, nicht einer wissenschaftlich weitgehend abgelehnten, rein sicherheitsbehördlichen Definitionspraxis zu erfolgen.

Daher ist im Gesetzestext und in der Begründung die Formulierung „jegliche Form des Extremismus“ jeweils durch „jegliche Form der Ideologie der Ungleichwertigkeit“ zu ersetzen oder ersatzlos zu streichen.

Literaturnachweise (außer Rspr.)

Bürling, Julika, Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung: Zur Politik der Demokratiebildung, 2021

Dreier, Horst (Hg.), Grundgesetz. Kommentar, 2015

Ebert, Björn/Karaosmanoglu, Cem, Anmerkung zur Entscheidung des BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 (2 BvB 1/13) – Zum Verbot der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands, DVBl. 2017, 375-378

Gusy, Christoph, Verfassungswidrig, aber nicht verboten! NJW 2017, 601-604

Kingreen, Thorsten, Auf halbem Weg von Weimar nach Straßburg: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im NPD-Verbotsverfahren, JURA 2017, 499-511

Linke, Tobias, Verbotsunwürdige Verfassungsfeinde, streitbare, aber wertarme Demokratie und problematische Sanktionsalternativen. Anmerkungen zum Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017, DÖV 2017, 483-494

Möllers, Christoph, Demokratie dauerhaft fördern. Gutachten für „Das Progressive Zentrum“, 2020.

Shirvani, Foroud, Die Crux des Parteiverbots. Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts im NPD-Verbotsverfahren, DÖV 2017, 477-483

Van Ooyen, Robert Chr., Rechtspolitik durch verfassungsgerichtliche Maßstabsverschiebung. Die „neue“ Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im NPD II-Urteil, Recht und Politik 2017, 468-472



Ausschussdrucksache 20(13)55a

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratieförderungsgesetz - DFördG)“
(BT-Drs. 20/5823)**

des Dr. Klaus Ritgen, Deutscher Landkreistag, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17.3.2023

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Die Vorsitzende

Bearbeitet von
Dr. Klaus Ritgen

Telefon 030/590097321
Telefax 030/590097400

Nur per Mail an: familienausschuss@bundestag.de

E-Mail:
Klaus.Ritgen@Landkreistag.de

Aktenzeichen
II/21

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung,
Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratie-
fördergesetz – DFördG)**
auf BT-Drucksache 20/5823

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG) und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir gerne Gebrauch.

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Förderung von Demokratie ist ungeachtet bestehender Zweifel an einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgeschlagenen Regelungen zu begrüßen. Stärkung demokratischer Strukturen und Widerstand gegen Bestrebungen, die solche Strukturen nicht akzeptieren oder sogar aktiv überwinden wollen, ist ein zentrales Anliegen auch der Städte, Landkreise und Gemeinden, die sich dafür in vielfältiger Weise durch eigene Aktivitäten oder auch durch eine Beteiligung an bundesgeförderten Programmen engagieren. Die Demokratie vor Ort wird neben den zivilgesellschaftlichen Akteuren vor allem durch haupt- und ehrenamtlich Engagierte auf kommunaler Ebene täglich gelebt und gleichzeitig auf eine harte Probe gestellt. In den letzten Jahren ist deutlich geworden: Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit. Sie muss

verteidigt werden. Gerade kommunale Erfahrungen zeigen, dass demokratische Kultur in einem steten Prozess begründet, gestärkt und verteidigt werden muss. Information, Austausch, Partizipation und politische Bildung sind dabei wichtige Elemente, um die demokratische Kultur vor Ort und damit im gesamten Land zu unterstützen. Demokratie braucht Diskurs und Maßnahmen und Projekte, die Diskurs unterstützen. Das ist das Fundament einer deliberativen Demokratie, die die Repräsentanten von Demokratie wie auch die Zivilgesellschaft insgesamt stark machen will.

Namentlich das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und die in diesem Rahmen geförderten „Partnerschaften für Demokratie“ spielen insoweit eine große Rolle. Hunderte von Kommunen haben solche „Partnerschaften für Demokratie“ ins Leben gerufen. Diese Strukturen gilt es zu bewahren und zu stärken.

Allerdings war dieses Programm stets deutlich überzeichnet und erlaubt bisher nur die modellhafte und damit zeitlich eng befristete Förderung zivilgesellschaftlicher Demokratieförderprojekte. Die damit einhergehende Planungsunsicherheit erschwert kontinuierliche Prozesse. Personelle Fluktuation in der Projektarbeit schwächt die auf Verlässlichkeit und Vertrauen basierende Demokratiestärkungsarbeit. Demokratiestärkung muss verlässlich und dauerhaft gefördert werden. Sie ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe und muss auf verlässliche Strukturen zurückgreifen können.

Wir gehen davon aus, dass das bewährte Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fortgeführt und kommunale „Partnerschaften für Demokratie“ auch in Zukunft gefördert werden. Auf diese Weise kann zielgerichtet auf die konkrete Situation vor Ort reagiert werden. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass der Bund sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zu einer dauerhaften und angemessenen Förderung der zivilgesellschaftlichen Träger von Demokratiestärkungsmaßnahmen verpflichten will.

Verbesserungsbedarf erkennen wir demgegenüber vor allem im Hinblick auf die Verankerung der lokalen Vernetzung im Gesetzestext sowie im Hinblick auf die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation.

Einzelhinweise:

- zu § 2 DFördG-E:

Es ist zu begrüßen, dass der Katalog der förderfähigen Maßnahmen in §2 DFördG-E offen und damit nicht abschließend ist. Wir halten es für notwendig, dass zum einen die Stärkung von Strukturen und Projekten, die authentische Orte oder Unterlagen zur deutschen Demokratiegeschichte verwahren, erhalten und in die Öffentlichkeit vermitteln, zum Gegenstand der Förderung gemacht werden kann. Gleichgültigkeit, Unzufriedenheit oder gar Verachtung gegenüber der Demokratie dürfen eine Ursache auch darin haben, dass die Wertschätzung einer demokratischen Gesellschaft selbstverständlich geworden scheint, weil kollektive Erfahrungen mit Diktaturen auf deutschem Boden im Gedächtnis der Menschen verblasen. Darum sollte die Auseinandersetzung mit historischen Erfahrungen von Diktaturen auf deutschem Boden gefördert werden. Darüber hinaus sollte zum anderen auch eine Förderung der demokratischen Praxis, das heißt von Initiativen zur partizipativen Mitgestaltung der Gesellschaft oder der konstruktiven Konfliktbearbeitung, möglich sein.

- *Zu § 3 DFördG-E*

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf im Zusammenhang mit bundeseigenen Maßnahmen vorsieht, mit Kommunen, Ländern, Bildungseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Trägern zusammenzuarbeiten. Dies ist zwingend notwendig, um Doppelstrukturen zu verhindern, Synergien zu knüpfen und an vorhandene Projekte, Ansätze und das vor Ort eingesetzte Personal direkt anzuknüpfen. Eine solche Zusammenarbeit, jedenfalls aber eine „Beteiligung“, der genannten Akteure sollte vor diesem Hintergrund zwingend erfolgen. Die vorgesehene „Kann“-Vorschrift ist aus unserer Sicht nicht ausreichend und sollte mindestens durch ein „Soll“ ersetzt werden.

- *zu § 5 DFördG-E:*

Die Fördervoraussetzungen (§ 5 DFördG-E) sollen sicherstellen, dass Zuwendungsmittel ordnungsgemäß und im Sinne des Gesetzes verwendet werden. Der aktuelle Gesetzestext ist an dieser Stelle jedoch unzureichend. Denn für eine effektive und wirksame Demokratiestärkungsarbeit ist die Vernetzung der Akteure vor Ort unabdingbar. Die lokale Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen stellt eine wichtige Gelingensbedingung für erfolgreiche Demokratiestärkungsarbeit dar. Lokale Zusammenarbeit stärkt die Entwicklung eines resilienten demokratischen Gemeinwesens. Die Vernetzung auf lokaler Ebene kommt darüber hinaus der effizienten Verwendung von Zuwendungsmitteln zugute, da sie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Akteure ermöglicht. So kann der Entstehung von Doppelstrukturen und unklaren Verantwortlichkeiten entgegengearbeitet werden.

Es ist daher geboten, die Vernetzung der Maßnahmen bzw. der Maßnahmenträger auf lokaler Ebene als weitere Fördervoraussetzung in das Gesetz aufzunehmen. Einzelheiten dazu sollten in den jeweiligen Förderrichtlinien weiter konkretisiert werden.

Die Aufnahme des Kriteriums der lokalen Vernetzung als Fördervoraussetzung trüge einerseits dazu bei, die Maßnahmenträger in ihrer Arbeit effektiv zu unterstützen. Andererseits käme eine solche Anpassung des Gesetzes der effizienten Verwendung von Zuwendungsmitteln zugute. Der Ergänzungsvorschlag sollte daher im Einklang mit den Interessen des Gesetzgebers stehen.

- *zu § 8 DFördG-E:*

Die durch das Demokratiefördergesetz geförderten Maßnahmen sollen laut § 8 DFördG-E wissenschaftlich begleitet und umfassend evaluiert werden. Der Gesetzestext ist an dieser Stelle jedoch zu unbestimmt. Daher regen wir an, dass an dieser Stelle analog zu § 5 Abs. 3 DFördG-E ein Verweis auf die in den Förderrichtlinien geregelten Einzelheiten aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Ritgen